

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 24. April 2023

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	1, 92	Haug, Jochen (AfD)	37
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	81	Helferich, Matthias (fraktionslos)	38
Aumer, Peter (CDU/CSU)	61, 62, 63, 64	Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	39
Baum, Christina, Dr. (AfD)	2, 87	Herbst, Torsten (FDP)	10
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	65, 93	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	40
Bochmann, René (AfD)	3, 94	Huy, Gerrit (AfD)	41, 42, 66
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	19, 32, 33	Janssen, Anne (CDU/CSU)	11
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	71, 72	Karliczek, Anja (CDU/CSU)	52
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	95	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	89
Bury, Yannick (CDU/CSU)	4	Kleinwächter, Norbert (AfD)	22
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	34, 96	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	12
Cotar, Joana (fraktionslos)	58	König, Anne (CDU/CSU)	53
Dietz, Thomas (AfD)	88, 97	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	100
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	73	Kubicki, Wolfgang (FDP)	90
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	35	Lay, Caren (DIE LINKE.)	115, 116
Felser, Peter (AfD)	108	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	114
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	5	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	85
Friedhoff, Dietmar (AfD)	50, 51	Moosdorf, Matthias (AfD)	54
Gassner-Herz, Martin (FDP)	83, 84	Müller, Florian (CDU/CSU)	101
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98	Müller, Sepp (CDU/CSU)	55
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	6	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	67
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	99	Nastić, Žaklin (DIE LINKE.)	56
Görke, Christian (DIE LINKE.)	20	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	23
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	110, 111, 112	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	24, 102
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	7, 8	Protschka, Stephan (AfD)	13
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	21	Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	117
Gürpınar, Ates (DIE LINKE.)	36	Rainer, Alois (CDU/CSU)	25, 26
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	9	Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	68, 103
		Rinck, Frank (AfD)	82

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU)	57	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	31
Röwekamp, Thomas (CDU/CSU)	74, 75, 76, 77	Stier, Dieter (CDU/CSU)	15
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	59, 60	Storch, Beatrix von (AfD)	45
Schattner, Bernd (AfD)	27, 113	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	70
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	69	Throm, Alexander (CDU/CSU)	46, 47
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	28, 109	Uhl, Markus (CDU/CSU)	106
Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	29	Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	48, 118
Schulz, Uwe (AfD)	30	Warken, Nina (CDU/CSU)	49
Seitz, Thomas (AfD)	43	Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	16, 17
Sichert, Martin (AfD)	44	Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	86
Silberhorn, Thomas (CDU/CSU)	104, 105	Wissler, Janine (DIE LINKE.)	18
Sorge, Tino (CDU/CSU)	91	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	78, 79, 80
Spahn, Jens (CDU/CSU)	14	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	107

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	1
Baum, Christina, Dr. (AfD)	1
Bochmann, René (AfD)	2
Bury, Yannick (CDU/CSU)	2
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	4
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	5
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	6, 8
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	8
Herbst, Torsten (FDP)	9
Janssen, Anne (CDU/CSU)	10
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	10
Protschka, Stephan (AfD)	11
Spahn, Jens (CDU/CSU)	11
Stier, Dieter (CDU/CSU)	12
Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	13, 14
Wissler, Janine (DIE LINKE.)	14
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	24
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	25
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	26
Gürpinar, Ates (DIE LINKE.)	27
Haug, Jochen (AfD)	28
Helferich, Matthias (fraktionslos)	29
Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	29
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	30
Huy, Gerrit (AfD)	30, 31
Seitz, Thomas (AfD)	32
Sichert, Martin (AfD)	34
Storch, Beatrix von (AfD)	35
Throm, Alexander (CDU/CSU)	37
Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	38
Warken, Nina (CDU/CSU)	38
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	
Friedhoff, Dietmar (AfD)	39, 40
Karliczek, Anja (CDU/CSU)	40
König, Anne (CDU/CSU)	41
Moosdorf, Matthias (AfD)	42
Müller, Sepp (CDU/CSU)	43
Nastić, Žaklin (DIE LINKE.)	44
Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU)	45
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Cotar, Joana (fraktionslos)	46
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	46, 47
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	15
Görke, Christian (DIE LINKE.)	16
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	16
Kleinwächter, Norbert (AfD)	17
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	18
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	19
Rainer, Alois (CDU/CSU)	19, 20
Schattner, Bernd (AfD)	20
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	21
Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	22
Schulz, Uwe (AfD)	22
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	23

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Aumer, Peter (CDU/CSU)	47, 48, 49
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	49
Huy, Gerrit (AfD)	50
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	51
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	52
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	53
Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	53
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	54, 55
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	55
Röwekamp, Thomas (CDU/CSU)	56, 57
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	57, 58
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	59
Rinck, Frank (AfD)	60
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Gassner-Herz, Martin (FDP)	60, 61
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	62
Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	63
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Baum, Christina, Dr. (AfD)	64
Dietz, Thomas (AfD)	64
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	65
Kubicki, Wolfgang (FDP)	65
Sorge, Tino (CDU/CSU)	66
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	67
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	67
Bochmann, René (AfD)	68
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	69
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	69
Dietz, Thomas (AfD)	70
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	71
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	71
Müller, Florian (CDU/CSU)	71
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	72
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	73
Silberhorn, Thomas (CDU/CSU)	74, 75
Uhl, Markus (CDU/CSU)	75
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	76
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Felser, Peter (AfD)	77
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	79
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	80, 81
Schattner, Bernd (AfD)	82

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	82	Lay, Caren (DIE LINKE.)	83, 84
		Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	86
		Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	86

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

1. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)
- Inwieweit ist es zutreffend, dass es erst Anfang des Jahres 2023 zu einem Informationsaustausch zwischen der Bundesregierung und der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns über ein Flüssigerdgas-Terminal in unmittelbarer Küstennähe der Insel Rügen kam (Aussage des Ministers für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Reinhard Meyer im Interview „Ein Minister und viele Baustellen“ im Nordkurier vom 18. April 2023: „Dass das Terminal fünf Kilometer vor der Seebrücke von Sellin entstehen soll, ist für uns so erst bei Terminen Anfang des Jahres bekannt geworden“), und warum sind diese Umstände nicht schon in den mehr als 13 Gesprächen über die Standortauswahl für Floating Storage and Regasification Units (FSRU) zwischen der Bundesregierung und der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern erörtert worden, die mindestens seit März 2022 stattgefunden haben (Schriftliche Frage 12 des Abgeordneten Leif-Erik Holm auf Bundestagsdrucksache 20/6259)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 25. April 2023**

Die Entscheidung über potenzielle Standorte – inklusive eines Ostseestandortes – wurde im Juli 2022 getroffen und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/07/20220719-habeck-standortentscheidung-fur-zwei-weitere-schwimmende-flussigerdgasterminals-ist-gefallen.html.

Die anschließende Festlegung eines konkreten Ostseestandortes verlief in einem Prozess mit regelmäßiger Rückkopplung zwischen Bund und Land. Dabei wurde auch diskutiert, dass ein Standort nicht im Greifswalder Bodden, sondern über eine 38 km lange Anbindungsleitung auf offener See infrage kommt.

2. Abgeordnete
Dr. Christina Baum
(AfD)
- Welche Materialien werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Windkraftanlagen und Solarpanelen verbaut, und wie werden die einzelnen Bestandteile nach Ablauf ihrer Verwendung recycelt oder entsorgt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 28. April 2023**

Die Bundesregierung verweist auf die Ausführungen des am 21. Februar 2023 veröffentlichten Abschlussberichtes aus dem Stakeholderdialog in-

dustrielle Produktionskapazitäten für die Energiewende (StiPE), siehe www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/stakeholderdialog-industrielle-produktionskapazitaeten-fur-die-energiewende.html. Exemplarisch sei auf die Kapitel 4.1 Photovoltaik, 4.2 Wind an Land und 4.3 Wind auf See hingewiesen.

Weiter verweist die Bundesregierung auf den Bericht des Umweltbundesamtes (UBA), der sich im Rahmen eines Forschungsvorhabens mit den Fragen des Rotorblattrecyclings beschäftigt. Der Forschungsbericht wurde als UBA-Text 92/2022 veröffentlicht. Für die Entsorgung von Windkraftanlagen gelten die allgemeinen Anforderungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Für den Bereich der Photovoltaik-(PV-)Module wird ergänzend auf die Veröffentlichung www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/doku_05_0216_nunweiler_zusammenstellung_von_informationen_zur_schadstoff-_und_ressourcenrelevanz.pdf hingewiesen. Im Factsheet Nummer 17 wird der Status quo der Behandlung beschrieben. Die PV-Module unterfallen als Elektro- und Elektronikgeräte zudem dem Regelungsregime des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und der Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG-BehandV). In den §§ 3 sowie 10 EAG-BehandV werden spezifische Anforderungen an deren Behandlung beim Recycling festgelegt.

3. Abgeordneter **René Bochmann** (AfD) Bleiben die Atomkraftwerke (AKW) Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2, die am 15. April 2023 vom Netz genommen worden sind, als eventuelle Notreserve erhalten, oder werden diese drei AKW völlig und für immer abgerüstet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 24. April 2023**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 9 des Abgeordneten Fabian Gramling auf Bundestagsdrucksache 20/6259 wird verwiesen.

4. Abgeordneter **Yannick Bury** (CDU/CSU) Welche Nachteile sieht die Bundesregierung für die mittelständisch geprägte Planungswirtschaft in Deutschland, wenn sie vor dem Hintergrund des derzeitigen Vertragsverletzungsverfahrens wegen der Auftragswertermittlung bei Planungsleistungen die bisherigen Voraussetzungen für europaweite Ausschreibungen in § 3 Absatz 7 der Vergabeverordnung absenkt, und nach welchen Maßstäben sollen die Kommunen bis zu einer Klarstellung dazu die Auftragswertermittlung vornehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 27. April 2023**

Der Verordnungsentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/6118 vom 22. März 2023 (Verordnung der Bundesregierung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen) sieht die Aufhebung von § 3 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV; sowie Parallelnormen in § 2 Absatz 7 Satz 2 der Sektorenverordnung, SektVO, und § 3 Absatz 7 Satz 3 der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit, VSVgV) vor. Es handelt sich dabei nicht um eine Absenkung der bisherigen Voraussetzungen für europaweite Ausschreibungen für Planungsleistungen. Vielmehr hatte der Verordnungsgeber bei Einführung von § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV (und Parallelnormen) bereits ausdrücklich darauf verwiesen, dass die in Satz 2 getroffene Feststellung, dass nur die Werte solcher Planungsleistungen zusammenzurechnen sind, die gleichartig sind, lediglich deklaratorisch erfolgte (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7318, S. 148). Bei der Bewertung, ob Planungsleistungen gleichartig sind, war bereits bislang die wirtschaftliche oder technische Funktion der Leistung zu berücksichtigen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7318 vom 20. Januar 2016, ebenda). Die Europäische Kommission hat Satz 2 im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018) 2272 gleichwohl beanstandet. Die Aufteilung eines Projektes in Lose dürfe nicht zur Umgehung der Transparenzvorschriften der Richtlinie 2014/24/EU führen. Satz 2 findet in Artikel 5 Absatz 8 der Richtlinie 2014/24/EU keine Entsprechung. Die Sonderregelung in Satz 2 wird daher zur Vermeidung einer nach Einschätzung der Bundesregierung aller Voraussicht nach aussichtsloser Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Anforderungen aufgehoben. Damit ist klargestellt, dass für Planungsleistungen grundsätzlich dieselben Regeln zur Auftragswertberechnung für sonstige Dienstleistungen gelten.

Eine Änderung des Rechtsrahmens ist mit der Aufhebung des lediglich deklaratorischen Satzes 2 nicht verbunden. Infolge der Aufhebung der Sonderregelung zur Auftragswertberechnung von Planungsleistungen ist gleichwohl nach realistischer Einschätzung mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zu rechnen, jedoch wird dieser insbesondere in der Einführungsphase bei der Anpassung anfallen und nur bestimmte Fallkonstellationen erfassen, da lediglich eine deklaratorische Regelung zur Auftragswertberechnung entfällt (vgl. Bundestagsdrucksache 20/6118, S. 25). Mittelständische Interessen sind in Ausschreibungen für Planungsleistungen weiterhin zu wahren. Sowohl ober- als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte bestehen diesbezüglich zahlreiche Gestaltungs- und Berücksichtigungsmöglichkeiten für die Auftraggeber und Beteiligungsmöglichkeiten für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU; siehe auch Bundestagsdrucksache 20/6118 vom 22. März 2023, S. 27 ff.).

Für die öffentliche Auftragsvergabe von Kommunen – und allen anderen Auftraggebern im Sinne des Vergaberechts – gilt: Ausschlaggebend für die Ermittlung des Auftragswertes sind die Grundregeln in § 3 Absatz 1 und 7 Satz 1 VgV (vgl. Bundestagsdrucksache 20/6118, S. 26). Demnach ist der voraussichtliche Gesamtwert der vorgesehenen Leistungen sowohl nach geltendem als auch zukünftigen Recht zusammenzurechnen, wobei der Gesamtwert aller Lose zu Grunde zu legen ist. Für die

Auftragswertberechnung von Planungsleistungen ist eine Zusammenrechnung einzelner Planungsleistungen nach der wirtschaftlichen und technischen Funktion der Leistungen zu bestimmen. Dies ergibt sich sowohl aus der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (insbesondere aus dem Urteil vom 15. März 2012, Rechtssache C-574/10 – Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland, Gemeinde Niedernhausen/Autalhalle) als auch aus der Gesetzesbegründung zum bisherigen § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV (ebenfalls Bundestagsdrucksache 18/7318, S. 148).

5. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.)
- Wie viele Eintragungen in das Wettbewerbsregister sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1. Dezember 2021 wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt sowie Verstößen gegen das Mindestlohngesetz erfolgt, und wie viele Ermittlungsverfahren wurden im selben Zeitraum wegen Verstößen gemäß § 8 Absatz 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 21 Absatz 1 Nummer 9 des Mindestlohngesetzes und § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes insgesamt eingeleitet sowie abgeschlossen?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 28. April 2023

Mit Blick auf die Eintragungen in das Wettbewerbsregister wird die Frage mit nachstehender Übersicht beantwortet. In der Übersicht ist die Zahl der derzeit im Wettbewerbsregister eingetragenen Unternehmen aufgeführt, die gegen § 266a des Strafgesetzbuchs (StGB, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) sowie gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) verstoßen haben. Die Zahlen sind monatlich getrennt seit dem 1. Dezember 2021 bis zum 27. April 2023 aufgelistet. Der Monat der Auflistung entspricht dem Monat der Eintragung in das Wettbewerbsregister.

Monat	§ 266a StGB	MiLoG
Dezember 2021	15	2
Januar 2022	89	4
Februar 2022	137	10
März 2022	218	15
April 2022	174	10
Mai 2022	237	16
Juni 2022	211	15
Juli 2022	196	17
August 2022	212	15
September 2022	197	8
Oktober 2022	174	11
November 2022	217	20
Dezember 2022	153	13
Januar 2023	267	13
Februar 2023	257	11
März 2023	266	16
April 2023	211	12

Die Anzahl der bundesweit durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung eingeleiteten und erledigten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen nach § 8 Absatz 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG), § 21 Absatz 1 Nummer 9 MiLoG und § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) für den Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis 31. März 2023 ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle (mit Stand vom 27. April 2023).

Tatbestand	Anzahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren	Anzahl der erledigten Ordnungswidrigkeitenverfahren
§ 8 Absatz 3 SchwarzArbG	961	673
§ 21 Absatz 1 Nummer 9 MiLoG	3.266	2.616
§ 23 Absatz 1 Nummer 1 AEntG	1.918	1.638

Mit Blick auf die Tabelle weist die Bundesregierung darauf hin, dass § 8 Absatz 3 SchwarzArbG nicht zu den in § 2 Absatz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes genannten meldepflichtigen Ordnungswidrigkeitentatbeständen im Zuständigkeitsbereich der FKS gehört.

Ebenso ist zu beachten, dass nicht zwangsläufig ein kausaler Zusammenhang zwischen der Anzahl der eingeleiteten und erledigten Ordnungswidrigkeitenverfahren besteht. Hintergrund ist, dass die Erledigung und die damit verbundenen Zeitaufwände für Ermittlungshandlungen nicht zwangsläufig im gleichen Jahr erfolgen und daher die zugehörige Erledigung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens auch in den darauffolgenden Jahren erfolgen kann.

6. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Kann nach Einschätzung der Bundesregierung geltendes Recht von der Exekutive bei verabredeter – aber vom Gesetzgeber noch nicht beschlossener – Änderung suspendiert oder ignoriert werden, und wenn nein, für welche Sektoren sind nach § 8 des Klimaschutzgesetzes (KSG) Sofortprogramme wegen Überschreitung der Jahresemissionsmengen fällig, und wann erfolgt die nach § 8 Absatz 3 KSG verpflichtende Unterrichtung des Deutschen Bundestages?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 28. April 2023**

Geltende Gesetze müssen von der Exekutive beachtet werden. Das folgt insbesondere aus dem Rechtsstaatsprinzip und der Bindung der Exekutive an Gesetz und Recht nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (vgl. BVerfGE 25, 216 <228>; 30, 292 <332>). Eine Gesetzesänderung ist erst zu beachten, wenn das Gesetzgebungsverfahren zu dem entsprechenden Änderungsgesetz vollständig abgeschlossen ist, also das Änderungsgesetz verabschiedet, ausgefertigt und verkündet ist, und die Änderung in Kraft getreten ist. Erst ab diesem Zeitpunkt gilt dann die neue Rechtslage.

Wegen Überschreitung ihrer jeweiligen Jahresemissionsmengen im Jahr 2022 müssen nach dem geltenden § 8 Absatz 1 des Klimaschutzgesetzes (KSG) bis zum 17. Juli 2023 Sofortprogramme in den Sektoren Gebäude und Verkehr von den verantwortlichen Ressorts vorgelegt werden. Sodann entscheidet die Bundesregierung schnellstmöglich über die zu ergreifenden Maßnahmen und unterrichtet den Deutschen Bundestag nach § 8 Absatz 3 KSG über die beschlossenen Maßnahmen.

7. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Wann fand die letzte Sitzung des Bund-Länder-Arbeitskreises Wasserstoff statt (bitte das Datum, den Ort sowie die Teilnehmer angeben), und wann ist die nächste Sitzung des Arbeitskreises geplant?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 25. April 2023

Die letzte Sitzung des Bund-Länder-Arbeitskreises fand am 3. November 2021 digital statt. Die Teilnehmenden sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bund/Bundesland	Titel	Nachname	Vorname	Ressort
Baden-Württemberg		Reuter	Bernd	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Bayern		Seibold	Maren	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Berlin	Dr.	Groba	Felix	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Berlin
Berlin	Dr.	Homann	Jens	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Berlin
Brandenburg	Dr.	Herok	Claudia	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Brandenburg		Schlegl	Steffen	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Bremen		Kamp	Hildegard	Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Hamburg		Hintze	Rüdiger	Behörde für Wirtschaft und Innovation Stabsstelle Wasserstoffwirtschaft
Hamburg	Dr.	Schapp	Lutz	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Amt Energie und Klima Abteilung Energie- und ressourceneffiziente Wirtschaft
Hamburg		Falkenberg	Doris	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Amt Energie und Klima Abteilung Energie- und ressourceneffiziente Wirtschaft
Hessen	Dr.	Brans	Justus	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Mecklenburg-Vorpommern		Kramm	Ulrike	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Mecklenburg-Vorpommern		Krüger	Peter	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Bund/Bundesland	Titel	Nachname	Vorname	Ressort
Niedersachsen		Bobzien	Lars	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Niedersachsen		Capota	Michael	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Niedersachsen	Dr.	Jacobs	Christian	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Niedersachsen		Linse	Dagmar	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Nordrhein-Westfalen		Lewe	Heinz-Uwe	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Nordrhein-Westfalen		Theben	Michael	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz		Pensel	Thomas	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
Saarland		Nussbauer	Claudia	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Saarland
Saarland		Prinz	Christina	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Saarland		Saccà	Nicola	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Saarland
Sachsen	Dr.	Geißler	Nils	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Sachsen		Wache	Paul	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Sachsen-Anhalt		Stötzer	Martin	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt
Sachsen-Anhalt		Höfflin	Andreas	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein	Dr.	Tobias	Stefan	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Schleswig-Holstein		Leidreiter	Anna	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Thüringen	Dr.	Engelmann	Ralf	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Bund	Dr.	Bonhoff	Klaus	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
Bund		Hein	Claudia	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Bund		Keppler	Oda	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Bund	Dr.	Klitzing	Holger	Auswärtiges Amt
Bund		Thölken	Hinrich	Auswärtiges Amt
Bund	Dr.	Dengg	Sören	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
Bund		Weinsheimer	Felix	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
Bund		Schwenk	Birgit	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
Bund		Taher	Elisabeth	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)

Bund/Bundesland	Titel	Nachname	Vorname	Ressort
Bund		Herdan	Thorsten	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Bund		Benterbusch	Ulrich	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Bund	Dr.	Stammler	Philipp	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Eine nächste Sitzung ist derzeit nicht terminiert.

8. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Welche Bedeutung misst die Bundesregierung den Kleinwindenergieanlagen bis zu einer Höhe von 50 Metern für die Umsetzung der Energiewende in Deutschland bei, und strebt die Bundesregierung eine finanzielle Förderung für solche Anlagen an?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 24. April 2023

Kleine Windenergieanlagen können in Nischenbereichen an sehr windhöffigen Standorten und für die Deckung eines gewissen Eigenbedarfsanteils bei ansonsten günstigen Rahmenbedingungen eine gewisse Rolle spielen. Die Stromgestehungskosten pro Kilowattstunde liegen bei kleinen Anlagen in der Regel deutlich über den Stromerzeugungskosten von großen Windenergieanlagen. Es wird erwartet, dass der überwiegende Anteil der Windenergie in Deutschland durch große Windenergieanlagen, die an Land oder auf See installiert werden, zur Verfügung gestellt wird. Eine Förderung über die aktuell bereits im Erneuerbare-Energien-Gesetz bestehende Förderung hinaus ist nicht vorgesehen.

9. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.) Wie ist der aktuelle Stand der am 8. Dezember 2022 in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossenen Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wegen stark gestiegener Energiekosten im Bereich Sport, und welche Härtefallhilfen des Bundes zur Abfederung der gestiegenen Energiepreise stehen für Sportvereine zur Verfügung?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 28. April 2023

Mit den Härtefallregelungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wegen stark gestiegener Energiekosten sollen jene KMU unterstützt werden, die trotz der Entlastungen des Bundes, wie der Dezember-Soforthilfe oder den Gas- und Strompreisbremsen, unter besonderen Härten aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten leiden. Der Bund stellt den Ländern über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds Mittel in Höhe von bis zu 1 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Mittel werden in Tran-

chen vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages freigegeben. Aktuell stehen 400 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Ausgestaltung der Härtefallhilfen sowie die damit verbundene Administration der Antragstellung und Abwicklung obliegen den einzelnen Ländern, die mithin auch über den Kreis der Antragsberechtigten entscheiden. Durch die individuelle Ausgestaltung der Programme können die Härtefallhilfen für das einzelne Bundesland zielgenau ausgereicht werden. Auch ob und unter welchen Voraussetzungen Sportvereine für die Härtefallhilfen für KMU antragsberechtigt sind, ist in den jeweiligen Länderprogrammen geregelt.

Bund und Länder haben zur Umsetzung der Härtefallhilfen eine Verwaltungsvereinbarung abgestimmt, die in der Hauptsache die Zuweisung der aktuell zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über den Königsteiner Schlüssel sowie die Prüfung und Kontrolle der Mittelverwendung regelt. Diese ist bereits von allen Seiten unterzeichnet und in 13 Bundesländern sind die Härtefallprogramme bereits gestartet. Die verbleibenden drei Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Sachsen) wollen noch im April 2023 folgen. In Niedersachsen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern ist die Antragstellung für die erste Programmlinie bereits beendet, es gibt hier und auch in weiteren Bundesländern Überlegungen dazu, ergänzende Programmlinien aufzulegen.

Seitens des Bundes gibt es keine weiteren allgemeinen Förderprogramme zugunsten gemeinnütziger Sportvereine. Hintergrund ist, dass sich Aufgaben und Zuständigkeiten des für Sport zuständigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat im Rahmen der Sportförderung auf die Förderung des Spitzensports im Zusammenhang mit der Repräsentation, der Selbst- und Außendarstellung der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Regelung und Förderung des Nachwuchs- sowie des Breitensports liegen in der Zuständigkeit der Länder.

10. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP) Auf welche Förderprogramme des Bundes können Unternehmen oder Kommunen in Deutschland gegenwärtig zurückgreifen, um eine Förderung für die Umrüstung von Gas-Blockheizkraftwerk auf den Betrieb mit Wasserstoff – beispielsweise in Form von Pilotprojekten – zu erhalten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 28. April 2023

Gegenwärtig existieren noch keine Förderprogramme für Wasserstoffkraftwerke. Die Bundesregierung erarbeitet aktuell aber eine Kraftwerksstrategie, deren Verabschiedung sehr zeitnah geplant ist. Im Rahmen dieser Kraftwerksstrategie wird die Bundesregierung ein Ausschreibungsdesign auf der Grundlage der bereits im Erneuerbare-Energien-Gesetz angelegten Verordnungsermächtigungen für Hybrid- und Sprinterkraftwerke vorlegen, die Strom auf Basis von Wasserstoff erzeugen sollen. Darüber hinaus können modernisierte Blockheizkraftwerke über das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gefördert werden.

11. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Werden aktuell in Gasspeichern in Deutschland Gasreserven für andere Staaten gespeichert, und wenn ja, welche Mengen werden aktuell für welche Staaten gespeichert (bitte nach Staaten, Mengen und Orten des Gasspeichers auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 27. April 2023**

Der Zugang zu in Deutschland gelegenen Gasspeichern hat grundsätzlich diskriminierungsfrei zu erfolgen und steht im Binnenmarkt der Europäischen Union (EU) allen Marktteilnehmern offen. Das eingelagerte Gas kann unter Berücksichtigung technischer Restriktionen dabei dem gesamten EU-Binnenmarkt zur Verfügung gestellt werden. Die konkrete Entscheidung über den Transport des eingelagerten Gases erfolgt unter Umständen sehr kurzfristig und rein privatwirtschaftlich. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass in Deutschland gelegene Gasspeicher vornehmlich für die Versorgung in Deutschland eingesetzt werden, aber auch für Lieferungen in den gesamten EU-Binnenmarkt und darüber hinaus verwendet werden. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, dass Gasmengen für einen Zugriff durch Behörden anderer Staaten in Deutschland gelegene Gasspeicher eingespeichert werden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 15 des Abgeordneten Jens Spahn auf Bundestagsdrucksache 20/2506 verwiesen.

12. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Wie hat sich die Anzahl der Postfilialen und Briefkästen im Landkreis Diepholz in den vergangenen zehn Jahren jährlich entwickelt, und in welchen Monaten des vergangenen Jahres hat die Bundesnetzagentur im Landkreis Diepholz eine Nichteinhaltung der Mindestvorgaben aus der Post-Universaldienstleistungsverordnung festgestellt?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 26. April 2023**

Der Bundesregierung liegen Daten über die Anzahl von Postfilialen und Briefkästen auf Landkreisebene erst ab dem Jahr 2017 vor.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Postfilialen Landkreis Diepholz	35	35	34	34	35	33

Jahr	2017	2018	2019	2022	2021	2022
Anzahl Briefkästen Landkreis Diepholz	382	381	379	378	378	377

Die Bundesnetzagentur hat auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen und Erkenntnisse für den Landkreis Diepholz im Zeitraum 1. Januar 2022 bis heute keine formellen Feststellungen hinsichtlich einer Nichteinhaltung der Vorgaben aus der Post-Universaldienstleistungsver-

ordnung getroffen. Wie auch in anderen Regionen Deutschlands kam es im Herbst 2022 im Landkreis Diepholz teilweise zu Einschränkungen bei der werktäglichen Briefzustellung aufgrund krankheitsbedingter Personalausfälle sowie aufgrund von organisatorischen Umstellungen bei der Deutschen Post AG.

Die Bundesnetzagentur hat im Oktober 2022 eine Anlassprüfung wegen einer mangelhaften Briefzustellung durch die Deutsche Post AG in 28816 Stuhr durchgeführt. Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur hat sich die Versorgungsqualität seit Anfang des Jahres 2023 stabilisiert.

Außerdem ist der Bundesnetzagentur bekannt, dass in der Gemeinde 27330 Asendorf derzeit keine Postfiliale von der Deutschen Post AG bereitgestellt wird. Gemäß einer Stellungnahme der Deutschen Post AG vom 31. März 2023 wird weiterhin nach einem Partner für die Eröffnung einer Filiale gesucht.

13. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Auf wie vielen Hektar gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Deutschland, und wie viel davon sind in Bayern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 28. April 2023**

Ende des Jahres 2022 waren in Deutschland rund 20 Gigawatt Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einer Fläche von rund 35.000 Hektar installiert. In Bayern sind – ebenfalls mit Stand Ende des Jahres 2022 – rund 6 Gigawatt Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einer Fläche von ca. 10.300 Hektar installiert.

Dies umfasst die installierte Leistung auf sämtlichen Flächenkategorien, d. h. Konversionsflächen, Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen, Ackerflächen in benachteiligten Gebieten etc. sowohl für nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geförderte als auch für ungeforderte Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

14. Abgeordneter **Jens Spahn** (CDU/CSU) Welche Bundesministerien waren in die Erarbeitung des „Förderkonzeptes zum erneuerbaren Heizen“ (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/04/20230419-bundesregierung-eingibt-sich-auf-neues-foerderkonzept-fuer-erneuerbares-heizen.html) eingebunden, und wann wurde das Bundesministerium der Finanzen darüber informiert, dass die öffentliche Verkündung des Förderkonzeptes am 19. April 2023 erfolgt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 25. April 2023**

Das Bundesministerium der Finanzen war neben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und dem Bundeskanzleramt an der

Erarbeitung des „Förderkonzepts zum erneuerbaren Heizen“ beteiligt. Es bestand Einvernehmen, dass zeitgleich zum Kabinettsbeschluss auch die Öffentlichkeit über das begleitende Förderkonzept unterrichtet wird.

15. Abgeordneter
Dieter Stier
(CDU/CSU)
- Wann erhalten Empfänger und Empfängerinnen von Anpassungsgeld in den mitteldeutschen Kohlerevieren die Energiepreispauschale, die weder als Bezieher von Erwerbsminderungsrente, Witwenrente noch als geringfügig Beschäftigte oder selbständig Tätige bei der Auszahlung berücksichtigt worden sind, und warum soll dieser Anspruch nicht begründbar und die Personengruppen nicht feststellbar sein (Antwort-Mail des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Bürgerdialog, Vorgang ID: T81343666801), obwohl das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) seit vielen Wochen mit Hochdruck daran arbeiten, nachdem der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages die Bundesregierung dazu aufgefordert hatte, den Nachteil für diese Personengruppe endlich auszugleichen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 24. April 2023**

Nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs haben in erster Linie Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung, die am 1. Dezember 2022 eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente bezogen haben, Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens und insbesondere in der Anhörung Sachverständiger im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages wurden jedoch Forderungen vorgetragen, den anspruchsberechtigten Personenkreis um diejenigen zu erweitern, die bisher keine unmittelbare Entlastung erhalten haben. Dem folgend hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales die Bundesregierung gebeten zu prüfen, welche Personengruppen noch keine Energiepreispauschale oder sonstige Einmalzahlung erhalten haben und inwieweit und auf welchem Weg ein Nachteil für diese Personengruppen ausgeglichen werden kann.

Das Prüfergebnis der Bundesregierung wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 15. März 2023 übersandt (siehe die Bundesratsdrucksache 523/22 (Beschluss)). Die Bundesregierung hat seit dem Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und den damit einhergehenden Preissteigerungen insbesondere im Energiebereich erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Auswirkungen der Krise auf die Bürgerinnen und Bürger abzumildern. Dies umfasst unter anderem die Energiepreispauschale für Erwerbstätige sowie die Energiepreispauschale für Rentenbeziehende. Derzeit wird zudem die Energiepreispauschale für Studierende ausgezahlt. Auch diejenigen, die über ein nur geringes Einkommen ver-

fügen, wurden zielgerichtet über eine Einmalzahlung bei Bezug von existenzsichernden Leistungen unterstützt. Zudem werden mit den Preisbremsen für Gas, Wärme und Strom alle Verbraucherinnen und Verbraucher zielgerichtet in Abhängigkeit von der tatsächlichen Betroffenheit entlastet. Durch die Einrichtung weiterer Härtefallprogramme sollen die teilweise unzumutbaren Mehrbelastungen für Privathaushalte, die nicht leitungsgebundene Brennstoffe (z. B. Heizöl, Pellets, Flüssiggas) nutzen, zusätzlich abgefedert werden. Somit werden die tatsächlichen Energiekosten aller Verbraucherinnen und Verbraucher gesenkt.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Bundesregierung mit ihren drei Entlastungspaketen und dem wirtschaftlichen Abwehrschirm auf breiter Ebene und sozial ausgewogen entlastet hat und davon ausgegangen werden kann, dass die Bürgerinnen und Bürger von mindestens einer der verschiedenen Entlastungsmaßnahmen profitieren. Es kann allerdings nicht mit völliger Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Einzelfälle existieren, die bislang nicht von den Energiepreispauschalen oder sonstigen Einmalzahlungen profitiert haben.

Jedoch bestünde eine erhebliche Schwierigkeit darin, diese Personen zu identifizieren. Keiner Stelle liegen übergreifende Informationen vor, wer welche Leistungen bisher bezogen hat. Daher ist es nicht möglich, die Betroffenen maschinell herauszufiltern und gleichermaßen unbürokratisch und automatisch eine Einmalzahlung zu leisten, wie es bei der Energiepreispauschale für Erwerbstätige und der Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner erfolgen konnte. Um Doppel- und Mehrfachzahlungen zu vermeiden, müssten zusätzlich zu einem zu etablierenden aufwendigen Antragsverfahren Möglichkeiten eines Datenabgleichs geschaffen werden, um prüfen zu können, ob bereits eine Energiepreispauschale oder eine Einmalzahlung bezogen worden ist.

Eine konkrete Handlungsempfehlung wird in dem Prüfergebnis der Bundesregierung jedoch nicht ausgesprochen. Die mit einer möglichen Umsetzung verbundenen Schwierigkeiten und der daraus resultierende erhebliche Aufwand stehen aus Sicht der Bundesregierung jedoch in keinem angemessenen Verhältnis zu den möglichen zusätzlichen Entlastungen. Es obliegt jetzt dem Deutschen Bundestag, aus dem Prüfergebnis seine Schlüsse zu ziehen.

16. Abgeordneter **Dr. Klaus Wiener** (CDU/CSU) Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung dazu entschieden, nukleare Forschungsthemen künftig außerhalb des Energieforschungsprogramms fortzuführen (www.welt.de/wirtschaft/energie/plus244817632/Robert-Habeck-streicht-Atomkraft-aus-Forschungsprogramm.html), und ist in diesem Zusammenhang eine Kürzung der finanziellen Förderung bzw. inhaltliche Neuausrichtung jenes Forschungsprogramms geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 26. April 2023**

Die Fortschreibung des Energieforschungsprogramms ist Gegenstand laufender Abstimmungsprozesse innerhalb der Bundesregierung. Die Bundesregierung kommentiert laufende Vorgänge grundsätzlich nicht.

17. Abgeordneter
Dr. Klaus Wiener
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass im Haus des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bei Kooperationen mit dem Öko-Institut e. V., bedingt durch die verwandtschaftliche Verwobenheit zwischen Staatssekretären und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Öko-Instituts e. V. (<https://taz.de/Wirtschafts--und-Klimaministerium/!5822657/>), keine Interessenskonflikte bei der Vergabe von Studien oder Aufträgen entstehen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 27. April 2023**

Öffentliche Aufträge des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) werden im Wege wettbewerblicher Verfahren und unter Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften vergeben.

Um die Neutralität im Vergabeverfahren zu gewährleisten, wirken Beschäftigte des BMWK, bei denen Interessenskonflikte im Verfahren bestehen können, nicht an diesen Verfahren mit. Dies erstreckt sich auch auf vorgelagerte Handlungen zu ihrer Vorbereitung und Einleitung.

18. Abgeordnete
Janine Wissler
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist das finanzielle Engagement des „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ des Bundes, der z. B. nach eigenen Angaben zum 31. Dezember 2021 noch Aktien des russischen Lukoil-Konzerns im Wertumfang von ca. 50 Mio. Euro besaß, in Russland aktuell und zuletzt zum 31. Dezember 2022 (bitte nach Einzelengagements und Gesamtbetrag aufschlüsseln), und wie passt dieses Engagement zur Selbstverpflichtung des Fonds, nachhaltig im Sinne der Pariser Klimaziele zu investieren?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 28. April 2023**

Der „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ (KENFO) ist eine Stiftung öffentlichen Rechts. Die Bundesregierung nimmt auf die Anlageentscheidungen des KENFO keinen unmittelbaren Einfluss. Diese werden vielmehr vom Vorstand des KENFO getroffen. Grundlage sind dabei auch allgemeine Vorgaben des Kuratoriums des KENFO, in dem entsprechend der Vorgaben des Entsorgungsfondsgesetzes neben Vertretern der Bundesregierung auch Mitglieder aller Fraktionen des Deutschen Bundestages vertreten sind.

Der KENFO hat noch vor dem Angriff der russischen Streitkräfte auf die Ukraine beschlossen, russische Titel zu verkaufen, soweit diese noch handelbar waren. Seit dem letzten Veröffentlichungszeitpunkt zum 31. Dezember 2021 wurden KENFO-Bestände sowohl im Vorfeld als auch im Rahmen der Möglichkeiten nach Beginn des russischen Angriffskrieges am 24. Februar 2022 abgebaut. Die zum 31. Dezember 2022 und aktuell noch vorhandenen Aktien- und Bar-Restbestände mit

Russlandbezug im KENFO-Portfolio sind aufgrund der verschärften Sanktionen und anhaltenden Handelsbeschränkungen für den KENFO derzeit nicht veräußerbar. Der Bestand ist eingefroren. Ein kompletter Abbau ist vorgesehen, sobald es die Lage zulässt.

Zum 31. Dezember 2022 und aktuell hält der KENFO folgende Bestände mit Russlandbezug (siehe Anlage).*

Der KENFO unterstützt im Rahmen seines Auftrags Investitionen zur Erreichung der Pariser Klimaziele. Im Energiebereich hat der KENFO Ausschlusskriterien für Investitionen in Aktien und Anleihen von Unternehmen folgender Branchen definiert: Betreiber von Kernkraftwerken, Uranabbau und Betrieb von Uranminen, Kohleabbau und -verstromung, unkonventionelle Fördertechniken wie Mountain-TopRemoval, Öl- und Gasgewinnung aus Fracking sowie Öl aus Öl- bzw. Teersand. Der KENFO investiert aber weiterhin auch in Unternehmen, deren Geschäftsmodell noch auf fossilen Energiequellen basiert. Aus Sicht des KENFO lässt eine generelle Ausschlussstrategie zwar das Portfolio optisch CO₂-arm erscheinen, hat aber keine Wirkung auf die Umstellung von Geschäftsmodellen zur Klimaneutralität. Hierzu werden nachweislich erhebliche finanzielle Mittel benötigt. Der Nachhaltigkeitsansatz des KENFO hat den Anspruch, durch seine Investitionen Akteure in der Realwirtschaft dabei zu begleiten, die Emissionen in der realen Welt zu reduzieren. Darin sieht der KENFO den größten Hebel als Investor und Asset Owner. Diesen Transformationsansatz unterstreicht der KENFO mit seiner Mitgliedschaft und seinen Verpflichtungen als erster Staatsfonds weltweit in der UN-convened Net-Zero Asset Owner Alliance, die sich zu einer Dekarbonisierung entsprechend des Pariser Übereinkommens verpflichtet hat.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

19. Abgeordneter **Michael Brand (Fulda)** (CDU/CSU) Wie hoch waren die Abschläge im Finanzkraftausgleich (FKA) im Jahr 2022 pro Einwohner jeweils in den Ländern, die im FKA Abschläge zu verzeichnen hatten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 27. April 2023

Nach der vom Bundesministerium der Finanzen erstellten und den Ländern am 17. Januar 2023 übermittelten vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs für das Jahr 2022 errechnen sich für die jeweiligen Länder die folgenden Abschläge im Finanzkraftausgleich je Einwohner:

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6608 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Bayern	740 Euro,
Baden-Württemberg	398 Euro,
Hessen	510 Euro,
Rheinland-Pfalz	26 Euro,
Hamburg	434 Euro.

20. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Welche vorbereitenden Unterlagen wurden innerhalb der Bundesregierung zur zweiten Befragung des heutigen Bundeskanzlers und dem damaligen Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz am 1. Juli 2020 im Deutschen Bundestag (Finanzausschuss) für Olaf Scholz in Bezug zur „Warburg-Affäre“ – und insbesondere zu dessen Kontakten mit Warburg-Mitinhhaber Christian Olearius – erstellt (bitte um Wiedergabe der Inhalte)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 28. April 2023**

Für die Befragung des damaligen Bundesministers der Finanzen Olaf Scholz im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages wurde durch das Fachreferat wie üblich eine Vorbereitung erstellt. Diese umfasste insbesondere den allgemeinen Sachstand zur Aufarbeitung von Cum/Ex-Gestaltungen, den Sachstand zu weiteren Maßnahmen zur Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung, allgemeine Fragestellungen zu Besteuerungsverfahren sowie zum Besteuerungsverfahren der Warburg Bank. Die Vorbereitung bezog sich auch auf mögliche Fragen durch die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zur Warburg Bank.

21. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung die Rechtsfrage geprüft, ob eine Photovoltaikanlage dem Nullsteuersatz nach § 12 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) unterliegt, wenn sie bereits im Jahr 2022 zum Teil in Betrieb genommen wurde, aber der Batteriespeicher erst im Jahr 2023 installiert wurde, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und sieht die Bundesregierung hier Klarstellungs- oder Regelungsbedarf?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 27. April 2023**

Bereits im Jahr 2021 haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen, dass bei gleichzeitiger Anschaffung einer Photovoltaikanlage und eines Stromspeichers umsatzsteuerrechtlich eine Sachgesamtheit vorliegt. Der Nullsteuersatz des § 12 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes ist auf diese einheitliche Leistung dann anzuwenden, wenn sie nach dem 31. Dezember 2022 ausgeführt worden ist. Werklieferungen werden dabei grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt.

Sofern der Batteriespeicher nicht zusammen mit einer Photovoltaikanlage, sondern als einzelner Gegenstand erworben worden und im Jahr 2023 geliefert worden ist, unterliegt die Lieferung des Batteriespeichers dem Nullsteuersatz.

22. Abgeordneter
**Norbert
Kleinwächter**
(AfD)

Werden, zum einen, Gelder aus der sogenannten „Aufbau- und Resilienzfazilität“ des sogenannten Aufbauinstruments „Next Generation EU“ aufgrund entsprechender Textstellen in den bereits genehmigten nationalen sogenannten Aufbau- und Resilienzplänen oder vielmehr aufgrund einer Umwidmung von Finanzmitteln für die Investitionen der Mitgliedstaaten in Umschulung und Weiterbildung im Rahmen des auch durch die Bundesregierung angenommenen „Europäischen Jahr[es] der Kompetenzen 2023“ herangezogen („Für Umschulung und Weiterbildung steht finanzielle Unterstützung der Union in erheblichem Umfang zur Verfügung, beispielsweise über [...] die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) [...]“, siehe Angenommenen Text Europäisches Jahr der Kompetenzen 2023, Drucksache des Europäischen Parlaments P9_TA(2023)0089), und, zum zweiten, sollte die Umwidmung zutreffend sein, wie kommt es, dass die Bundesregierung „in den Abstimmungen auf Brüsseler Ebene fortlaufend auf die Einhaltung des skizzierten Rechtsrahmens [einer zeitlich, der Höhe und dem Zweck nach begrenzten Nutzung des Aufbauinstruments „Next Generation EU“ bzw. zur im Eigenmittelbeschluss 2020/2053 vorgesehenen Ermächtigung, an den Kapitalmärkten im Namen der Union Mittel aufzunehmen, nur mit Blick auf außerordentliche und zeitlich befristete zusätzliche Mittel zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise achtet]“ (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/5694, andererseits aber den in Drucksache P9_TA(2023)0089 erschienen Verfügungen „auf Brüsseler Ebene“ zuvor zugestimmt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 28. April 2023**

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF-Verordnung) gliedert sich der Anwendungsbereich der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) in sechs Säulen auf. Hierzu zählen unter Buchstabe f Maßnahmen für die nächste Generation, Kinder und Jugendliche, wie zum Beispiel Bildung und Kompetenzen. Damit soll sichergestellt werden, dass – laut Erwägungsgrund 16 der ARF-Verordnung – „die nächste Generation von Europäern durch die Auswirkungen der COVID-19-Krise nicht dauerhaft beeinträchtigt

wird und sich die Kluft zwischen den Generationen nicht noch mehr vertieft“.

Insofern ist die Aussage des in der Frage zitierten Textes des Europäischen Parlaments zum Europäischen Jahr der Kompetenzen 2023 korrekt, wonach Mittel für Umschulung und Weiterbildung beispielsweise aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Initiative zum Europäischen Jahr der Kompetenzen 2023 sollen unter anderem auch die Auswirkungen der COVID-19-Krise im Bereich Umschulung und Weiterbildung adressiert werden. Die Aussage steht mithin nicht im Widerspruch zum Einsatz der ARF-Mittel zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise, es handelt sich hier nicht um eine Umwidmung.

23. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass der § 3a Absatz 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes realitätsfern und überarbeitungsbedürftig ist, wenn Menschen mit Behinderungen nur Handgepäck und andere Personen nur gelegentlich mitnehmen dürfen, obwohl Ehepartner und Lebenspartner den Pkw selbstverständlich oft zusammen nutzen und der Kauf eines Zweitwagens nicht vom Gesetzgeber gewünscht sein kann und außerdem im realen Leben oft deutlich mehr transportiert wird (z. B. größere Einkäufe) als Handgepäck, und wenn ja, inwiefern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 28. April 2023**

Die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung gemäß § 3a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) sollen ihrer Zweckbestimmung nach der behinderten Person zugutekommen und sind aus diesem Grunde personengebunden. Das Kraftfahrzeug kann von anderen Personen als der schwerbehinderten Person geführt werden, auf die das Fahrzeug zuzulassen ist, jedoch nur zu Fahrten, die der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der schwerbehinderten Person dienen.

Die Vergünstigung entfällt demzufolge, wenn das Kraftfahrzeug der Beförderung von Gütern (ausgenommen Handgepäck), zur entgeltlichen Beförderung von Personen (ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung) oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Personen stehen.

Aufgrund ihrer Zweckbestimmung kann die Steuervergünstigung nicht auf andere Personen übertragen oder ausgedehnt werden, da sonst der Förderzweck nicht mehr erreicht würde.

Eine Ersetzung der Begünstigung durch eine nichtsteuerliche direkte Mobilitätsförderung ist wegen der Komplexität der betroffenen Haushalte (Bund, Länder, kommunale Gebietskörperschaften und andere Institutionen) schwer realisierbar.

24. Abgeordneter **Dr. Christoph Ploß** (CDU/CSU) Für wie viele der sich im Bundeseigentum befindlichen Immobilien hat der Bund mittlerweile eine Grundsteuererklärung abgegeben und für wie viele nicht (bitte Zahlen nennen), und welche Finanzbehörden haben die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beantragten Fristverlängerungen zur Abgabe von Grundsteuerklärungen nicht genehmigt (bitte namentlich auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 26. April 2023

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist Eigentümerin nahezu aller inländischen Dienstliegenschaften. Die ca. 26.000 Liegenschaften der BImA sind dort nach betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten strukturiert (zum Beispiel: Einheitliches Liegenschaftsmanagement, Wohngebäude für Bundesbedienstete, Forstflächen, Flächen der Gaststreitkräfte etc.). Zur Abgabe der Feststellungserklärungen sind von den Finanzverwaltungen die Aktenzeichen von rund 21.000 wirtschaftlichen Einheiten an die BImA übermittelt worden.

Die BImA hat im September 2022, also vor Ablauf der ursprünglichen Frist (31. Oktober 2022), von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei den zuständigen Landesfinanzbehörden Fristverlängerungen bis zum 31. März 2023 für bisher grundsteuerpflichtige und bis zum 30. September 2023 für bisher grundsteuerbefreite wirtschaftliche Einheiten zu beantragen. Die BImA hat mitgeteilt, dass es keine Ablehnungen von beantragten Fristverlängerungen gab.

Die BImA hat zudem mitgeteilt, dass sie zum 30. März 2023 insgesamt 8.620 Erklärungen abgegeben hat, darunter sämtliche 7.350 Erklärungen für bislang steuerpflichtige wirtschaftliche Einheiten. Die Frist für die Abgabe von Erklärungen für bisher steuerpflichtige Einheiten – der 31. März 2023 – ist folglich eingehalten worden.

Zum Stichtag 18. April 2023 hat die BImA insgesamt rund 10.600 Erklärungen abgegeben. Die weiteren Erklärungen für bisher grundsteuerbefreite wirtschaftliche Einheiten wird die BImA ebenfalls innerhalb der gewährten Frist bis spätestens zum 30. September 2023 abgeben.

25. Abgeordneter **Alois Rainer** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung bei einer Novelle des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) die Beibehaltung der Regelungen des § 3 Nummer 8 KraftStG, falls nein, plant sie alternative Maßnahmen zur Unterstützung des Schaustellergewerbes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 27. April 2023

Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes vom 6. Dezember 2022 festgestellt, dass zahlreiche Steuervergünstigungen im Kraftfahrzeugsteuergesetz nicht mehr effizient und zielführend seien. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages (RPA) hat daraufhin beschlossen, dass die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums der Fi-

nenzen jede kraftfahrzeugsteuerliche Vergünstigung auf ihren Fortbestand überprüfen sollte. Der Bericht über das Prüfergebnis soll dem RPA bis zum 30. November 2023 vorgelegt werden. Das Ergebnis der Überprüfung bleibt abzuwarten.

26. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung bezüglich einer möglichen Doppelbesteuerung von Einkünften von sich mehr als 183 Tage in Deutschland befindlicher, aber nach Artikel 4 des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) in der Ukraine ansässiger und für ukrainische Unternehmen arbeitender ukrainischer Flüchtlinge Handlungsbedarf, um die Ukraine von der Anrechnung der in Deutschland gezahlten Steuern nach Artikel 23 Absatz 2 DBA und der Bearbeitung eines Verständigungsverfahrens nach Artikel 25 Absatz 1 DBA zu entlasten, und wie begründet sie ihre Entscheidung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 27. April 2023**

Eine Sonderregelung zur Vermeidung besonderer Härten aufgrund eines Wechsels des Besteuerungsrechts ähnlich wie bei den von der Bundesrepublik Deutschland mit den Nachbarstaaten abgeschlossenen „COVID-19“-Konsultationsvereinbarungen wurde geprüft, aber im Ergebnis nicht weiter verfolgt, u. a. auch wegen der Vielgestaltigkeit der Sachverhaltskonstellationen und des dadurch nicht reduzierten Nachweis- und Verwaltungsaufwands. Aufgrund der eindeutigen Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Ukraine dürfte es nicht zu Doppelbesteuerungen kommen und sich die Zuweisung des Besteuerungsrechts auch im Rahmen eventueller Verständigungsverfahren leicht klären lassen.

27. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie hoch die Kosten für die Kasernen der Alliierten in den letzten zwei Jahren für Deutschland waren (bitte einzeln nach Bundesländern auflisten; www.tagesspiegel.de/politik/bund-zahlte-fast-eine-milliarde-in-zehn-jahren-4179454.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 28. April 2023**

Die „Kosten“ wurden mit dem Finanzierungsbeitrag des Bundes für die Durchführung von Baumaßnahmen der Alliierten (Gaststreitkräfte) gleichgesetzt. Der Begriff „Kaserne“ wurde als übergeordnete Bezeichnung für Gebäude und Liegenschaften der Gaststreitkräfte angenommen.

In den letzten beiden Jahren stellen sich die Kosten für die Durchführung von Baumaßnahmen wie folgt dar:

2021	
Baden-Württemberg	9.190.803,87 Euro
Bayern	13.171.960,73 Euro
Hessen	12.070.500,99 Euro
Niedersachsen	44.092,94 Euro
Nordrhein-Westfalen	4.291.438,07 Euro
Rheinland-Pfalz	55.285.567,36 Euro
Schleswig-Holstein	105,99 Euro
Gesamt	94.054.469,95 Euro

2022	
Baden-Württemberg	8.685.222,82 Euro
Bayern	15.634.000,00 Euro
Hessen	10.937.612,00 Euro
Niedersachsen	0,00 Euro
Nordrhein-Westfalen	3.659.402,60 Euro
Rheinland-Pfalz	54.241.982,00 Euro
Schleswig-Holstein	0,00 Euro
Gesamt	93.158.219,42 Euro

Hierbei handelt es sich um anteilige Baunebenkosten für Planungs- und Bauherrenleistungen, die der Bund den Ländern für die Tätigkeit der organbeliehenen Länderbauverwaltungen (zum Beispiel Personalkosten in den Landesbauverwaltungen; Leistungen Freiberuflich Tätiger) erstattet. Diese Kosten sind im Einzelplan 25 etatisiert.

Die Baukosten der jeweiligen Baumaßnahmen (zum Beispiel für die Baufirmen und das Baumaterial) werden vollständig von den Gaststreitkräften getragen. Sie investieren in die jeweiligen Liegenschaften in Deutschland erhebliche eigene Finanzmittel, die regelmäßig auch einheimischen Baufirmen und Handwerksbetrieben zugutekommen. Allein die Bauinvestitionen der Gaststreitkräfte umfassen rund 500 Mio. Euro/Jahr.

Ferner werden im Einzelplan 08 verschiedene Verteidigungsfolgekosten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in Deutschland nachgewiesen. Der Bundeshaushalt differenziert die Kosten hier weder nach Liegenschaftsarten – wie zum Beispiel Kasernen – noch nach Bundesländern. Entsprechende Angaben werden daher nicht vorgehalten.

28. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)

Warum wird die Bundesregierung bei der geplanten Investitionsprämie (www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/nachrichten/standortpolitik-so-viele-deutsche-firmen-wie-seit-15-jahren-nicht-wandern-aus-kostengruenden-ab/29084292.html#:~:text=Das%20ist%20das%20Ergebnis%20einer,Auslandsinvestitionen%20aus%20diesem%20Grund%200get%C3%A4tigt.) nicht die Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze als Hauptkriterium heranziehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 28. April 2023**

Das Bundesministerium der Finanzen erarbeitet gegenwärtig den Gesetzentwurf zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten „Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter“. Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung zur konkreten Ausgestaltung der Investitionsprämie ist noch nicht abgeschlossen.

29. Abgeordneter
Patrick Schnieder
(CDU/CSU)
- Ist die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 20/6495 so zu verstehen, dass die von mir vorgelegte Fallkonstellation bislang nicht an die Bundesregierung herangetragen und auch im Rahmen der Beteiligung der Länder und Verbände zur Abstimmung des Fragen-Antwort-Katalogs (FAK) zur Steuerbefreiung der Inflationsausgleichsprämie von niemandem vorgebracht wurde, oder ist diese Fragestellung von der Bundesregierung als für den FAK nicht relevant verworfen worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 27. April 2023**

Die mit der Frage vorgetragene Fallkonstellation wurde bislang in dieser Form nicht an das Bundesministerium der Finanzen herangetragen.

30. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Wie viele Förderprogramme existieren nach Kenntnis der Bundesregierung in allen Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden (bitte aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 25. April 2023**

Derzeit existieren 560 Förderprogramme in allen Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden. Eine Aufschlüsselung kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Sofern ein Ressort nicht aufgelistet ist, existieren dort keine Förderprogramme. Die Angaben wurden durch das Bundesministerium der Finanzen mit einer Ressortabfrage ermittelt.

Ressort	Einzelplan/ Kapitel	Anzahl Förderprogramme
AA	05	11
BMI	06	25, davon im nachgeordneten Bereich: 24
BMWK	09	145 (gesamter Geschäftsbereich)
BMEL	10	55
BMAS	11	23 (gesamter Geschäftsbereich)
BMDV	12	112
BMVg	14	71, davon im nachgeordneten Bereich: 64
BMG	15	3
BMUV	16	22
BMFSFJ	17	19
BMZ	23	22
BMWSB	25	38
BMBF	30	14 (gesamter Geschäftsbereich)

31. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Wie erklärt die Bundesregierung, dass zwischen Antragseingang für eine Lizenz für das Kryptoverwahrgeschäft bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Erteilung oder Versagung der Erlaubnis durchschnittlich 482 Tage vergehen (<https://m.faz.net/aktuell/finanzen/kryptowaehrung-bafin-braucht-482-tage-fuer-eine-lizenz-18745191.amp.html>), und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der BaFin insgesamt an diesem Prozess beteiligt (bitte nach Vollzeitäquivalent im höheren Dienst aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 27. April 2023

Die Bundesregierung steht mit der BaFin zur Dauer der Erlaubnisverfahren für das Kryptoverwahrgeschäft im Austausch. Innerhalb ihres Mittelfristziels „Modernisierung und mutige Aufsichtskultur“ verfolgt die BaFin das Ziel, sämtliche „Altanträge“ von Kryptoverwahrern noch im Jahr 2023 abzuschließen.

Die BaFin teilt zur Dauer des Erlaubnisverfahrens mit, dass diese maßgeblich von der Art, dem Umfang und der Vollständigkeit eines Erlaubnisanschlusses abhängen. In einem Erlaubnisverfahren könnten sich verschiedene, teils sehr geschäftsmodellenspezifische Detailfragen ergeben, die dann einen hohen Prüfaufwand nach sich ziehen würden. Darüber hinaus lägen bei Antragstellung regelmäßig nicht alle erforderlichen Angaben und Nachweise vor und die Qualität der Anträge habe insbesondere in der Anfangsphase nicht den Anforderungen entsprochen. Einerseits habe dies mit dem Erfahrungsniveau junger Unternehmen zu tun, andererseits aber auch mit der Komplexität und Neuartigkeit von technologiebezogenen Geschäftsmodellen und ihrer Regulierung. Die BaFin habe sich das Ziel gesetzt, einen hohen Standard in diesem Bereich zu etablieren und damit auch das Vertrauen in eine wirksame Aufsicht in Deutschland aufrechtzuerhalten. Daher erteile sie Erlaubnisse stets erst nach sorgfältiger Prüfung.

In den letzten Monaten sind mehrere Erlaubnisse erteilt bzw. Verfahren anderweitig zum Abschluss gebracht worden (z. B. Rücknahme, Versagung). Unter diesen neuen Erlaubniserteilungen waren umfangreiche und komplexe Erlaubnisverfahren. Die BaFin erwartet nun, dass sich die Dauer der Verfahren – auch auf Grund der besseren Vorbereitung der Antragsteller im Hinblick auf die Anforderungen der BaFin – verkürzen werde.

Zum Stichtag 15. April 2023 werden die Erlaubnisverfahren zur Kryptoverwahrung von vier Vollzeitäquivalenten im höheren Dienst plus eine Geschäftsaushilfe im höheren Dienst und von zwei Vollzeitäquivalenten im gehobenen Dienst und einer Geschäftsaushilfe im gehobenen Dienst bearbeitet. Daneben werden die Erlaubniserweiterungsanträge für das Kryptoverwahrgeschäft von CRR-Kreditinstituten (CCR = Capital Requirements Regulation) durch ein Vollzeitäquivalent bearbeitet. Die Aufschlüsselung beinhaltet keine Führungskräfte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

32. Abgeordneter
Michael Brand
(**Fulda**)
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung für die Empfänger von Fördermitteln aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat die Wiedereinführung einer Demokratieklausele, um sicherzustellen, dass Mitwirkende und Durchführende des jeweiligen Projektes zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 28. April 2023

Eine Wiedereinführung einer Demokratieklausele, um sicherzustellen, dass Mitwirkende und Durchführende des jeweiligen Projektes zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen, ist nicht geplant. Denn wenn Fördermittel des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vergeben werden, ist bereits Voraussetzung, dass geförderte Projekte im Einklang mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen müssen.

33. Abgeordneter
Michael Brand
(**Fulda**)
(CDU/CSU)
- Welche Kosten sind seit dem Regierungswechsel für die Kommunikationskampagnen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat bislang entstanden, bzw. welche Haushaltsmittel sind jeweils für Kampagnen veranschlagt (bitte die Kosten getrennt nach Jahren und Kampagnen darstellen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. April 2023**

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf vorhandene oder in dieser Frist ermittelbare Informationen beschränkt. Umfassende und aufwändige Aktenrecherchen in großen Informationsbeständen sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar.

Der Fragezeitraum wurde wie folgt interpretiert:

Zeitraum seit Beginn der 20. Legislaturperiode (26. September 2021) bis Ende 2023, aufgrund der Jährlichkeit des Haushaltes (Artikel 110 Absatz 2 des Grundgesetzes).

Die gewünschten Informationen sind untenstehender Übersicht zu entnehmen.

Titel der Kampagne	Kosten in Euro (inklusive MwSt.)		veranschlagte Mittel in Euro (inklusive MwSt.)
	2021 (seit 26.09.21)	2022	2023
Kampagne „Polizei und Rettungskräfte“	17.946,00 €	105.171,00 €	2.500.000,00 €
Ehrenamtskampagne	2.131.179,00 €	2.791.079,00 €	2.500.000,00 €
Hinweisgebersystem „Sportmanipulationen“	0 €	14.480,00 €	0 €
Kommunikationskampagne zu Ukraine Hilfe-Portal „Germany4Ukraine.de“	0 €	676.350,59 €	0 €
Kampagne Arbeitgebermarke Bund	20.368,61 €	910.974,12 €	833.138,76 €

34. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)

In welcher konkreten Höhe hat die Bundesregierung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Arbeitsentgelt der 1.178 Beschäftigten einzubehalten, die am Streik am 27. März 2023 teilgenommen haben (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 44 auf Bundestagsdrucksache 20/6390)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 26. April 2023**

Der Arbeitgeber Bund hat bei den gemeldeten 1.178 Beschäftigten der Bundesverwaltung, die an Streikmaßnahmen am 27. März 2023 teilgenommen haben, Entgeltabzug für die ausgefallene Arbeitszeit gemäß Arbeitskampfrichtlinie vom 5. Dezember 2022 vorgenommen. Die konkrete Höhe des einbehaltenen Entgelts wird nicht zentral erfasst.

35. Abgeordnete
**Martina
Enghardt-Kopf**
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung die teilweise sehr langen Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen, beispielsweise von aktiven wie pensionierten Berufssoldaten, durch neue oder digitale Verfahren und weitere Maßnahmen zu verkürzen, wenn ja, wann werden die Maßnahmen umgesetzt, wenn nein, sieht die Bundesregierung hier keinen Handlungsbedarf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 26. April 2023**

Die Bearbeitungszeiten des hier betroffenen Bundesverwaltungsamtes (BVA) befinden sich auf einem hohen Niveau. Die Gründe hierfür sind insbesondere ein erheblicher Anstieg des Antragsvolumens bei gleichzeitigen Personalengpässen sowie andauernde IT-Performance-Schwierigkeiten.

Die Bundesregierung arbeitet gemeinsam mit dem BVA aktiv an akzeptablen Bearbeitungszeiten mit einem Bündel von kurz- und mittelfristigen Maßnahmen.

Kurzfristige Maßnahmen:

Das BVA hat vor dem Hintergrund der o. g. Umstände organisatorische und personelle Maßnahmen zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung in den zurückliegenden Monaten ergriffen. Dies umfasst standortübergreifende Ausgleichsmaßnahmen, Mehrarbeit, Samstagsarbeit sowie eine Ausdehnung der Homeoffice-Möglichkeiten.

Um eine schnelle informationstechnische Stabilisierung und Verbesserung der Systeme zu erreichen, wurden in den vergangenen Monaten im Rahmen einer gemeinsamen Task Force vom Informationstechnikzentrum Bund, von der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und vom BVA unter Hinzuziehung der BWI GmbH (das IT-Systemhaus der Bundeswehr) und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vielfältige Maßnahmen ergriffen, um zu notwendigen Performanceverbesserungen für das BVA zu gelangen. Dabei wurden/werden die komplexen Netzwerkstrukturen über drei beteiligte Ressorts hinweg sowie auch die Nutzung der Netze des Bundes optimiert und die Technik für Homeoffice-Zugriffe angepasst.

Mittelfristige Maßnahmen:

Zur Modernisierung und weiteren Digitalisierung der Beihilfebearbeitung wurde bereits im Jahr 2018 im BVA das Projekt „Beihilfe.Digital“ gestartet, das die neue IT-Anwendung E-Beihilfe (Kaufprodukt Health-Factory mit vollständig digitalem Arbeitsprozess) einführt. Der Roll-out im BVA beginnt nun im Mai 2023. Die neue Software bietet die Möglichkeiten einer automatisierten Beihilfebearbeitung in geeigneten Fällen sowie die Einführung der elektronischen Direktabrechnung von Krankenhausabrechnungen. Über 60 Prozent der Beihilfeanträge werden bereits über die Beihilfe-App gestellt, deren Nutzungsgrad weiter erhöht und auf zusätzliche Beihilfeprozesse ausgeweitet wird. Zudem wird weiterhin die Vereinheitlichung der komplexen Infra- und Netzwerkstrukturen verfolgt.

36. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(DIE LINKE.)

Welchen Klarstellungsbedarf sieht die Bundesregierung, da in manchen Bundesländern wie z. B. Bayern mit den Fiktionsbescheinigungen nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes bei Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine nach wie vor ein Verbot der Erwerbstätigkeit einhergeht, obwohl aus einem Schreiben vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 1. Dezember 2022 hervorgeht, dass eine Arbeitserlaubnis bei Personen mit Fiktionsbescheinigung zu erteilen ist (www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Asyl/Fluechtlingsschutz/faq-ukraine.pdf?__blob=publicationFile&v=6/; S. 6), und plant die Bundesregierung bezüglich des Widerspruchs, der auch über die Presse thematisiert wurde (www.sueddeutsche.de/bayern/gefluechtete-ukraine-nigeria-abschiebung-fachkraefte-1.5771402), demnach hochqualifizierte und angehende Fachkräfte, die sich bereits seit einem Jahr in Deutschland befinden, ausgewiesen bzw. abgeschoben werden, wenn sie sich als Drittstaatenangehörige aus der Ukraine aufhalten (www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Nach-Ukraine-Flucht-Studierenden-in-Hamburg-droht-Abschiebung,gefluechtete392.html), während die Bundesregierung versucht, Fachkräfte in anderen Ländern (Drittstaaten) anzuwerben, Abhilfe zu schaffen, und wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 27. April 2023**

Ein Klarstellungsbedarf im Sinne der Fragestellung wird nicht gesehen. Die Ausführungen in dem in Bezug genommenen Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beziehen sich in diesem Punkt auf ukrainische Staatsangehörige und im weitesten Sinne – auch wenn es in dem Papier nicht ausdrücklich ausgeführt wird – auf nicht ukrainische Drittstaatsangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten können und denen deshalb eine Fiktionsbescheinigung erteilt wurde. Der hierzu in Bezug genommene Presseartikel beschreibt den Fall eines nicht ukrainischen Drittstaatsangehörigen, der sich ohne Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten hat.

In dieser Fallkonstellation ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes nach den Vorgaben der Richtlinie 2001/55/EG und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1) wonach ein rechtmäßiger Aufenthalt mit Aufenthaltstitel in der Ukraine vorausgesetzt wird, ausgeschlossen. Wird dann eine Duldung erteilt, hat die Ausländerbehörde zu entscheiden, ob sie die Beschäftigung erlaubt oder nicht.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Länder fortlaufend zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses informiert. In einem Schreiben vom 5. September 2022 an die Länder wurde Folgendes ausgeführt:

„Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, aber bei denen alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten bestehen, ist von der Nachholung des Visumverfahrens abzusehen (§ 5 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative AufenthG), soweit sie nicht bereits von § 3 i. V. m. § 2 Absatz 1 UkraineAufenthÜV erfasst sind.“

Den in der Fragestellung erwähnten hochqualifizierten nicht ukrainischen Fachkräften kann somit unproblematisch eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie eine Anstellung gefunden haben. Ob in dem im Artikel beschriebenen Einzelfall die Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels bestehen, kann allein aufgrund der Ausführungen in dem Zeitungsartikel nicht beurteilt werden und obliegt ohnehin der zuständigen Ausländerbehörde.

In Bezug auf den in der Frage genannten Artikel des NDR ist darauf hinzuweisen, dass denjenigen nicht ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen und auch keinen Nachweis erbringen können, dass sie die Voraussetzungen für eine der vielfältigen Möglichkeiten zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zur Aus- und Weiterbildung – z. B. zum Studium oder zur Berufsausbildung – oder zur Erwerbstätigkeit erfüllen, kein weiteres Aufenthaltsrecht gewährt werden kann.

37. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD)
- Wie viele Personen wurden im Rahmen des Aufnahmeprogramms für Afghanistan bislang insgesamt benannt (bitte in aufgenommene und abgelehnte Personen sowie noch nicht abschließend bearbeitete Fälle aufschlüsseln), und wie viele Personen hiervon waren Justizangehörige, deren juristische Ausbildung nach Kenntnis der Bundesregierung in einer islamischen Einrichtung („Koranschule“ o. Ä) erfolgt ist (bitte auch hier wie vorgenannt aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 26. April 2023

Im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan können meldeberechtigte Stellen kontinuierlich Vorschläge an die Bundesregierung in dem dafür vorgesehenen Verfahren herantragen. Insoweit entwickelt sich die Zahl, wie viele Personen gegenüber der Bundesregierung in dem dafür vorgesehenen IT-Tool benannt und der Auswahlentscheidung zu Grunde gelegt werden, dynamisch. Gegenwärtig liegen der Bundesregierung in dem dafür vorgesehenen IT-Tool für eine Auswahlentscheidung etwas über 1.000 Vorschläge von gefährdeten Personen vor (zuzüglich hierzu gemeldeter Familienangehörige). Vorschläge, die in Auswahlrunden nicht berücksichtigt werden, verbleiben im Übrigen im System und können bei nachfolgenden Auswahlrunden Berücksichtigung finden.

Vor dem Hintergrund, dass die Prüfungen zur Erteilung von Aufnahmezusagen im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan noch andauern, liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine darüberhinausgehenden im Sinne der Fragestellung erbetenen statistischen Angaben vor.

38. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Wie viele Personen mit einer afghanischen, syrischen, türkischen, irakischen, iranischen, pakistanischen, marokkanischen, tunesischen, algerischen, libyschen und ägyptischen Staatsangehörigkeit sind seit 1990 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, und wie viele Personen mit einer afghanischen, syrischen, türkischen, irakischen, iranischen, pakistanischen, marokkanischen, tunesischen, algerischen, libyschen und ägyptischen Staatsangehörigkeit haben seit 1990 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 25. April 2023

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag 31. März 2023 sind seit dem Jahr 1990 457.603 afghanische, 989.325 syrische, 1.080.855 türkische, 370.292 irakische, 183.128 iranische, 140.973 pakistanische, 131.352 marokkanische, 66.664 tunesische, 76.075 algerische, 35.266 libysche und 69.458 ägyptische Staatsangehörige nach Deutschland eingereist.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts haben zwischen den Jahren 1990 und 2021 55.751 afghanische, 56.488 syrische, 725.113 türkische, 62.153 irakische, 49.965 iranische, 28.396 pakistanische, 70.123 marokkanische, 30.094 tunesische, 12.693 algerische, 2.968 libysche und 14.611 ägyptische Staatsangehörige die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Entsprechende Angaben zu den Jahren 2022 und 2023 liegen noch nicht vor.

39. Abgeordneter
Marc Henrichmann
(CDU/CSU)
- Teilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die Einschätzung, dass die Aussage der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser (die Attentäter von Hanau und Halle nutzen halbautomatische Langwaffen), welche sie am 10. März 2023 in den „Tagesthemen“ (www.tagesschau.de/multimedia/sendung/t-t-9977.html – Min. 08:56) tätigte, irreführend und falsch ist, wenn die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 20/6309 mitteilte, dass die Attentäter von Halle und Hanau eine halbautomatische Selbstladepistole (Kurzwaffe), eine selbstgebaute vollautomatische Maschinenpistole (Kurzwaffe), eine selbstgebaute Einzelladepistole (Kurzwaffe), eine Slam-Gun und ein Einzellader Schwarzpulvergewehr (keine halb- oder vollautomatische Langwaffen) einsetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 27. April 2023**

Im unmittelbaren Eindruck ihres Besuchs am Ort der Amoktat von Hamburg hat die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, die Tatwaffen von Halle und Hanau versehentlich als halbautomatische Langwaffen bezeichnet.

40. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen ukrainische Soldaten bzw. Offiziere während ihrer oder im Anschluss an ihre Ausbildung in Deutschland Asyl in Deutschland beantragt haben, falls ja, wie viele, und verfügen die ukrainischen Soldaten während ihrer Ausbildung bzw. direkt nach ihrer Ausbildung in Deutschland über die Möglichkeit, Asyl in Deutschland zu beantragen, falls nicht, warum?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 24. April 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, da die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe (zum Beispiel: ukrainische Streitkräfte) im Rahmen von Asylverfahren statistisch nicht erfasst wird. Jeder in Deutschland aufhältige Ausländer hat das Recht, einen Asylantrag zu stellen.

41. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie viele der im Zusammenhang von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten polizeilich registrierten sogenannten Klima-Aktivisten (aus dem Umfeld: „Letzte Generation“, „Extinction rebellion“, „Fridays for Future“ etc.) beziehen nach Kenntnis der Bundesregierung Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) sowie Leistungen nach dem Dritten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (bitte jeweils die absoluten und relativen Zahlen angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. April 2023**

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

42. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zuschläge für Beamte bei Heirat und Kindern (erstes bis viertes Kind) in den Jahren 2005, 2015, 2023 entwickelt (bitte jeweils die absoluten und relativen Zahlen sowie die Gesamtwerte angeben), und welche vergleichbaren Leistungen gab bzw. gibt es für Angestellte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 27. April 2023

Beamte des Bundes erhalten nach den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) Familienzuschläge, wenn sie

- verheiratet sind (Stufe 1),
- Kinder haben.

Die oben aufgeführten Zuschläge folgen dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation.

Die jeweiligen Monatsbeträge für die Jahre 2005, 2015 (ab 1. März) und 2023 ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

	Stufe 1	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	Summe
2005	100,24 €	90,05 €	90,05 €	230,58 €	230,58 €	741,50 €
2015	133,04 €	113,74 €	113,74 €	354,38 €	354,38 €	1.069,28 €
Steigerung von 2005 zu 2015	32,72 %	26,31 %	26,31 %	53,69 %	53,69 %	44,20 %
2023	153,88 €	131,52 €	131,52 €	409,76 €	409,76 €	1.236,44 €
Steigerung von 2015 zu 2023	15,66 %	15,63 %	15,63 %	15,63 %	15,63 %	15,63 %

Bis 2005 existierten auch im Tariffrecht des Bundes familienbezogene Entgeltbestandteile. Mit der Einführung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Jahr 2005 haben sich die Tarifvertragsparteien auf eine umfassende Neugestaltung des Tariffrechts geeinigt. Ein Schwerpunkt der Tarifreform war die Stärkung von leistungsorientierten Vergütungselementen. Im Zuge dessen wurden nicht tätigkeitsbezogene Aspekte, wie etwa familienbezogene Entgeltbestandteile, von den Tarifvertragsparteien einvernehmlich abgeschafft.

Für die Beschäftigten des Bundes, die im Jahr 2005 aus dem ehemaligen Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) in den TVöD übergeleitet wurden und die vor 2005 Anspruch auf familienbezogene Entgeltbestandteile hatten, regelt § 11 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) eine vorübergehende Besitzstandsicherung dieser Entgeltbestandteile.

43. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Hat die Bundesregierung, analog zur Vorgehensweise der US-Regierung (www.facebook.com/1076117410/posts/pfbid0b8ZypRDY43mFZGcvvCQ1dsBgVmG8yycTwd2anRehse4m58hxdnt3S6UK3ofWBGfHI/ gepostet durch den Rechtsanwalt Joachim Steinhöfel am 18. April 2023), Vereinbarungen mit Anbietern Sozialer Medien-Plattformen, wie z. B. Facebook/Meta oder Twitter etc., betreff den Zugang zu den persönlichen Accounts von Bürgern getroffen oder Kenntnis von der Vorgehensweise der US-Regierung, und wenn ja, was beinhalten diese Vereinbarungen, und wenn nein, hält die Bundesregierung deutsches Recht oder EU-Recht für verletzt, angesichts der Tatsache, dass Bundesbürger auch US-amerikanische Plattformen nutzen und von dem Übergriff in die Privatsphäre durch die US-Regierung betroffen sein könnten, selbst wenn es keinen direkten Zugriff durch die Bundesregierung auf genannte Accounts von Bundesbürgern gegeben haben sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 27. April 2023

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Fragestellung die Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbehörden des Bundes, einschließlich der Nachrichtendienste des Bundes sowie entsprechend der fachaufsichtsführenden Ressorts umfasst.

Das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und die Behörden der Zollverwaltung haben keine Vereinbarungen mit Anbietern Sozialer Medien-Plattformen im Sinne der Fragestellung getroffen.

Mit Blick auf die Nachrichtendienste des Bundes betrifft die Frage nach Vereinbarungen mit Anbietern Sozialer Medien-Plattformen solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren. Die Bundesregierung ist daher nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen selbst in eingestufte Form nicht erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung findet seine Grenzen in den gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interessen des Staatswohls.

Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zu Kooperationen der Nachrichtendienste des Bundes mit Unternehmen, hier mit Anbietern Sozialer Medien-Plattformen, bekannt würden. Die einzelnen Kooperationspartner arbeiten mit den Nachrichtendiensten des Bundes nur unter der Voraussetzung zusammen, dass die konkrete Kooperation mit ihnen nicht – auch nicht mittelbar – preisgegeben, sondern absolut vertraulich behandelt wird. Dies bedeutet, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu und aus der Kooperation nicht außerhalb der Nachrichtendienste des Bundes weitergegeben werden dürfen. Eine Offenlegung der Kooperationspartner würde das Ansehen von deutschen Nachrichtendiensten und das Vertrauen in diese daher weltweit erheblich schädigen. Dementsprechend bestünde die ernstzunehmende Gefahr eines weitreichenden Wegfalls von Koopera-

tionsmöglichkeiten nicht nur bei zivilen Firmen. Würde die Bundesregierung die Informationen freigeben, wäre zudem zu befürchten, dass Kooperationspartner ihrerseits die Vertraulichkeit nicht oder nur noch eingeschränkt wahren würden. In der Konsequenz könnte es künftig zu einem Rückgang oder zum Wegfall zukünftiger Vertragspartner und in der Folge zu einem Wegfall der Erkenntnisgewinnung der deutschen Nachrichtendienste kommen. Dies alles würde dem deutschen Staatswohl zuwiderlaufen. Dies hätte signifikante Informationslücken und negative Folgewirkungen für die Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie den Schutz deutscher Interessen im Ausland zur Folge.

Darüber hinaus kann die Beantwortung der Fragen aus Staatswohlgründen nicht erfolgen, weil die angefragten Informationen Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu in hohem Maße schutzwürdigen spezifischen technischen Fähigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes bekannt machen würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes ziehen. Dies könnte folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung und Analysefähigkeit zur Folge haben, womit letztlich der gesetzliche Auftrag der Nachrichtendienste des Bundes nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Information in der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages im Sinne von § 3a der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes nicht ausreichend Rechnung tragen, weil insoweit auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78, 139). Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen der Nachrichtendienste des Bundes so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Dies gilt insbesondere für die Nutzung nachrichtendienstlich relevanter Techniken oder Fähigkeiten. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen in ihrer Detailtiefe derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem besonderen Einzelfall wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheim-

haltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von der Vorgehensweise der US-Regierung.

Für die Prüfung, ob die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eingehalten werden, sind in Deutschland die unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden zuständig.

44. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Hat oder hatte die Bundesregierung oder untergeordnete Bundesbehörden Zugriff auf Nutzerkommunikation (inklusive privater Direktnachrichten) der Social Media-Plattform Twitter, so wie dies die Regierung der USA bzw. US-amerikanische Behörden – nach Aussage von Twitter-Eigentümer Elon Musk (vgl. www.forbes.com/sites/mattnovak/2023/04/17/elon-musk-says-us-govt-had-full-access-to-private-twitter-dms/?sh=1f6d5f115c94) – hatten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 27. April 2023

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Fragestellung die Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbehörden des Bundes, einschließlich der Nachrichtendienste des Bundes sowie entsprechend die fachaufsichtsführenden Ressorts umfasst.

Das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und die Behörden der Zollverwaltung besaßen keinen Zugriff, wie in den USA, auf die Direktnachrichten der Nutzer auf Twitter.

Mit Blick auf die Nachrichtendienste des Bundes betrifft die Frage solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl betreffen und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung findet seine Grenzen in den gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interessen des Staatswohls.

Bereits die Schwerpunktsetzung, welche Kanäle beziehungsweise sozialen Medien als solche und in welchem Umfang eine Relevanz für die Informationsgewinnung der Nachrichtendienste des Bundes haben, gefährdet die Arbeitsfähigkeit der Nachrichtendienste, da zu befürchten ist, dass das Nutzungsverhalten Veränderungen erfährt.

Die Frage impliziert darüber hinaus die Offenlegung bestimmter nachrichtendienstlicher Arbeitsmethoden, eingesetzter Werkzeuge, technischer Fähigkeiten und Vorgehensweisen und lässt Rückschlüsse auf die angewandten Methoden zu.

Eine Bekanntgabe von genutzten technischen Methoden und Möglichkeiten zur Verarbeitung von Daten wie beispielsweise Direktnachrichten würde sowohl staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteuren weitgehende Rückschlüsse auf technische Fähigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes ermöglichen. Auch die Bekanntgabe, ob die Möglichkeit für

einen solchen Zugriff bestand oder nicht, steht dem Methodenschutz und einer wirksamen Arbeitsfähigkeit der Nachrichtendienste des Bundes entgegen. Der Erfolg zukünftiger Maßnahmen könnte gefährdet und damit die Erkenntnisgewinnung grundlegend beeinträchtigt werden. Diese sind zur Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes jedoch unerlässlich.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Information in der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages im Sinne von § 3a der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes nicht ausreichend Rechnung tragen, weil insoweit auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78, 139). Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen der Nachrichtendienste des Bundes so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Dies gilt insbesondere für die Nutzung nachrichtendienstlich relevanter Techniken oder Fähigkeiten. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen in ihrer Detailtiefe derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem besonderen Einzelfall wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

45. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Besaßen die Bundesregierung und ihr unterstehende Behörden wie in den USA Zugriff auf die Direktnachrichten der Nutzer auf Twitter, und wenn ja, welche Bundesministerien und Behörden haben auf welcher rechtlichen Grundlage auf die Direktnachrichten der Twitter-Nutzer zugegriffen (<https://twitter.com/steinhoefel/status/1648316050084069376?s=52&t=n71tMKSUCqsMWP3uyZqdJg>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 25. April 2023

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Fragestellung die Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbehörden des Bundes,

einschließlich der Nachrichtendienste des Bundes sowie entsprechend die fachaufsichtsführenden Ressorts umfasst.

Das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und die Behörden der Zollverwaltung besaßen keinen Zugriff, wie in den USA, auf die Direktnachrichten der Nutzer auf Twitter.

Mit Blick auf die Nachrichtendienste des Bundes betrifft die Frage solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung findet seine Grenzen in den gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interessen des Staatswohls.

Bereits die Schwerpunktsetzung, welche Kanäle beziehungsweise soziale Medien als solche und in welchem Umfang eine Relevanz für die Informationsgewinnung der Nachrichtendienste des Bundes haben, gefährdet die Arbeitsfähigkeit der Nachrichtendienste, da zu befürchten ist, dass das Nutzungsverhalten Veränderungen erfährt. Die Frage impliziert darüber hinaus die Offenlegung bestimmter nachrichtendienstlicher Arbeitsmethoden, eingesetzter Werkzeuge, technischer Fähigkeiten und Vorgehensweisen und lässt Rückschlüsse auf die angewandten Methoden zu.

Eine Bekanntgabe von genutzten technischen Methoden und Möglichkeiten zur Verarbeitung von Daten wie beispielsweise Direktnachrichten würde sowohl staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteuren weitgehende Rückschlüsse auf technische Fähigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes ermöglichen. Auch die Bekanntgabe, ob die Möglichkeit für einen solchen Zugriff bestand oder nicht, steht dem Methodenschutz und einer wirksamen Arbeitsfähigkeit der Nachrichtendienste des Bundes entgegen. Der Erfolg zukünftiger Maßnahmen könnte gefährdet und damit die Erkenntnisgewinnung grundlegend beeinträchtigt werden. Diese sind zur Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes jedoch unerlässlich.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimenschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Information in der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages im Sinne von § 3a der Geheimenschutzordnung des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes nicht ausreichend Rechnung tragen, weil insoweit auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78, 139).

Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen in ihrer Detailtiefe derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem besonderen Einzelfall wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

46. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Wie viele unerlaubte Einreisen hat die Bundespolizei zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2023 aus welchen Nachbarstaaten festgestellt (bitte nach Monaten und den neun Staaten, die eine Landgrenze mit Deutschland teilen, aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. April 2023**

Die in der Fragestellung erbetenen Angaben der von der Bundespolizei einschließlich der grenzpolizeilich beauftragten Behörden im ersten Quartal 2023 festgestellten unerlaubt eingereisten Personen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Quelle: Polizeiliche Eingangsstatistik – PES – der Bundespolizei).

1. Quartal 2023				
Landgrenze zu	Januar	Februar	März	Gesamt
	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen
Belgien	308	236	264	808
Dänemark	57	46	40	143
Frankreich	592	436	524	1.552
Luxemburg	105	37	78	220
Niederlande	270	241	261	772
Österreich	1.466	918	1.290	3.674
Polen	1.389	1.040	1.584	4.013
Schweiz	1.410	884	769	3.063
Tschechien	543	411	562	1.516
Landgrenzen gesamt	6.140	4.249	5.372	15.761

47. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Wie viele indische Staatsangehörige wurden in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 aus Deutschland nach Indien zurückgeführt (bitte ab August 2022 monatlich differenziert aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. April 2023**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind in den Jahren 2019 bis März 2023 281 indische Staatsangehörige nach Indien rückgeführt worden. Weitere Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum	Anzahl Personen
2019	176
2020	27
2021	20
2022	52
davon August 2022	4
davon September 2022	9
davon November 2022	5
davon Dezember 2022	1
2023	6
davon Januar 2023	4
davon Februar 2023	0
davon März 2023	2

48. Abgeordneter
Dr. Volker Ullrich
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung die Verfassungskonformität eines Paritätsgesetzes angesichts der beiden Urteile der Landesverfassungsgerichtshöfe Thüringen (ThürVerfGH, Urteil vom 15. Juli 2020 – VerfGH 2/20) und Brandenburg (BbgVerfG, Urteil vom 23. Oktober 2020 – VfGBbg 9/9), insbesondere bezüglich der durch Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) garantierten Parteienfreiheit, der Wahlvorschlagsfreiheit, des Demokratieprinzips in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG sowie der Chancengleichheit der politischen Parteien geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 26. April 2023**

Die Bundesregierung hat die angesprochenen Entscheidungen des Landesverfassungsgerichtshofs Thüringen und des Landesverfassungsgerichts Brandenburg zu Paritätsgesetzen auf Landesebene zur Kenntnis genommen und berücksichtigt auch diese bei ihren Überlegungen.

49. Abgeordnete
Nina Warken
(CDU/CSU)
- Was ist in Anbetracht von Kursausfällen, Entlassungen von Lehrkräften durch Kursabbrüche sowie langer Wartezeiten für Teilnehmer geplant, um dem Bedarf an Erstorientierungskursen für Asylsuchende deutschlandweit, trotz der fehlenden finanziellen Mittel im Haushalt 2023, gerecht zu werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. April 2023**

Beim Erstorientierungskurs handelt es sich um eine Projektförderung des Bundes, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht. Anders als im Integrationskurs gehört eine Lernprogression nicht zur Zielsetzung des Erstorientierungskurses. Der Erstorientierungskurs richtet sich an Personen, die nach ihrer Einreise und aufgrund ihrer Lebensumstände Bedarf an einem niederschweligen Einstiegs- und Orientierungsangebot haben. Der Erstorientierungskurs wendet sich vor allem an Zugewanderte mit wenig Lernerfahrung oder Geflüchtete in Erstaufnahmeeinrichtungen. Der Integrationskurs bleibt auch gemäß der neuen Förderrichtlinie für die Erstorientierungskurse die vorrangige Integrationsmaßnahme. Das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts hat die Zielgruppe für den Integrationskurs erweitert. Fortan können Asylsuchende – unabhängig von ihrer Bleibeperspektive – schon während des laufenden Asylverfahrens direkt einen Integrationskurs absolvieren. Für einen bedarfsgerechten Einsatz von Haushaltsmitteln sind daher die Integrationsinstrumente des Bundes insgesamt zu betrachten.

Das Integrationskurssystem konnte mit Hilfe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Träger und der Lehrkräfte 2022 nachfrageorientiert ausgeweitet werden, sodass im Jahr 2022 rund 340.000 Personen – und damit mehr als dreimal so viele wie im Jahr 2021 (104.000) – einen Integrationskurs beginnen konnten. Im Jahr 2023 haben bereits über 112.000 neue Teilnehmende einen Integrationskurs begonnen (Stand: 23. April 2023). In den kommenden drei Monaten stehen über 70.000 Kursplätze zur Verfügung.

Die Anzahl der Lehrkräfte im Integrationskurs konnte seit dem Frühjahr 2022 um 40 Prozent erhöht werden. Zuletzt Anfang des Jahres haben das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das BAMF weitere Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung auf den Weg gebracht.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

50. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD) Wie bewertet die Bundesregierung die aktuelle Situation im Sudan, und welche politischen Schritte werden erwogen, um die Situation zu de-eskalieren?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 27. April 2023**

Die Bundesregierung verurteilt die Kampfhandlungen zwischen der sudanesischen Armee und den paramilitärischen Rapid Support Forces (RSF) sowie die Angriffe auf humanitäre Helferinnen und Helfer auf das Schärfste. Die Bundesregierung hat mehrfach ihre Besorgnis über die Lage im Sudan geäußert und beide Konfliktparteien wiederholt zur Einstellung von Kampfhandlungen aufgerufen. Ebenso verurteilte der Hohe

Vertreter der Europäischen Union, Josep Borrell, am 19. April 2023 im Namen der EU und deren Mitgliedstaaten das anhaltende Kampfgeschehen und forderte das sofortige Ende der Feindseligkeiten sowie die Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Intergovernmental Authority on Development und der Arabischen Liga zur Vermittlung in diesem Konflikt und steht in ständigem Kontakt mit europäischen und G7-Partnern sowie Akteuren in der Region.

51. Abgeordneter
Dietmar Friedhoff
(AfD) Wie bewertet die Bundesregierung die derzeitige Sicherheitslage in Burkina Faso, gerade im Hinblick auf das Ausstrahlen auf die Länder Ghana, Togo und Benin, und wie will sie mit dieser Sicherheitslage zukünftig umgehen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 28. April 2023**

Die Bundesregierung sieht die Verschlechterung der Sicherheitslage und die zunehmend schwierige humanitäre Lage in Burkina Faso sowie die Auswirkungen auf die Nachbarländer Ghana, Benin, Togo und Côte d'Ivoire mit großer Sorge. Gemeinsam mit der Europäischen Union und internationalen Partnern steht die Bundesregierung dazu im engen Austausch mit den Staaten in der Region.

Die Bundesregierung setzt sich für ein verstärktes Engagement der Europäischen Union in Ghana, Togo und Benin ein und entwickelt gezielte Kooperationsangebote, um dem Übergreifen von Instabilität entgegenzuwirken.

Die Bundesregierung leistet außerdem Unterstützung für Burkina Faso im Rahmen der Stabilisierung, Entwicklungszusammenarbeit, humanitären Hilfe und in begrenztem Maße im Bereich der Sicherheitszusammenarbeit.

Im politischen Dialog mit Burkina Faso setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass die Übergangsregierung ihre Bemühungen fortsetzt, im Einklang mit dem Transitionsfahrplan der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS) zu einer zivilen, durch freie und faire Wahlen legitimierten, Regierung zurückzukehren.

52. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU) Warum gibt es eine unterschiedliche Visavergabepraxis für Reisen aus der Volksrepublik China nach Deutschland zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten bzw. Schengen-Staaten hinsichtlich der Zielgruppen (Geschäftsreisen, Privatreisen, Urlaubsreisen) sowie der Art (Länge der Gültigkeit, Single- oder Multiple-Entry) der erteilten Visa, und was unternimmt die Bundesregierung, um hier eine einheitliche Praxis zu erreichen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 27. April 2023**

Die Bundesregierung strebt eine möglichst einheitliche Vergabepaxis aller Schengen-Staaten für Kurzzeitvisa innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens an und setzt sich gegenüber den übrigen Regierungen der Schengen-Staaten hierfür ein.

Mit diesem Ziel stimmen sich die deutschen Auslandsvertretungen in der lokalen Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Schengen-Staaten in einem Konsularbezirk regelmäßig untereinander ab, um bei der Visumvergabe die örtlichen Umstände möglichst koordiniert und einheitlich zu berücksichtigen.

Aufgrund unterschiedlicher Kapazitäten der Visastellen der Schengen-Staaten in China und einem sehr unterschiedlichen Aufkommen an Reisenden können trotz aller Bemühungen zuweilen unterschiedliche Priorisierungsentscheidungen zu unterschiedlichen Visumvergabepraktiken unter den Schengen-Staaten führen.

53. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)

Wann genau wusste der ehemalige Bundesminister des Auswärtigen, Heiko Maas, und anschließend die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, von den Vorwürfen rund um Marc Hauptmann, und was haben Sie konkret in Bezug auf die Vorgesetzten unternommen, die laut NTV-Bericht (www.n-tv.de/politik/Bericht-Ex-Unions-Politiker-Hauptmann-soll-Frau-vergewaltigt-haben-article24052936.html) der Mitarbeiterin geraten haben sollen „von einer Strafverfolgung abzusehen“?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 24. April 2023**

Das Auswärtige Amt strebt ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld an und verfolgt eine Null-Toleranz-Politik bei sexueller Nötigung und Sexismus.

Neben konsequenter Sanktionierung gibt es im Auswärtigen Amt umfassende Präventionsmaßnahmen und einen klaren Führungsauftrag. Respektlosem Umgang mit und unter Beschäftigten sowie Diskriminierung und sexueller Nötigung wird mit allen rechtlichen Möglichkeiten entgegengetreten. Betroffenen steht das Auswärtige Amt umfassend zur Seite.

Die Bundesregierung erteilt während eines laufenden Ermittlungsverfahrens keine Auskünfte, die für das Ermittlungsverfahren relevant sein könnten.

54. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Wie ist es zu bewerten, dass die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock in ihrer Amtszeit einerseits eine „wertegeleitete Außenpolitik“ vertreten will, die Bundesregierung sich aber andererseits nicht der Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen „The negative impact of unilateral coercive measures on the enjoyment of human rights“ vom 3. April 2023 anschließt (<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G23/059/34/PDF/G2305934.pdf?OpenElement>), in der alle Staaten aufgefordert werden, „keine einseitigen Zwangsmaßnahmen mehr zu ergreifen, beizubehalten, durchzuführen oder anzuwenden“ und in der betont wird, dass Sanktionen zu „schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen“ führen und „besondere Konsequenzen für Frauen, Kinder sowie Jugendliche, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen“ haben, bzw. warum spricht sich die Bundesaußenministerin Annalena Baerbock nach wie vor für wirtschaftliche Sanktionen, zum Beispiel gegen Russland und den Iran, aus?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 27. April 2023**

Restriktive Maßnahmen (Sanktionen) sind ein Instrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union (EU), um die Werte und Interessen der EU zu verteidigen, den Frieden zu erhalten und die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und die Grundsätze des Völkerrechts zu unterstützen sowie die globale Sicherheit zu stärken.

Die EU verhängt Sanktionen, um Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu unterstützen sowie Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu fördern.

Diese Sanktionen werden so konzipiert, dass negative Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Sie reagieren in aller Regel auf Völkerrechtsverletzungen einzelner Staaten und sind darauf gerichtet, diese zur Einstellung dieser völkerrechtswidrigen Maßnahmen zu bewegen.

Die von der EU erlassenen Sanktionen stehen in voller Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen; insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem internationalen Flüchtlingsrecht. Sie richten sich gezielt gegen die für völkerrechtswidrige Handlungen verantwortlichen Entitäten und Personen und werden auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft. Da sie dazu dienen, sanktionierte Staaten zur Einhaltung von völkerrechtlichen Verpflichtungen zu bewegen, leisten sie zudem einen Beitrag zur allgemeinen Stärkung und Durchsetzung internationalen Rechts. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bestimmte Länder den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) daran hindern, tätig zu werden, beispielsweise im Syrienkonflikt, hinsichtlich des völkerrechtswidrigen russischen Ag-

gressionskriegs gegen die Ukraine oder auch bezüglich der Menschenrechtsverletzungen im Iran. Dabei unterliegen sie klaren völkerrechtlichen Schranken.

Die in der Fragestellung angesprochene Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen (VN) stellt die Legitimität und Völkerrechtmäßigkeit von Sanktionen grundsätzlich in Frage. Gegen die Resolution haben gestimmt: Belgien, Finnland, Frankreich, Georgien, Großbritannien, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Rumänien, Tschechien, die Ukraine, die USA und Deutschland. Enthalten hat sich Mexiko. Für die Resolution haben die übrigen 33 Mitglieder des VN-MRR gestimmt, darunter China, Eritrea, Kuba, Russland und Vietnam. Das Abstimmungsergebnis kann unter https://hrcmeetings.ohchr.org/HRCSessions/RegularSessions/52/DL_Resolutions/A_HRC_52_L.18/L.18.pdf abgerufen werden. Die Stoßrichtung der Resolution widerspricht der Haltung der EU. Die EU wird die völkerrechtliche Legitimität ihrer Sanktionen in den VN-Institutionen weiter bekräftigen.

55. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Themen (getrennt nach Ressorts) wurden auf der Japan-Reise des Bundeskanzlers sowie bei den deutsch-japanischen Regierungskonsultationen im März 2023 behandelt, und welche konkreten Ergebnisse und Vereinbarungen (getrennt nach Ressorts) wurden getroffen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 25. April 2023**

Bei den Gesprächen im Rahmen der ersten deutsch-japanischen Regierungskonsultationen am 18. März 2023 in Tokyo tauschten sich der Bundeskanzler, die Bundesministerinnen Annalena Baerbock und Nancy Faeser sowie die Bundesminister Dr. Robert Habeck, Christian Lindner, Boris Pistorius und Dr. Volker Wissing mit ihren japanischen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern zum Schwerpunktthema „wirtschaftliche Sicherheit“ sowie zu aktuellen bilateralen, regionalen und G7-Themen aus. Konkret ging es dabei u. a. um Fragen des Schutzes kritischer Infrastruktur, des Schutzes von Lieferketten und Handelswegen und der Sicherheit der Energieversorgung, um den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und seine globalen Folgen sowie um die Sicherheitslage im Indo-Pazifik und Möglichkeiten der zukünftigen Zusammenarbeit im Sicherheits- und Verteidigungsbereich.

Die gemeinsame Abschlusserklärung der Regierungskonsultationen, die Ergebnisse und Vereinbarungen enthält, ist unter folgendem Link aufrufbar: www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/2172310/21e0be8246d625caef7e19ac04c0e821/2023-03-18-gemeinsame-erklaerung-deutschland-japan-data.pdf?download=1.

56. Abgeordnete
Žaklin Nastić
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahrenlage im Kosovo allgemein mit besonderem Fokus auf die Sicherheit der serbischen Minderheit im Kosovo, nachdem am 11. April 2023 in Zvečan erneut ein Serbe erschossen wurde und sich Übergriffe auf die serbische Minderheit im Kosovo seit Monaten häufen, und wird sich Deutschland wie der US-amerikanische Botschafter im Kosovo, Jeff Hovenier, der sich angesichts des jüngsten Übergriffs besorgt gezeigt und eine lückenlose Aufklärung gefordert hat (https://twitter.com/USAmbKosovo/status/1645816276508393472?ref_src=twsrc%5Egoogle%7Ctwcamp%5Eserp%7Ctwgr%5Etweet%7Ctwtr%5Etrue), ebenfalls für eine lückenlose Aufklärung einsetzen bzw. diplomatische Konsequenzen ziehen vor dem Hintergrund, dass die kosovarischen Sicherheitsbehörden den Vorfall zunächst verleugnet haben?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 26. April 2023**

Der massenhafte Austritt von Kosovo-Serben aus den Verwaltungs- und Sicherheitsbehörden im Norden des Landes Ende 2022 führte aufgrund des daraus resultierenden Personalmangels in den lokalen Verwaltungsstrukturen sowie Polizei- und Justizbehörden zu einer Verschlechterung der Sicherheitslage. Spannungen äußerten sich zuletzt unter anderem durch den in der Fragestellung genannten Zwischenfall, bei dem am 11. April 2023 ein Angehöriger der serbischen Minderheit angeschossen und verletzt wurde.

Die Bundesregierung bewertet die allgemeine Sicherheitslage in der Republik Kosovo insgesamt dennoch als kontrollierbar und auch im Norden der Republik trotz derzeitiger angespannter Lage als überwiegend kontrollierbar.

Die Bundesregierung fordert Kosovo-Serben zur Rückkehr in die kosovarischen Institutionen auf. Sie unterstützt ausdrücklich die im Rahmen des EU-geführten Dialogs zwischen Kosovo und Serbien laufenden Gespräche, die insbesondere die Umsetzung des auf deutsch-französischer Initiative basierenden Grundlagenvertrags und seines Umsetzungsanhangs (Einigungen am 27. Februar und 18. März 2023) sowie auch die Frage der serbischen Minderheit und die Schaffung des 2013 und 2015 vereinbarten sogenannten serbischen Gemeindeverbands betreffen.

Zum fragegegenständlichen Vorfall äußerten sich neben dem US-Botschafter u. a. auch die EU-Vertretung (<https://twitter.com/EUKosovo/status/1645841876400865291>) sowie der deutsche Botschafter in der Republik Kosovo, der in einem Tweet seine Besorgnis über den Zwischenfall ausdrückt und lückenlose Aufklärung fordert (<https://twitter.com/GermanAmbKOS/status/1646056103598325760?ext=HHwWgIC89cLT-9ctAAAA>). Die zuständigen kosovarischen Behörden haben die notwendigen Untersuchungen, auch im Austausch mit EULEX Kosovo, unmittelbar aufgenommen.

57. Abgeordneter
**Dr. Norbert
Röttgen**
(CDU/CSU)

Welche Politik verfolgt das erstmals für internationalen Klimaschutz zuständige Bundesministerium des Auswärtigen gegenüber China, um dem Trend jährlich rasant steigender klimaschädlicher Emissionen in China entgegenzuwirken, und wie gedenkt das Bundesaußenministerium international mit dem Glaubwürdigkeitsproblem umzugehen, das nach meiner Auffassung dadurch entstanden ist, dass die Bundesregierung offen das geltende Klimaschutzgesetz nicht einhält und die Koalition der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP darüber hinaus beschlossen hat, dieses Gesetz aufzuweichen (Sektorentrennung; vgl. www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100161286/klimaschutz-kanzleramt-befreit-wissing-von-pflicht-zum-nachbessern.html; www.tagesspiegel.de/wirtschaft/reform-des-klimaschutzgesetzes-die-ampel-schafft-die-sektorziele-ab--was-folgt-daraus-9578858.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Jennifer Morgan
vom 27. April 2023**

Die Bundesregierung führt mit der Volksrepublik China einen intensiven Dialog, um beim Klimaschutz sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Fortschritte zu erzielen. Unter anderem besteht ein sehr enger bilateraler Austausch zwischen den beiden Klima-Sonderbeauftragten. Außerdem werden die Deutsch-Chinesische Umwelt- und Klima-Arbeitsgruppe sowie der Deutsch-Chinesische Track 2-Dialog zu Klimaschutz und Nachhaltiger Entwicklung fortgeführt. In all diesen Gesprächsformaten sowie auch in den Gesprächen der Bundesministerin des Auswärtigen mit ihrem chinesischen Amtskollegen, kommuniziert die Bundesregierung klar die Erwartung an die chinesische Regierung, die Ambitionen beim Klimaschutz weiter zu erhöhen und Chinas Verantwortung als weltweit größter Emittent gerecht zu werden. Hierzu zählt auch, dass China künftig zur internationalen Klimafinanzierung beiträgt und sich an dem noch aufzusetzenden „Loss and Damage“-Fund beteiligt.

Gleichzeitig ist die Bundesregierung grundsätzlich bereit, weiterhin auch auf Projektebene mit der chinesischen Seite zusammenzuarbeiten, insbesondere zur Einführung von einheitlichen Regularien und Standards, die global zu einem „level playing field“, zur Ausgestaltung von Transformationsprozessen und zu Design, Implementierung und Weiterentwicklung klimapolitischer Instrumente wie dem Emissionshandels-systems beitragen. Voraussetzung ist hierbei, dass die chinesische Seite sich ebenfalls finanziell substantiell an der Zusammenarbeit beteiligt und die Projektarbeit messbar zu einer Verbesserung des Status quo führt.

Hinsichtlich des zweiten Teils der Frage ist festzuhalten, dass es nicht zutreffend ist, dass die Bundesregierung das Bundes-Klimaschutzgesetz nicht einhält. Das deutsche Klimaziel für 2022 wurde erreicht. Deutschland bleibt damit Vorreiter und glaubwürdiger Partner in der internationalen Klimapolitik. Dabei kommt den deutschen Auslandsvertretungen

eine besondere Rolle bei der Kommunikation unserer nationalen Klimapolitik zu.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

58. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Hat das Bundesministerium für Justiz (BMJ) eigene Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Network Enforcement Act durch Twitter festgestellt bzw. ermittelt, oder hat es sich bei der Einleitung des Bußgeldverfahrens gegen Twitter nur auf die Recherche von primär zwei privaten Twitter-Nutzern verlassen (im Falle eigener Recherchen des BMJ bitte Beispiele und Resultate auflisten; www.t-online.de/digital/netzpolitik/id_100159062/elon-musk-zwei-deutsche-twitter-nutzer-sorgen-fuer-millionenbusse.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 24. April 2023

Zur Durchsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Network Enforcement Act – NetzDG) ist das Bundesamt für Justiz (BfJ) zuständig. Das BfJ ist dabei die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Verhängung von Bußgeldern (§ 4 Absatz 4 Satz 1 NetzDG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Das Bundesministerium der Justiz ermittelt keine Verstöße gegen das NetzDG und stellt solche auch nicht fest.

59. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Mit Blick auf das von der Bundesregierung vorgelegte Eckpunktepapier zum Gesetz gegen digitale Gewalt (www.bmj.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/DigitaleGewalt/DigitaleGewalt_Artikel.html), wird der anstehende Gesetzentwurf im Rahmen des Anwendungsbereichs volksverhetzende Inhalte umfassen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 27. April 2023

Das Bundesministerium der Justiz hat das Eckpunktepapier für ein Gesetz gegen digitale Gewalt vorgelegt. Der Anwendungsbereich soll danach insbesondere Fälle einer rechtswidrigen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfassen. Soweit volksverhetzende Inhalte zugleich auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Anspruchstellers verletzen, wird der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet sein.

60. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen wurde dem Unternehmen Twitter eine wesentlich längere Frist zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Bußgeldverfahren gegen die Plattform aufgrund systemischen Versagens bei der Inhaltmoderation gewährt (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/bussgeld-bfj-verlaengert-twitters-frist-um-einen-monat/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 27. April 2023

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat gegen die Twitter International Unlimited Company (im Folgenden Twitter) wegen systemischen Versagens im Beschwerdemanagement mit einem Anhörungsschreiben ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz) eingeleitet und darin die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gewährt. Die von Twitter beauftragte Anwaltskanzlei hat eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme um einen Monat beantragt, die vom BfJ gewährt wurde.

Eine Fristverlängerung im Rahmen der Anhörung ist üblich und wurde vom BfJ bereits in anderen Verfahren gewährt. Eine Verlängerung von einem Monat stellt ebenfalls keine im Vergleich zu anderen Verfahren unübliche Zeitspanne dar. Aus Gleichbehandlungsgründen und angesichts der Vielzahl von Meldungen, die das BfJ dem Verdacht auf systemisches Versagen zugrunde legt, ist die vom BfJ gewährte Fristverlängerung angemessen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

61. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- Wie viele Personen machen derzeit davon Gebrauch, sich neben der vorgezogenen Altersrente etwas hinzuzuverdienen, und wie viele dieser Personen liegen über der ehemaligen Hinzuverdienstgrenze von 46.060 Euro?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 27. April 2023

Die Anzahl der beschäftigten Beziehenden einer Rente wegen Alters vor der Regelaltersgrenze lag am 31. Dezember 2021 bei 215.458 Personen (einschließlich geringfügig Beschäftigter). 1.568 Personen vor der Regelaltersgrenze hatten im Berichtsjahr 2021 neben dem Bezug einer Rente wegen Alters ein Beschäftigungsentgelt von mehr als 46.060 Euro. Daten für die Jahre 2022 und 2023 liegen noch nicht vor.

62. Abgeordneter **Peter Aumer** (CDU/CSU) Aus welchen Arbeitsbereichen stammen die Personen mit Hinzuverdiensten (vgl. Frage 61)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 27. April 2023

Die Berufsgruppen der Versicherten mit Bezug einer Rente wegen Alters vor der Regelaltersgrenze können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Ob sie auch vor dem Rentenbezug in diesen Bereichen beschäftigt waren, ist nicht bekannt.

Versicherte Beschäftigte am 31. Dezember 2021 mit Bezug einer Rente wegen Alters vor der Regelaltersgrenze (einschließlich geringfügig Beschäftigte)

Berufsgruppe	Anzahl
Land-, Forst-, Tierwirtschaft, Gartenbau	4.310
Rohstoffgewinnung, Produktion, Fertigung	23.677
Bau, Architektur, Vermessung, Gebäudetechnik	16.255
Naturwissenschaft, Geografie, Informatik	1.828
Verkehr, Logistik, Schutz und Sicherheit, Militär	48.196
Kaufm. Dienstleistung, Handel, Vertrieb, Tourismus	23.521
Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht, Verwaltung	34.360
Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung	23.978
Geisteswissenschaften, Kultur, Gestaltung	1.770
Keine gültige Berufsangabe	37.563
Gesamt	215.458

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertung

63. Abgeordneter **Peter Aumer** (CDU/CSU) Welche zusätzlichen Kosten sind der Rentenversicherung durch den vorgezogenen Renteneintritt entstanden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 27. April 2023

Wird eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch genommen, wird für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme ein sog. Rentenabschlag von 0,3 Prozent berücksichtigt, bei aufgeschobenem Rentenbeginn wird ein sog. Rentenzuschlag von 0,5 Prozent für jeden Monat des späteren Rentenbeginns gewährt. Grundsätzlich sind Rentenabschläge (und Rentenzuschläge) im Zusammenhang mit der längeren (oder kürzeren) Rentenbezugsdauer bei vorgezogenem (oder aufgeschobenem) Rentenbezug zu sehen. Deren Höhe wurde unter der Maßgabe berechnet, dass innerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung langfristig Kostenneutralität bei vorgezogenem (oder aufgeschobenem) Altersrentenbeginn gewährleistet ist.

64. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- Welche Grundlage wird beim Bürgergeld für die gestaffelte Höhe der Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen herangezogen, wenn für die statistische Messung neu festgestellter Leistungsminderungen im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums nur die Leistungsminderungen aufgrund wiederholter Meldeversäumnisse eingingen, während Pflichtverletzungen auch bei wiederholtem Auftreten nicht zu einer Leistungsminderung führten und keine gesonderte statistische Ausweisung dieser Pflichtverletzungen vorliegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 26. April 2023**

Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde die vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 5. November 2019 geforderte gesetzliche Neuregelung der Leistungsminderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 1. Januar 2023 umgesetzt. Als Zwischenschritt bis zu dieser Neuregelung galt in der zweiten Jahreshälfte 2022 das sogenannte Sanktionsmoratorium. Demnach waren Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen ausgesetzt. Meldeversäumnisse führten erst im Wiederholungsfall zu einer Minderung der Leistungen. Die Neuregelung im Bürgergeld-Gesetz, die ein wesentlicher Bestandteil des Einigungsvorschlags von Bundestag und Bundesrat im Vermittlungsausschuss war, setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um. Im Gesetzgebungsverfahren wurden die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen berücksichtigt.

65. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Wie viele Stellen – ab Besoldungsgruppe A13 beziehungsweise E13 aufwärts – wurden im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) seit dem 8. Dezember 2021 ohne Ausschreibung besetzt (bitte nach Besoldungsgruppen auflisten), und warum erfolgte in diesen Fällen keine Ausschreibung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 27. April 2023**

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) werden grundsätzlich alle zu besetzenden Stellen ausgeschrieben.

Ausnahmen von diesem Grundsatz erfolgen nur in Einzelfällen, in denen eine gesetzliche Ausschreibungspflicht nicht besteht (vgl. § 4 Absatz 2 der Bundeslaufbahnverordnung – BLV). Dies betrifft insbesondere die Besetzung der Stellen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des BMAS. Seit 8. Dezember 2021 wurde eine Stelle mit Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie drei Stellen mit Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern (nach)besetzt. Stellen der persönlichen Referentinnen und Referenten der beamteten und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 BLV ebenfalls nicht der

Ausschreibungspflicht unterliegen, wurden seit dem 8. Dezember 2021 indessen – bis auf eine Stelle – im Wege einer Ausschreibung besetzt.

Im Einklang mit § 4 Absatz 3 BLV wird von einer Stellenausschreibung aus Gründen der Personalplanung bzw. des Personaleinsatzes ferner regelmäßig abgesehen, sofern es sich um Kolleginnen und Kollegen handelt, die nach längerer Abwesenheit im Hause, etwa aufgrund von Elternzeit oder Erkrankung, wieder in das BMAS zurückkehren und einen neuen Ansatz brauchen.

66. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie viele Langzeitarbeitslose hatten nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zwölf Monaten keinen Kontakt mit ihrem persönlichen Ansprechpartner (pAp, Arbeitsvermittlung), und wie vielen der Langzeitarbeitslosen wurde in den letzten zwölf Monaten vom Jobcenter bzw. der Bundesagentur für Arbeit keine sozialversicherungspflichtige Arbeit angeboten (bitte die absoluten und relativen Zahlen für Deutsche sowie Personen aus den Top-6-Asylherkunftsländern ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 26. April 2023

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine statistischen Daten vor.

Die Betreuung, Aktivierung und Integration von langzeitarbeitslosen Menschen ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung und zählt zu den Kernaufgaben der Jobcenter. Daher passen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die Bundesagentur für Arbeit ihre gemeinsame Strategie den sich stetig verändernden Rahmenbedingungen an. Bereits 2018 hat das BMAS mit dem Gesamtkonzept „MitArbeit“ in einem ganzheitlichen Ansatz die Qualifizierung, Vermittlung und (Re-)Integration langzeitarbeitsloser Menschen vorangetrieben, um die Beschäftigungsfähigkeit durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung zu verbessern und den Menschen zugleich konkrete Beschäftigungsoptionen anzubieten. Teil des Gesamtkonzepts „MitArbeit“ waren die 2019 neu im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aufgenommenen Förderungen „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) für sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose sowie „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ nach § 16e SGB II.

Mit dem seit 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Bürgergeld-Gesetz wird diese Strategie fortgeführt und an den sich verschärfenden Arbeits- und Fachkräftemangel angepasst: Das Bürgergeld legt einen stärkeren Fokus auf die Weiterbildung von Leistungsbeziehenden und soll ihnen eine nachhaltige Perspektive auf dem Arbeitsmarkt bieten. Das bedeutet, dass es weiterhin möglich ist, Leistungsbeziehende direkt in Arbeit zu vermitteln. Jedoch sollen Aus- und Weiterbildungen, die eine langfristige Perspektive bieten, im Fokus stehen. Damit die Qualifizierung von Leistungsbeziehenden besser angenommen wird, wurden im Bürgergeld-Gesetz unterschiedliche monetäre Anreize geschaffen. Aber auch Menschen, die für eine Ausbildung oder Weiterbildung oder, um ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern, zunächst ihre Grundkompetenzen stärken müssen, werden noch stärker unterstützt.

Mit dem Bürgergeld-Gesetz werden auch kooperative Elemente in der Zusammenarbeit zwischen Leistungsbeziehenden und Jobcentern gestärkt. Das beginnt bereits bei der Beantragung der Leistung, die seit dem Bürgergeld-Gesetz auch digital möglich ist und zieht sich durch den gesamten Eingliederungsprozess. Im Fokus stehen somit die individuellen Bedarfe der erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden für eine nachhaltige Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

67. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre konkrete Maßnahmen für die Unterstützung älterer Menschen, dass diese tatsächlich länger im Erwerbsleben verbleiben, und falls ja, welche sind dies (bitte ausführen), und falls nein, wieso ergreift die Bundesregierung in diesem Bereich angesichts der demographischen Entwicklung keine Initiative?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 24. April 2023**

Es ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen, die Beschäftigungs- und Erwerbsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über den gesamten Beschäftigungszeitraum hinweg frühzeitig und nachhaltig zu fördern. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels werden ältere Arbeitskräfte zunehmend wichtiger. Um einen längeren Verbleib im Erwerbsleben zu unterstützen, kommt den Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe ein hoher Stellenwert zu, damit Beschäftigte länger gesund und motiviert arbeiten können. Im Bereich von Prävention und Rehabilitation erprobt zum Beispiel das Bundesprogramm rehapro innovative Ansätze, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen besser zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterstützt zudem die Anstrengungen der Arbeitgeber im Rahmen der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA). Die Initiative INQA bietet umfangreiche Beratungs- und Informationsangebote, Austauschmöglichkeiten in Netzwerken sowie Beispiele guter Praxis aus Betrieben und Unternehmen. Immer mehr Betriebe stellen sich den Herausforderungen des demografischen Wandels, zum Beispiel durch eine stärkere Einbindung Älterer in betriebliche Weiterbildung oder durch eine altersgerechte Ausstattung der Arbeitsplätze.

Zudem sieht das geltende Recht verschiedene Regelungen vor, um den Übergang in die Rente möglichst flexibel und den individuellen Bedürfnissen entsprechend zu gestalten: Über Altersteilzeitvereinbarungen kann die Arbeitszeit um die Hälfte reduziert werden, Teilzeit im individuell gewünschten Umfang ermöglicht das Teilzeit- und Befristungsgesetz. Eine reduzierte Arbeitszeit kann es älteren Beschäftigten erleichtern, länger im Berufsleben zu verbleiben. Zudem sorgt der Wegfall der Hinzuverdienstgrenze bei einer vorgezogenen Altersrente zum 1. Januar 2023 für volle Flexibilität beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand und setzt neue Anreize, länger im Erwerbsleben zu bleiben.

68. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Was ist nach Einschätzung der Bundesregierung das zugrunde liegende regulatorische Problem für den Streik von Lkw-Fahrern aus Drittstaaten an der A 5-Autobahnraststätte Gräfenhausen, die von ihrem Arbeitgeber, einem Spediteur aus Polen, seit mehreren Wochen nicht bezahlt werden (vgl. www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/prot-est-von-lkw-fahrern-an-raststaette-an-a5-es-ist-erschreckend-und-beschaemend-18816341.html), und kann die Bundesregierung oder ihre zuständigen Ämter und Stellen etwas zur Lösung dieses Konflikts beitragen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. April 2023

Die Bundesregierung schätzt die regulatorische Ausgangslage wie folgt ein:

Mobile Dienstleistungen, wie Transportfahrten von Lkw-Fahrern, haben in einem freien europäischen Binnenmarkt Berührungspunkte zu mehreren Mitgliedstaaten, unterliegen aber grundsätzlich den Regeln des Niederlassungsstaats. Soweit andere Mitgliedstaaten ihre nationalen (Arbeits-)Schutzvorschriften auf solche mobilen Dienstleistungen anwenden wollen, können sie dies im Binnenmarkt in dem durch das europäische Primär- und Sekundärrecht abgesteckten Rahmen. Für den Transport im Straßenverkehr bestehen solche regulatorischen Vorgaben auf Unionsebene durch die Richtlinie (EU) 2020/1057, die besondere Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor aufstellt (Teil des sog. „Mobility Package I“). Auch deutsches Arbeitsrecht gilt daher für die hier in Rede stehenden Dienstleistungen nur im Rahmen europäischer Vorgaben.

Zentral zur sozialen Flankierung mobiler Dienstleistungen ist daher eine verstärkte Kooperation von Kontrollbehörden. Für den Bereich mobiler Dienstleistungen besteht mit der European Labour Authority (ELA) eine Behörde, die diese Kooperation auf EU-Ebene fördert. Seit 2022 unterstützt die ELA die EU-Mitgliedstaaten bei der Bewältigung spezifischer Herausforderungen bei der Durchsetzung sozialer Aspekte der für den internationalen Straßenverkehrssektor geltenden Rechtsvorschriften, auch und insbesondere für Drittstaatsangehörige. Die ELA leistet dabei Unterstützung der nationalen Behörden (in Deutschland die Finanzkontrolle Schwarzarbeit) bei der Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften und bei der Information von mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über ihre Rechte. Sofern deutsche mindestlohnrechtliche Vorgaben einschlägig sind, prüft die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung deren Einhaltung.

Zur niedrigschwelligen Information und Beratung finanziert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Beratungsangebote „Faire Mobilität“, das sich an Beschäftigte aus anderen EU-Staaten richtet, und „Faire Integration“, das sich an Drittstaatsangehörige richtet. Beide Initiativen beraten zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen in der Muttersprache der Ratsuchenden. Beraterinnen und Berater sind derzeit an der Autobahnraststätte Gräfenhausen vor Ort, um die betroffenen Fahrer bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen.

Darüber hinaus ist auf unionsrechtlicher Ebene auch eine Harmonisierung wesentlicher Schutzrechte möglich. Für den Straßenverkehrssektor zu nennen sind die unionsrechtlich harmonisierten Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr.

69. Abgeordnete **Ulrike Schielke-Ziesing** (AfD) Welche Bundesländer haben bislang (Stand: 20. April 2023) ihre Beteiligung an der Finanzierung des Härtefallfonds für DDR-Rentner („Stiftung Härtefallfonds“) erklärt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 27. April 2023

Der Stiftung des Bundes zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler sind bis zum 31. März 2023 die Länder Mecklenburg-Vorpommern, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg und der Freistaat Thüringen beigetreten. Das Land Berlin hat am 28. März 2023 seine Absicht zum Beitritt zur Stiftung erklärt.

70. Abgeordnete **Jessica Tatti** (DIE LINKE.) Ist der Bundesregierung die für den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) erstellte Studie von Irene Becker zur Ermittlung eines Inflationsausgleichs für Grundsicherungsbeziehende und deren Aktualisierung vom 12. April 2023 (www.dgb.de/++co++76dc9314-d900-11ed-8b1d-001a4a160123/Becker-Studie-zu-Regelsaetzen-und-Inflationentwicklung.pdf) bekannt, in der unter anderem gezeigt wird, dass sich das inflationsbedingte Bruttodefizit eines alleinstehenden bzw. alleinerziehenden Beziehers von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Regelbedarfsstufe I, Zweites und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB II und SGB XII) auf rund 575 Euro im Jahr 2022 belief und das Netto-defizit bei einer entsprechenden arbeitslosen Person rund 475 Euro betrug, und plant die Bundesregierung eine Zahlung, um diese inflationsbedingte Unterschreitung des Existenzminimums aus 2022 nachträglich auszugleichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 26. April 2023

Die infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine gestiegenen Preise sind für viele Menschen in unserem Land eine starke Belastung. Die Bundesregierung hat daher eine ganze Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die schlimmsten Folgen abzufedern. Die dabei gewählten Maßnahmen umfassen eine Mischung aus Einmalzahlungen, um besonders belastete Gruppen zügig zu erreichen, sowie steuerlichen Entlastungen und inflationssenkenden Maßnahmen wie die vorzeitige Abschaffung der EEG-Umlage (EEG: Erneuerbare-Energie-Gesetz). Zu den

Maßnahmen gehören ebenfalls die Senkung der Mehrwertsteuer für Gaslieferungen auf 7 Prozent, das 9-Euro-Ticket sowie strukturelle Maßnahmen zur Stärkung der Systeme der sozialen Sicherung (Bürgergeldreform, Wohngeldreform). Zudem traten ab Januar 2023 Preisbremsen für Gas, Wärme und Strom in Kraft. Von diesen Maßnahmen profitieren auch Bezieherinnen und Bezieher von Regelbedarfsleistungen.

Darüber hinaus hat der im Rahmen des Bürgergeld-Gesetzes modifizierte Fortschreibungsmechanismus für 2023 unmittelbar zu einer Erhöhung der Regelbedarfe um rund 12 Prozent geführt und wird auch 2024 zu einer angemessenen Erhöhung der Regelbedarfe führen. Der geltende Fortschreibungsmechanismus sorgt dafür, dass die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung bei der Regelbedarfserhöhung letztlich vollständig berücksichtigt wird. Aus Sicht der Bundesregierung wird die Kaufkraft der existenzsichernden Regelbedarfe durch die Basisfortschreibung und die neue ergänzende Fortschreibung daher angemessen gesichert.

Der Bundesregierung sind sowohl die Studie vom 25. November 2022 als auch deren Aktualisierung vom 22. März 2023, welche am 12. April 2023 auf der Internetseite des Deutschen Gewerkschaftsbunds veröffentlicht wurde, bekannt. Die Berechnungen der Studie bzw. deren Aktualisierung sind annahmehaftet. So ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen für Juli 2022 in Höhe von 200 Euro bei der Berechnung der staatlichen Entlastungen lediglich mit 100 Euro berücksichtigt wurde oder der zum 1. Juli 2022 eingeführte Kindersofortzuschlag von 20 Euro monatlich pro Kind nicht in die Entlastungsberechnung einbezogen wird. Die Annahmen der Studie und ihre Fortschreibungen entsprechen insgesamt nicht der tatsächlichen Entlastungswirkung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

71. Abgeordneter
**Dr. Reinhard
Brandl**
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand im Verfahren zur Auswahlentscheidung im Vorhaben Entwicklung und Kauf EUROFIGHTER ECR, und ist die Finanzierung des Vorhabens mit Finanzmitteln aus dem Einzelplan 14 des Bundeshaushalts oder aus dem Sondervermögen Bundeswehr gesichert (bitte nach Jahresscheiben bis zum Jahr 2027 aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 25. April 2023

Sowohl die Studien zur Prüfung marktverfügbarer Lösungen als auch die Untersuchungen zur Integrierbarkeit der potentiellen Marktlösungen wurden im Februar 2023 abgeschlossen. Eine Entscheidung zur Realisierung des Vorhabens auf Grundlage einer formalen Auswahlentscheidung erfolgt zeitnah. Die zum Gesamtvorhaben „Entwicklung und Kauf Electronic Combat and Reconnaissance“ gehörenden Maßnahmen sind

im Sondervermögen Bundeswehr berücksichtigt. Weitere Details sind in den als GEHEIM eingestuften Erläuterungsblättern zum Sondervermögen Bundeswehr des Bundeshaushaltsplans 2023 enthalten.

72. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Plant das Bundesministerium der Verteidigung dem Deutschen Bundestag den Vertrag zum Vorhaben „Langsame Flugzieldarstellung“ als 25-Mio.-Euro-Vorlage vorzulegen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 27. April 2023

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) beabsichtigt nicht, das Bundesministerium der Finanzen mit der Erstellung einer sogenannten 25-Mio.-Euro-Vorlage in Sachen Langsame Flugzieldarstellung zu befassen.

Die Finanzvolumina dieser Verträge liegen regelmäßig unterhalb der Grenze von 25 Mio. Euro. Ein derzeit beabsichtigter Vertrag wird voraussichtlich oberhalb dieser Grenze liegen, er beinhaltet jedoch weder Beschaffungs- oder Entwicklungsleistungen im Sinne einer Investition noch hat er die Komplexität und den Aufgabenumfang eines Betreibervertrages. Es handelt sich um einen Dienstvertrag, um den laufenden Ausbildungsbedarf zu decken. Derartige Verträge, welche ausschließlich dem Zweck dienen, die üblichen Tätigkeiten der Truppe als auch der Verwaltung aufrechtzuerhalten, erfüllen nach Auffassung des BMVg nicht die Kriterien einer 25-Mio.-Euro-Vorlage.

73. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Kann der mögliche Bau von Windenergieanlagen in dem Einflugbereich des Fliegerhorstes Lechfeld zu Einschränkungen bei einer künftigen Stationierung von Militärflugzeugen führen, und plant die Bundesregierung etwaige Änderungen für eine Erleichterung des Baus von Windenergieanlagen in Bereichen oder angrenzenden Bereichen mit militärischer Nutzung durch die Luftwaffe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 28. April 2023

Die Bundeswehr wirkt an der Energiewende aktiv mit und ermöglicht den Ausbau erneuerbarer Energien, sofern den konkreten Projekten keine militärischen oder sicherheitsrelevanten Belange entgegenstehen.

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange stimmt die Bundeswehr dem Bau von Windenergieanlagen in den Einflugbereichen militärischer Flugplätze u. a. nur dann zu, wenn deren Realisierung die sichere Nutzung der am Flugplatz bestehenden Anflugverfahren nicht beeinträchtigt. Einschränkungen für eine künftige Stationierung von Luftfahrzeugen durch die Errichtung von Windenergieanlagen im jeweiligen Einflugbereich lassen sich somit grundsätzlich durch diese Einzel-

fallprüfungen ausschließen. Dieses gilt auch für den Fliegerhorst Lechfeld.

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sucht das Bundesministerium der Verteidigung im Rahmen der Arbeitsgruppe „Windenergie und Bundeswehr“ ressortübergreifend und unter Einbindung der Windenergiebranche sowie der Länder u. a. nach Erleichterungen für den Bau von Windenergieanlagen in Bereichen oder angrenzenden Bereichen mit militärischer Nutzung.

74. Abgeordneter
Thomas Röwekamp
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung bzw. die Bundeswehr die Eigentümer der 4strat GmbH im Zuge des Vergabeverfahrens für das Project „Future Analysis Cooperation System“ (FACT) einer eingehenden Sicherheitsüberprüfung unter Einbeziehung der österreichischen Sicherheitsbehörden unterzogen, und falls nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 24. April 2023

Im Rahmen des Vergabeverfahrens aufgestellte Eignungskriterien beinhalteten keine Vorgabe zur Sicherheitsüberprüfung. Alle Daten, die das System „Future Analysis Cooperation System“ betreffen, sind offene Daten aus allgemein frei zugänglichen Quellen. Ein besonderes Schutz- und Sicherheitsbedürfnis liegt somit nicht vor.

Gleichwohl wurde seitens der Bundeswehr ein erhebliches Augenmerk auf die IT-Sicherheit des Projektes gelegt. Alle Bieter haben sich zudem mit der Angebotsabgabe im Falle der Auftragserteilung gemäß des Vertragsentwurfs verpflichtet, die Anforderungen des Auftraggebers an die militärische Sicherheit einzuhalten, sofern dies für die Auftragsdurchführung notwendig sein sollte.

75. Abgeordneter
Thomas Röwekamp
(CDU/CSU)
- Welche Schritte mit welchen Ergebnissen hat die Bundesregierung bzw. die Bundeswehr nach der Veröffentlichung des „capital“-Artikels (vgl. www.capital.de/wirtschaft-politik/bundeswehr-ve rgibt-millionen-auftrag-an-marsalek-geschaeftpartner-33007560.html) unternommen, welcher die Verbindungen von Personen der Gesellschafter- und Geschäftsführerebene eines im Jahr 2016 in Berlin gegründeten Software- und Beratungsunternehmens (siehe Quelle) mit dem flüchtigen Wirecard-Topmanager Jan Marsalek aufdeckt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 24. April 2023

Auch bei einer erneuten Betrachtung der Projektbeteiligungen wurden keine Anhaltspunkte gefunden, die gegen die Zuverlässigkeit des Unternehmens sprechen. Auch Verbindungen zu Jan Marsalek sind im Rahmen der Untersuchungen nicht bekannt geworden.

76. Abgeordneter
Thomas Röwekamp
(CDU/CSU)
- In welchen Bereichen der Bundeswehr kommt die Technologie eines im Jahr 2016 in Berlin gegründeten Software- und Beratungsunternehmens zum Einsatz, und warum wird die Technologie nicht solange deaktiviert, bis die Hintergründe des im „capital“-Artikels dargestellten Sachverhalts (vgl. www.capital.de/wirtschaft-politik/bundeswehr-vergibt-millionen-auftrag-an-marsalek-geschaeftpartner-33007560.html) aufgeklärt sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 24. April 2023

Die Software „Future Analysis Cooperation Tool“ wird im Planungsamt der Bundeswehr im Referat Zukunftsanalyse genutzt. Sie soll die IT-Unterstützung der Methoden der Zukunftsanalyse sicherstellen. Eine Verzögerung der Vertragsumsetzung durch bereits nur vorübergehende Vertragsruhendstellung würde die Arbeitsfähigkeit des Referates erheblich beeinträchtigen. Die Firma ist bisher allen vertraglichen Verpflichtungen vollumfänglich nachgekommen. Die Zusammenarbeit zur Softwareanpassung verläuft konstruktiv und im Zeitplan.

77. Abgeordneter
Thomas Röwekamp
(CDU/CSU)
- Ist das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst mit dem Vorgang eines im Jahr 2016 in Berlin gegründeten Software- und Beratungsunternehmens befasst (vgl. www.capital.de/wirtschaft-politik/bundeswehr-vergibt-millionen-auftrag-an-marsalek-geschaeftpartner-33007560.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 24. April 2023

Das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst hat sich weder als potenzieller Bedarfsträger noch durch Mitwirkungs- oder Unterstützungshandlungen mit dem Vorgang des in Rede stehenden Softwareunternehmens befasst.

78. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Auf welche eigenen Erkenntnisse und ggf. wissenschaftliche Erkenntnisse, die einen Mehrwert bei der Aufrechterhaltung der Einsatzstärke bedeuten würden, stützt das Bundesministerium der Verteidigung und das Sanitätskommando der Bundeswehr die Aufrechterhaltung der Daueranordnung Influenza-Impfung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 28. April 2023**

Die Aufrechterhaltung der Daueranordnung zur Impfung gegen Influenza für Soldatinnen und Soldaten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) stützt sich sowohl auf eigene als auch auf wissenschaftliche Erkenntnisse, die den erheblichen negativen Einfluss von Influenzaausbrüchen auf militärische Operationen und die Einsatzfähigkeit belegen (beispielsweise D'Amelio et al., 2002, Hodge and Shanks, 2011; Sanchez et al., 2015, Gray et al., 1999, Biselli et al., 2022, Pereira, 1982; Sanchez et al., 2015, Kitchen and Vaughn, 2007, Gray et al., 1999; Blouse et al., 1974, Balicer et al., 2005, Earhart et al., 2001, Aquino et al., 2014, van Ash et al., 2021).

Vor Einführung der Duldungspflicht der Influenza-Impfung wurden auch in der Bundeswehr Ausbrüche von Influenza mit personellen Ausfallraten bis zu 60 Prozent beobachtet.

79. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Was wurde bezüglich der Beschlussempfehlung des Schlichtungsausschusses zwischen Gesamtvertrauenspersonenausschuss und des Bundesministeriums der Verteidigung vom 22. November 2021 zur Entfernung der Influenza-Impfung aus dem Basisimpfschema bis heute genau unternommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 28. April 2023**

Der Schlichtungsausschuss hat empfohlen, sich mit der Frage der Influenza-Impfung nach Beendigung der pandemischen Lage aufgrund von COVID-19 zu befassen. Diese ist durch die Weltgesundheitsorganisation nach wie vor nicht beendet worden.

Die zuständige Stelle, das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr (Kdo SanDstBw), überprüft laufend die fachlichen Grundlagen der Impfwweisung u. a. auf Basis von Veröffentlichungen des Robert Koch-Institutes (RKI), des Paul-Ehrlich-Institutes (PEI) und weiteren wissenschaftlichen Publikationen. Nach aktueller Bewertung des Kdo SanDstBw besteht weiterhin die Notwendigkeit eines möglichst frühzeitigen und umfassenden Impfschutzes gegen Influenza; daher wird diese im Basisimpfschema belassen.

80. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Ist es richtig, dass es keinen Erlass (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 125 auf Bundestagsdrucksache 20/6390) gibt, welcher die Vorschriften der Allgemeinen Regelung 1001 bis 1003 (Impf- und ausgewählte Prophylaxemaßnahmen – Fachlicher Teil – A1-840/8-4000) anordnet, um deren Erfüllung bei einer Impfung von Soldaten gegen COVID-19 außerhalb der truppenärztlichen Behandlung, also in zivilen Impfstellen zu gewährleisten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 28. April 2023**

Es gibt keinen gesonderten Erlass im Sinne der Fragestellung.

Auf die ausführlichen Erläuterungen in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 125 auf Bundestagsdrucksache 20/6390 wird verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

81. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung im geplanten MERCOSUR-Abkommen zwischen der Europäischen Union und den MERCOSUR-Staaten einen Zielkonflikt bezüglich der europäischen Umweltschutzziele und den Umweltstandards in den südamerikanischen MERCOSUR-Staaten vor dem Hintergrund, dass im Rahmen des europäischen Green Deals unter anderem Reduktionsziele von Pflanzenschutzmitteln durch den SUR-Verordnungsentwurf (Sustainable Use Regulation) umgesetzt werden sollen, während beispielsweise Brasilien weltweit der drittgrößte Anwender von Pflanzenschutzmitteln ist und darüber hinaus in Brasilien auch Pflanzenschutzmittel in der Anwendung sind, die innerhalb der EU aufgrund von Bedenken bezüglich des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes keine Zulassung haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 27. April 2023**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass bei der Finalisierung des EU-MERCOSUR-Abkommens eine konsequente Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsbelangen erforderlich ist. Dazu müssen die in den „Trade and Sustainable Development (TSD)“-Verhandlungen etablierten Standards und Verfahren festgehalten werden. Es braucht darüber hinaus Instrumente oder Verfahren zu überprüfbareren, rechtlich verbindlichen Verpflichtungen des Menschenrechtsschutzes und praktisch durchsetzbare Zusatzvereinbarungen zum Schutz und Erhalt bestehender Waldflächen. Die Bundesregierung begrüßt deshalb die aktuelle Sondierung eines Begleitinstrumentes durch die Europäische Kommission mit MERCOSUR hinsichtlich der bereits im Nachhaltigkeitskapitel enthaltenen Anforderungen sowie zur Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung. Eine engere wirtschaftliche Integration mit den MERCOSUR-Staaten wird somit auch die Zusammenarbeit der Europäischen Union (EU) im Bereich der Nachhaltigkeitsziele intensivieren.

Es werden bereits jetzt schon viele landwirtschaftliche Erzeugnisse, auch aus den MERCOSUR-Staaten, in die EU importiert. Mit Blick auf

den Pflanzenschutzmitteleinsatz gilt – wie bei allen Produkten – der Grundsatz, dass alle Importe die gesetzlichen Anforderungen der EU einhalten müssen. Das bedeutet, dass die Rückstandshöchstgehalte der EU bei der Einfuhr von Produkten mit Pflanzenschutzmittelrückständen nicht überschritten werden dürfen. Das Recht der EU, Rückstandshöchstgehalte nach den dafür geltenden EU-Regeln zu setzen, wird durch das Abkommen nicht eingeschränkt. Im Rahmen der Umsetzung des „European Green Deals“ berücksichtigt die Europäische Kommission nun bei der Gewährung von sog. Importtoleranzen nach einer Einzelfallprüfung auch Umweltaspekte von globaler Bedeutung entsprechend dem Grad der Besorgnis (unter Wahrung der Regeln der Welthandelsorganisation), kürzlich beispielsweise bei den Neonikotinoiden Clothianidin und Thiamethoxam.

Auch zukünftig wird es ganz wesentlich darauf ankommen, dass die Einhaltung der EU-Vorschriften hinsichtlich Rückstandshöchstgehalten bei Importen aus Drittländern in die EU streng kontrolliert wird. Im Fall von vermehrten Schnellwarnungen im EU-Schnellwarnsystem Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) wird auf EU-Ebene die Notwendigkeit von verstärkten Importkontrollen sowie von Sofortmaßnahmen geprüft.

82. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Welche zugesagten finanziellen Hilfspakete bzw. Schutzklauseln zur Abmilderung der Getreidemarktstörungen in Osteuropa durch ukrainische Getreideimporte sind nach Wissen der Bundesregierung durch die EU-Kommission beschlossen worden (www.agrarheute.com/politik/polens-agrarminister-tritt-streit-um-agrarimport-ukraine-zurueck-605484)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 27. April 2023

Die Europäische Kommission hat am 20. März 2023 ein Hilfspaket in Höhe von 56,3 Mio. Euro für Landwirtinnen und Landwirte in Polen, Rumänien und Bulgarien vorgelegt, dem am 30. März 2023 im Ausschuss für Gemeinsame Marktordnung (AfGMO) durch die Mehrheit der Mitgliedstaaten zugestimmt wurde. Derzeit ist ein weiteres Hilfspaket in Planung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

83. Abgeordneter
Martin Gassner-Herz
(FDP)
- Wie weit sind aktuell die Fortschritte zur Umsetzung des im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP festgelegten Kinderchancenportals?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 28. April 2023**

Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung zur künftigen Ausgestaltung der Kindergrundsicherung sind noch nicht abgeschlossen.

84. Abgeordneter **Martin Gassner-Herz** (FDP) Welche Sitzungen der Interministeriellen Arbeitsgruppe Kindergrundsicherung gab es, und bis wann rechnet das Bundesministerium für Familie, Senioren und Jugend mit einem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 28. April 2023**

In der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMA) Kindergrundsicherung haben Sitzungen der Steuerungsgruppe auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie der sechs Arbeitsgruppen auf Fachebene zu „Grundsatzfragen der Ausgestaltung“, „Schnittstellen und Wechselwirkungen“, „Anrechnung des Einkommens“, „Vollzug und Digitalisierung“, „Neudefinition Existenzminimum Kinder einschließlich Bildung und Teilhabe“ und „Quantifizierung“ stattgefunden. Insgesamt sind die Steuerungsgruppe bislang zu zwei Sitzungen und die Arbeitsgruppen zu 20 Sitzungen zusammengekommen. Zudem wurde das Eckpunktepapier auf Fachebene in vier so genannten Redaktionsgruppensitzungen erörtert.

Die IMA-Kindergrundsicherung hat den Auftrag, bis Ende 2023 ihren Abschlussbericht vorzulegen.

85. Abgeordnete
**Amira
Mohamed Ali**
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung meine Meinung, dass die Rückzahlung der Fördergelder in Höhe von 680.000 Euro für den Neubau der Mensa der Grundschule in Holtland in der Samtgemeinde Hesel in Niedersachsen einen massiven finanziellen Schaden für die Samtgemeinde zur Folge hätte, der letztendlich zu Lasten der Kinder geht, weil der Mensabau dann voraussichtlich nicht abgeschlossen werden kann, und welche konkreten Maßnahmen (z. B. die sofortige Neuauflage eines Programms zum Ganztagschulausbau oder die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Samtgemeinde Hesel oder die Einigung zwischen Bund und dem Land Niedersachsen über Auszahlung der an das Land zurückfließenden übrigen Fördermittel) ergreift die Bundesregierung, damit die Samtgemeinde Hesel das bereits zugesagte Geld, ohne zwischenzeitliche Rückzahlung, behalten darf, vor dem Hintergrund, dass sich die Bauarbeiten durch den Personal- und Materialmangel im Zusammenhang der Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine verzögert haben und die Samtgemeinde die Verzögerung somit nicht selbst verschuldet hat (Quellen: www.oz-online.de/artikel/1344838/Mensa-Bau-in-Holtland-droht-zum-Fiasko-zu-werden sowie meine Schriftliche Frage 39 auf Bundestagsdrucksache 20/428)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 26. April 2023**

Der Samtgemeinde Hesel wurde mit Zuwendungsbescheid vom 14. Juni 2021 für den Bau einer Mensa eine Zuwendung in Höhe von 678.000 Euro gewährt. Nach Mittelabruf vom 15. November 2021 wurde die vollständige Summe ausgezahlt. Die Baugenehmigung durch den Landkreis Leer hat die Samtgemeinde Hesel erst am 4. November 2022, für die Statik am 11. November 2022 erhalten. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2022 wurde um Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis zum 31. Dezember 2023 gebeten, weil Mittel nicht ausgezahlt und der Bau nicht finalisiert wären, was mit Schreiben vom 9. Januar 2023 abgelehnt wurde. Eine in Aussicht stehende Rückforderung zuzüglich Zinsen basiert daher nicht auf unbilliger Härte des Bundes, sondern auf einer zuwendungsrechtlich begründeten Pflichtverletzung des Zuwendungsempfängers, der Fördermittel zu früh abgefordert hat. Dies wurde dem Bürgermeister der Samtgemeinde Hesel im Nachgang der öffentlichen Anhörung in der 31. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 27. Februar 2023 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch mitgeteilt. Da die Zuwendungsmittel bereits Ende 2021 durch die Gemeinde abgerufen, aber immer noch nicht vollständig verausgabt sind, kann zumindest auf eine teilweise Rückforderung aller Voraussicht nach nicht verzichtet werden. Auch die Niederschlagung von Zinsforderungen ist nicht zu erwarten.

Möglich ist es allerdings, Zuwendungsmittel erneut im Rahmen des Investitionsprogramms Ganztagsausbau zu beantragen. Nach aktuellem Sachstand steht der Finalisierung des Mensabaus somit nichts im Wege, zumal sogar ein vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich ist, wodurch eine annähernd nahtlose Weiterführung der Bauarbeiten stattfinden kann.

Das Niedersächsische Kultusministerium, das für die Mittelbewirtschaftung im Investitionsprogramm zuständig ist, hat gegenüber dem Bund bereits kommuniziert, nach Vorlage des Verwendungsnachweises zu prüfen, welche Mittel beim Zuwendungsempfänger verbleiben und welche im Investitionsprogramm Ganztagsausbau zur Finalisierung der Maßnahme neu bewilligt werden können.

86. Abgeordnete **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU) Wird im Rahmen des Elterngeld-Partnerschaftsbonus die Reservedienstleistung als anspruchsbegründende „Arbeitszeit/Erwerbstätigkeit“ anerkannt, und wenn nein, wie gedenkt die Bundesregierung, in diesen Fällen Abhilfe zugunsten der Betroffenen zu leisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 27. April 2023

Das Elterngeld ist eine Leistung, die aus Steuermitteln finanziert wird und nicht – wie etwa die Grundsicherungsleistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – bedarfsabhängig ist. Vor diesem Hintergrund werden bei der Berechnung des einkommensabhängigen Elterngeldes nur die Erwerbseinkünfte berücksichtigt, die nach den steuerlichen Regeln bei der Berechnung der Steuer berücksichtigt werden und mit denen damit grundsätzlich ein Beitrag zum Steueraufkommen geleistet wird.

Der Berechnung des Elterngeldes wird insofern allein steuerpflichtiges Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu Grunde gelegt. Leistungen für Reservedienstleistende richten sich nach dem Unterhaltssicherungsgesetz. Diese Leistungen sind gemäß § 3 Nummer 48 des Einkommensteuergesetzes grundsätzlich steuerfrei und werden daher nicht in die Berechnung des Elterngeldes einbezogen. Die Einordnung dieser Leistungen als steuerfreies Einkommen erfolgt allein aufgrund steuerrechtlicher Grundsätze.

Elterngeldrechtlich wird die Reservedienstleistung daher nicht als anspruchsbegründende Tätigkeit gewertet. Eine Änderung der grundsätzlichen steuerrechtlichen Systematik von steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünften, die auch für das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gilt, kann nicht in Aussicht gestellt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

87. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob die physikalische Gefäßtherapie BEMER gegen Post-Vac bekannt ist, und wenn ja, wie beurteilt sie diese, und wird sie schon gegen Post-Vac angewendet, und wenn ja, mit welchem Erfolg?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 24. April 2023**

Der Begriff „Post-Vac“ stellt keine definierte Bezeichnung einer Erkrankung dar. Unter dem Begriff werden verschiedene andauernde gesundheitliche Beschwerden im zeitlichen Zusammenhang nach einer COVID-19-Impfung geschildert, wie sie auch mit Long-/Post-COVID in Verbindung gebracht werden. Nach Auswertung der in Deutschland und international verfügbaren Daten zu Verdachtsfallmeldungen nach COVID-19-Impfungen durch das Paul-Ehrlich-Institut, konnte ein ursächlicher Zusammenhang von Long-COVID-ähnlichen Symptomen und einer COVID-19-Impfung bisher nicht bestätigt werden.

Die BEMER-Therapie, auch physikalische Gefäßtherapie genannt, gehört zu den alternativ-medizinischen Verfahren und wird vermarktet von der Firma BEMER int. AG in Liechtenstein. Wissenschaftliche Evidenz bzw. Publikationen zu Magnetfeldtherapien werden aktuell als ungenügend bewertet.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Anwendung der BEMER-Therapie im Kontext von „Post-Vac“.

88. Abgeordneter **Thomas Dietz** (AfD) Wie erklärt es sich, dass die Anzahl der Todesverdachtsmeldungen nach zeitlichem Zusammenhang mit der Impfung nach der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 100 auf Bundestagsdrucksache 20/6142 zur letzten Angabe des Bundesministeriums für Gesundheit in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 72 auf Bundestagsdrucksache 20/2117 deutlich gefallen sind, trotz erheblich längerem Abfragezeitraum?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 26. April 2023**

Die Tabelle in der Antwort auf die Schriftlichen Frage 72 auf Bundestagsdrucksache 20/2117 enthält aufsummierte Angaben, bezogen auf COMIRNATY, die Tabelle zur Beantwortung der Schriftlichen Frage 100 auf Bundestagsdrucksache 20/6142 dagegen nicht aufsummierte Angaben, bezogen auf die Verdachtsfälle nach einer Impfung mit allen Impfstoffen. Dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) wurden bis zum 31. Dezember 2021 insgesamt 1.134 Verdachtsfälle einer Nebenwirkung mit tödlichem Ausgang gemeldet, die bis zum 42. Tag nach Impfung mit COMIRNATY auftraten. Vom 27. Dezember 2020 bis zum 31. Dezem-

ber 2022 wurden dem PEI dagegen 2.131 Verdachtsfälle einer Nebenwirkung mit tödlichem Ausgang gemeldet, die bis zum 42. Tag nach einer Impfung mit allen COVID-19-Impfstoffen auftraten; davon waren 45 Meldungen ohne Altersangabe.

Verdachtsfälle in zeitlicher Nähe einer Impfung müssen nicht unbedingt im ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung stehen.

89. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang hatte die Bundesregierung Kenntnis von den Details der Zulassungsstudie für den Impfstoff Corminaty von Pfizer/BioNTech, aus denen laut der gerichtlich erzwungenen Offenlegung in den USA hervorgeht, dass erhebliche, auch schwere, Nebenwirkungen im Vorfeld bereits bekannt waren, und wie erklärt das Bundesministerium für Gesundheit die Tatsache, von diesen Details, laut Aussage der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 29. März 2023, keine Kenntnis zu haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 24. April 2023

Zu der in der Fragestellung genannten Behauptung bezüglich der Zulassungsstudie wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Aktuelle Vorwürfe bezüglich der Pfizer-Zulassungsstudie zum COVID-19-mRNA-Impfstoff Comirnaty“ auf Bundestagsdrucksache 20/6244 verwiesen. Der Entscheidungsentwurf der Europäischen Kommission für die Erteilung der Zulassung des COVID-19-Impfstoffs von Pfizer/BioNTech, aus dem das Nebenwirkungsprofil des Impfstoffs zum Zeitpunkt der Zulassung hervorging, wurde der Bundesregierung am 21. Dezember 2020 übermittelt.

90. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Welche konkreten Studien, die den Nutzen von Masken im Bezug auf die Bekämpfung der Corona-Pandemie überprüft haben, hat das Bundesministerium für Gesundheit bzw. das Robert Koch-Institut in Auftrag gegeben, und welches Ergebnis haben diese?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 24. April 2023

Insgesamt lässt sich die Effektivität von einzelnen Maßnahmen (z. B. Maskengebote) nicht isoliert überprüfen, sondern nur im Zusammenwirken mit den zum Zeitpunkt der jeweiligen Untersuchung getroffenen anderen Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund hat das Robert Koch-Institut (RKI) beispielsweise bereits im September 2020 im Rahmen eines Rapid Reviews aufzeigen können, dass sog. nichtpharmazeutische Interventionen (NPI),

wie die Beschränkung von Versammlungen und das Tragen von Masken, im Hinblick auf die betrachteten relativen Ergebnisse bei der Kontrolle der Epidemie wirksam sind (vgl. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/Wirksamkeit_NPIs.html).

Das RKI wird zudem zeitnah die Ergebnisse einer weiteren Studie zur Wirksamkeit von NPI während der COVID-Pandemie veröffentlichen („Stoppt-COVID-Studie: Wie stoppt man eine Pandemie? – Wirksamkeit und Wirkung von nicht-pharmazeutischen Maßnahmen zur Kontrolle der COVID-19-Pandemie in Deutschland“ – www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/StopptCOVID_studie.html).

Die „Stoppt-COVID“-Studie wird durch das Bundesministerium für Gesundheit gefördert und ist ein Kooperationsprojekt zwischen der Universität Bielefeld und dem Robert Koch-Institut.

Zudem hat das Bundesministerium für Gesundheit Prof. Dr. Dirk Brockmann (Humboldt-Universität zu Berlin) im Juni 2022 um eine Bewertung der „Effektivität nichtpharmazeutischer Interventionen (NPI) zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie“ gebeten.

Dabei wurden in Form einer Metaanalyse insgesamt acht Gruppen von NPI und deren Wirksamkeit betrachtet. Bezogen auf die Wirksamkeit von Masken- und Hygienegeboten wurden diese überwiegend positiv bewertet. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Kontrolle beobachteter Fallzahlen als auch der COVID-19-assoziierten Todesfälle.

Auch weitere national und international veröffentlichte Untersuchungen haben sich mit der Wirkung von Masken in unterschiedlichen Zusammenhängen befasst, die regelmäßig ausgewertet wurden und werden. Insgesamt hat sich anhand verschiedener Studien gezeigt, dass Masken neben weiteren pharmazeutischen und nicht pharmazeutischen Maßnahmen (NPIs) einen wichtigen Beitrag zur Verringerung des Infektionsrisikos geleistet haben.

91. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode von einer Möglichkeit Gebrauch gemacht, vertraglich bestellte COVID-19-Impfdosen zu stornieren, und falls ja, zu welchen Kosten (bitte nach Anzahl der stornierten Dosen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 26. April 2023

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Gesamtbestellmenge von COVID-19-Impfstoffdosen zu reduzieren. Bislang konnten Reduktionen der Abnahmemengen im Hinblick auf die ursprünglichen Abnahmeverpflichtungen bei Johnson & Johnson in Höhe von rund 3 Millionen Dosen, Sanofi in Höhe von rund 7 Millionen Dosen sowie Valneva in Höhe von rund 10 Millionen Dosen erzielt werden. Eine Darstellung der Stornierungskosten je Hersteller ist aufgrund von vertraglichen Geheimhaltungspflichten nicht möglich. Durch die Reduktion konnten 56 Prozent der ursprünglichen Beschaffungskosten für diese Impfstoffdosen eingespart werden. Zudem entfielen etwaige Lager-, Logistik- und Entsorgungskosten. Insgesamt beliefen sich die Kosten für die Reduktion auf

rund 92 Mio. Euro. Die Bundesregierung steht derzeit mit der Europäischen Kommission, den anderen Europäischen Mitgliedstaaten und Herstellern in Gesprächen, um eine weitere Flexibilisierung der Verträge zu erreichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

92. Abgeordneter **Philipp Amthor** (CDU/CSU) Wie gestaltet sich der aktuelle Realisierungsstand (Zeitplan unter Bezeichnung einzelner Umsetzungsschritte) der Ortsumgehungen Wolgast/Lühmannsdorf – Projektnummer B111-G10-MV im Bundesverkehrswegeplan 2030 –, und welche nächsten Umsetzungsschritte sind insbesondere noch im laufenden Kalenderjahr zu erwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 25. April 2023

Für die B-111-Ortsumgehung (OU) Wolgast ist die Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuständig. Derzeit werden die Brücke über die Ziese und die Querung der K 26 über die künftige OU hergestellt; beide sollen im Jahr 2024 fertiggestellt sein. Zudem werden auf der Festlandseite die für den Streckenbau notwendigen Leitungen umverlegt. Auf der Insel befinden sich die Leitungsumverlegungen an der Querung K 27 und am Wirtschaftsweg an der Kompostieranlage in Vorbereitung, so dass auch an diesen beiden Stellen der Bau in diesem Jahr beginnen kann. Die Vergabe Bau der großen Peenequerung befindet sich in der Planung und soll im Jahr 2024 vergeben werden. Das Projekt OU Lühmannsdorf befindet sich in der Planungsphase der Vorplanung. Zurzeit erfolgen faunistische Kartierungen, welche Grundlagen für die Trassierung liefern. Die technischen sowie die umweltfachlichen Planungen sollen noch im Jahr 2023 vergeben werden.

93. Abgeordneter **Marc Biadacz** (CDU/CSU) Wie viele Stellen – ab Besoldungsgruppe A13 beziehungsweise E13 aufwärts – wurden im Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) seit dem 8. Dezember 2021 ohne Ausschreibung besetzt (bitte nach Besoldungsgruppen auflisten), und warum erfolgte in diesen Fällen keine Ausschreibung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 27. April 2023

Insgesamt wurden im Bundesministerium für Digitales und Verkehr 18 Planstellen/Stellen der genannten Wertigkeiten ohne Ausschreibung

extern besetzt. Die Auflistung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Wertigkeit der Planstelle/Stelle	Anzahl der Besetzungen ohne Ausschreibung seit 8.12.2021	Gründe für den Verzicht auf eine Ausschreibung
B 11	3	Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Ausnahme gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV)
B 9/AT B 9	5	Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Ausnahme gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 BLV
B 6/AT B 6	3	Neuaufstellung Leitungsbereich, Vertrauensperson
B 3/AT B 3	–	
A 16/AT B	1	Neuaufstellung Leitungsbereich, Vertrauensperson
A 15/E 15	1	Neuaufstellung Leitungsbereich, Vertrauensperson
A 14/E 14	5	Persönliche Referentinnen und Referenten der PSts und Sts, Ausnahme gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 BLV
A 13 h/E 13	–	

94. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)

Auf welchen Grundlagen basieren die Aussagen des Bundesministers für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing im „Handelsblatt“ vom 13. April 2023, welches am gleichen Tag als Presseudokumentation vom Profildienst A 15 des Deutschen Bundestages verschickt wurde, Zitat auf Seite 8: „Die definierten Ziele basieren auf dem früheren Verständnis, dass Fortschritte hinsichtlich der Klimawirkung des Verkehrs vorrangig durch eine Verlagerung von der Straße auf die Verkehrsträger Eisenbahn und Binnenschiff erreicht werden können“, heißt es im Ministeriumsbericht. Dem sei nicht mehr so.“, dass der Verkehr auf der Straße bis 2051 kräftig zulegen wird, die Schiene aber weniger und die Wasserstraßen so gut wie gar nicht mehr genutzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. April 2023

In Bezug auf das genannte Zitat wird auf die Richtigstellung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) auf der Website des BMDV verwiesen (abrufbar unter <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/richtigstellung-handelsblatt.html>). Dort heißt es unter der Überschrift „Verkehrsziele für die Schiene bleiben bestehen“:

„Der Darstellung aus dem Handelsblatt vom 13.4.2023, das Bundesverkehrsministerium habe es aufgegeben, mehr Verkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern, widersprechen wir ausdrücklich.“

Wir distanzieren uns in aller Deutlichkeit von der aktuellen Berichterstattung zur Verlagerung des Güterverkehrs. Selbstverständlich arbeiten wir weiter daran, so viel Verkehr wie möglich auf die Schiene zu verlagern. Alles, was die Schiene aufnehmen kann, soll sie aufnehmen. Um den Investitionsstau der vergangenen Jahrzehnte endlich aufzulösen, erhöhen wir deshalb die Mittel für die Schiene drastisch, sanieren das

Kernnetz und werden bis Mitte des Jahres das bisherige Konzept für den Schienengüterverkehr überarbeiten. Tatsache ist, dass über die kommenden Jahre ein Güterstrukturwandel stattfinden wird: Künftig wird der Transportbedarf für Kohle, Koks und Mineralölprodukte stark zurückgehen, während der Bedarf für andere, leichtere Güter drastisch zunimmt. Da die Verkehrsleistung in Tonnenkilometern gemessen wird, wird sich das natürlich auf die Anteile der jeweiligen Verkehrsträger im Güterverkehr auswirken. Mit Blick auf unsere Klimaziele im Verkehr kann es nicht um ein Entweder Oder gehen, sondern wir müssen beides anpacken: Wir müssen so viele Güter wie möglich per Zug transportieren – und gleichzeitig den Straßengüterverkehr dekarbonisieren.“

Zudem informiert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr umfassend zu den Ergebnissen der Gleitenden Langfristprognose (die Studie ist abrufbar unter: www.bmdv.bund.de/verkehrsprognose).

95. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Wieso ist es für Kunden der Deutschen Bahn AG nicht möglich, den Gepäckservice der Deutschen Bahn AG, mit welchem das Gepäck vorab zum Reiseziel geschickt wird, auch für Reisen ins Ausland zu nutzen, indem etwa ein international tätiger Versandservice wie z. B. DHL beauftragt wird, und inwiefern ist hier im Interesse der Kundenfreundlichkeit zeitnah eine Änderung in Planung (bitte mit Begründung ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 27. April 2023

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG wurde der in der Vergangenheit angebotene Gepäckservice in manchen europäischen Ländern aufgrund von Wirtschaftlichkeitserwägungen eingestellt. Grund hierfür waren die kontinuierlich zurückgehenden Gepäckmengen und Servicenachfragen bei gleichzeitig steigenden Transportkosten.

96. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, die Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern zum Sonderprogramm „Stadt und Land“ so abzuändern, dass die enthaltene Frist (aktuell stehen die Mittel bis zum Ablauf des Jahres 2023 zur Verfügung) für bereits bewilligte Vorhaben verlängert wird, wenn ja, zu wann und wie, wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 27. April 2023

Es ist geplant, die Verwaltungsvereinbarung zum Sonderprogramm „Stadt und Land“ (VV SuL) so abzuändern, dass die Länder die Möglichkeit haben sollen, Maßnahmen bis zum Jahr 2028 zu finanzieren.

Die Frage, ob die Frist für bereits bewilligte Vorhaben verlängert wird, ist nicht Inhalt der VV SuL. Inwieweit eine Änderung laufender schon

bewilligter Vorhaben möglich ist, richtet sich nach dem jeweiligen Haushaltsrecht und den Förderprogrammen der Länder.

97. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Welche Grenzwerte für den Konsum von Cannabis im Straßenverkehr gelten nach den Vorgaben der Bundesregierung bei einer möglichen gesetzlichen Legalisierung von Cannabis?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 24. April 2023**

Ob eine kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken Auswirkungen auf die geltenden Grenzwerte im Straßenverkehr hat, kann nur unter Einbeziehung der einschlägigen Fachgremien festgestellt werden.

Die Re gelungen über die Zulässigkeit von Fahrten unter der Wirkung von psychoaktiven Substanzen wie Cannabis im Straßenverkehr orientieren sich dabei ausschließlich an den Erfordernissen der Straßenverkehrssicherheit.

Es wird zunächst zu beobachten sein, wie die Rechtsprechung, die sich bei Zugrundelegung der Grenzwerte im Rahmen des § 24a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) bislang an den Empfehlungen der Grenzwertkommission orientiert hat, auf die jüngst veröffentlichten, unterschiedlichen wissenschaftlichen Positionen der Grenzwertkommission und Teilen von ihr in der Zeitschrift „Blutalkohol“ reagiert.

98. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hat der Freistaat Bayern das Bundesministerium für Digitales und Verkehr in seine Gespräche mit Tirol/Österreich über mögliche Lkw-Slots im alpenquerenden Verkehr auf der Brennerroute eingebunden („Lösung für Brenner-Route: Bayern, Tirol und Südtirol wollen Buchungssystem einführen“, Passauer Neue Presse vom 13. April 2023), und welche Gesetze, Verordnungen etc. müssten für Slots geändert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 27. April 2023**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wurde in die Gespräche nicht eingebunden. Aus diesem Grund kann nicht beurteilt werden, welche Rechtsvorschriften zur Implementierung eines möglichen Slot-Systems geändert werden müssten.

99. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Unterstützt die Bundesregierung und das von der FDP geführte BMDV die aus meiner Sicht begrüßenswerten Pläne der FDP zur Errichtung eines ICE-Werks in Coburg nachdem die Deutsche Bahn AG diesen sofort eine Absage erteilt hat (www.br.de/nachrichten/bayern/nach-aus-fuer-ice-werk-bei-nuernberg-fdp-bringt-coburg-ins-spiel, TbmHQlg)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 24. April 2023

Mit Blick auf die aus Gründen des Klimaschutzes sinnvolle Steigerung der Verkehrsleistung im Personenverkehr begrüßt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr den Ausbau der Fernverkehrsflotte und die damit einhergehenden Investitionen in dafür notwendige Instandhaltungswerke.

Die Deutsche Bahn AG entscheidet aus eigenwirtschaftlichen Überlegungen, welcher Standort für die Errichtung eines notwendigen ICE-Werks in Frage kommt. Bei der Standortwahl sind auch bahnbetriebliche Belange zu berücksichtigen.

100. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Wie wird sich die Bundesregierung nach dem Votum des Verkehrsausschusses des Europäischen Parlaments zur Aufnahme der Ostbahn als Teil einer wichtigen europäischen Verkehrsachse auf europäischer Ebene in den anstehenden Verhandlungen (Trilogverhandlungen) positionieren, und wie erfolgt die Abstimmung mit den Landesregierungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 28. April 2023

Die Bundesregierung nimmt die Entscheidung des Europäischen Parlaments zur Kenntnis. Der Austausch mit den Ländern zu den Trilogverhandlungen erfolgt zentral über den für das TEN-V-Dossier zuständigen Bundesratsvertreter vom Verkehrsministerium des Landes Baden-Württemberg.

101. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Welche straßenbaulichen Voraussetzungen müssen für die Planung und Genehmigung einer neuen Autobahnanschlussstelle vorliegen, und welche Distanz muss dabei zu einer bestehenden Abfahrt oder einem bestehenden Autobahnkreuz mindestens eingehalten werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 24. April 2023**

Das Bundesautobahnnetz ist über die bestehenden Anschlussstellen gut mit dem nachgeordneten Netz verknüpft. Neue Anschlussstellen sollen die Fernverkehrserschließung des Raumes verbessern, zum Beispiel Regionen mit unterentwickelter Fernverkehrsanbindung an das Bundesfernstraßennetz anbinden.

Für den Bau neuer Anschlussstellen an Bundesautobahnen muss das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) seine Zustimmung erteilen. Die Zustimmung des BMDV ist insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit damit verbunden, dass den hohen Anforderungen eines festgelegten Kriterienkatalogs entsprochen wird. Zur Errichtung neuer Anschlussstellen sind insbesondere die Fernverkehrsbedeutung, die Leistungsfähigkeit, die Verkehrssicherheit sowie die Wirtschaftlichkeit zu belegen. Außerdem ist sicherzustellen, dass beim Bau neuer Anschlussstellen der zusätzliche Verkehr sicher und störungsfrei abgewickelt werden kann.

Bei den anzustrebenden Mindestabständen zu benachbarten Knotenpunkten wie Anschlussstellen und Autobahnkreuzen wird nach der Bedeutung der jeweiligen Bundesautobahn unterschieden. Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen ist aus netzplanerischen Gründen bei Fernautobahnen ein Mindestabstand von acht Kilometern und bei Überregionalautobahnen ein Mindestabstand von fünf Kilometern anzustreben. Für sogenannte Stadtautobahnen können auch kürzere Knotenpunktabstände planerisch sinnvoll sein, um die Sammler- und Verteilerfunktion von Stadtautobahnen zu gewährleisten. Wenn in begründeten Einzelfällen die erwünschten Abstände nicht eingehalten werden können, sind diejenigen Mindestabstände einzuhalten, die sich aus den Abstandsforderungen der Richtlinien für die wegweisenden Beschilderung an Autobahnen ergeben.

102. Abgeordneter **Dr. Christoph Ploß** (CDU/CSU) Hat die Freie und Hansestadt Hamburg der Bundesregierung mittlerweile alle notwendigen Zahlen und Unterlagen gemäß der standardisierten Bewertung vorgelegt, sodass der Bau der U5 in Hamburg im Rahmen des Bundesprogramms nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz anteilig mit Bundesfinanzhilfen gefördert werden kann, und wenn ja, warum dauern die Abstimmungen dazu zwischen dem Vorhabenträger und den Zuwendungsgebern noch an?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 24. April 2023**

Die fachlichen Abstimmungen zwischen den Zuwendungsgebern Bund und der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen des standardisierten Verfahrens zur Erbringung des Wirtschaftlichkeitsnachweises für das Vorhaben U5 in Hamburg sind mittlerweile abgeschlossen. Gegenwärtig erstellt die Vorhabenträgerin, die Hamburger Hochbahn AG, die Unterlagen für den Finanzierungsantrag, den Hamburg prüfen muss. Wenn Hamburg anschließend eine Empfehlung für die endgültige Aufnahme

des Vorhabens in das Bundesprogramm gemäß Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ausspricht, kann die anteilige Förderung mit Bundesfinanzhilfen erfolgen.

103. Abgeordneter **Hennig Rehbaum** (CDU/CSU) Bei welchen Projekten des Bundesverkehrswegeplans 2030 in Nordrhein-Westfalen, wie sie im Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 dargestellt sind, fehlen konkret welche gesetzlichen Planungsschritte, die noch erforderlich sind, damit die zuständige Behörde des Landes einen Planfeststellungsbeschluss erteilen kann (bitte differenziert nach den neun finanziell umfangreichsten Projekten in den Bereichen Schiene, Straße und Wasserstraße auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 27. April 2023

Bundesfernstraßen

In der nachfolgenden Tabelle sind die neun Projekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen in Nordrhein-Westfalen mit dem höchsten Investitionsvolumen ausgewiesen, die sich gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren befinden (Stand: Mitte 2022).

Straße	Bezeichnung	aktuelle Kosten Bund (Mio. Euro)	aktuelle Kosten vom
A 45	AK Hagen–AK Westhofen	294,6	27.12.2020
A 3	AS Oberhausen-Holten–AK Oberhausen (A 2/A 516)	274,4	24.04.2020
A 565	AS Bonn/Endenich–AK Bonn/N	270,0	14.02.2020
A 57	AS Krefeld-Oppum–AS Krefeld-Gartenstadt	252,6	30.11.2021
A 1	AK Kamen–n AS Hamm-Bockum/Werne	189,5	30.11.2021
A 2	AD Bottrop	139,9	31.03.2020
A 445	AS Werl-N–AS Hamm/Rhynern	107,1	31.03.2022
A 57	AS Krefeld-Gartenstadt–AK Moers (A 40)	84,6	30.11.2021
B 474	OU Waltrop (AK Dortmund-NW (A 2) – L 609)	81,5	17.03.2016

Nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes sind Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen zuständig, die bereits vor dem 1. Januar 2021 vom Land eingeleitet worden sind. Im Übrigen ist für Bundesautobahnen in Nordrhein-Westfalen das Fernstraßen-Bundesamt seit dem 1. Januar 2021 die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Für die Projekte A 45, AK Hagen–AK Westhofen, A 3 AS Oberhausen–Holten–AK Oberhausen und A 57, AS Krefeld-Gartenstadt–AK Moers hat die Autobahn GmbH des Bundes angekündigt, eine Planänderung in das Planfeststellungsverfahren einzubringen.

Bei den Projekten A 565, AS Bonn/Endenich–AK Bonn/N, A 2, AD Bottrop und B 474, OU Waltrop sind die Vorhabenträger im Planfeststel-

lungsverfahren aufgefordert, Gegenäußerungen zu den im Verfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen abzugeben.

Im Verfahren für A 57, AS Krefeld-Oppum–AS Krefeld-Gartenstadt wurde die Klage zurückgenommen.

Für das Projekt A 1, AK Kamen–n AS Hamm-Bockum/Werne ist im laufenden Planfeststellungsverfahren die Auslegung einer Planänderung im Mai 2023 geplant.

Das Planfeststellungsverfahren für die A 445, AS Werl-N–AS Hamm/Rhynern wurde nach § 4 Absatz 1b Satz 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ausgesetzt; der Vorhabenträger hat eine Planänderung angekündigt.

Bundesschienenwege

Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bei Ausbau- und Neubauvorhaben an Bundesschienenwegen ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes das Eisenbahn-Bundesamt. Es besteht keine Zuständigkeit von Landesbehörden.

Bundeswasserstraßen

Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bei Ausbau- und Neubauvorhaben an Bundeswasserstraßen ist nach § 14 Absatz 1 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, eine Behörde der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Es besteht keine Zuständigkeit von Landesbehörden.

104. Abgeordneter
Thomas Silberhorn
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen zur Beschleunigung plant die Bundesregierung beim Schienenausbau des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit VDE 8.1 Nürnberg–Ebensfeld für die Planfeststellungsabschnitte 18/19 (Forchheim), 21 (Alten-dorf–Hirschaid–Strullendorf), 22 (Bamberg) und 23/24 (Bamberg Nordkopf–Breitengüßbach), um die Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 umzusetzen (vgl. www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/20230328_Koalitionsausschuss.pdf, S. 4)?

105. Abgeordneter **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU) Hat die in den Beschlüssen des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 festgehaltene beschleunigte Modernisierung des Schienennetzes (vgl. www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/20230328_Koalitionsausschuss.pdf, S. 4) Auswirkungen auf die von Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben oder Kommunen erhobenen Einwendungen für die noch laufenden Planfeststellungsverfahren 18/19 (Forchheim), 21 (Altendorf–Hirschaid–Strullendorf), 22 (Bamberg) und 23/24 (Bamberg Nordkopf–Breitengüßbach) des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit VDE 8.1 Nürnberg–Ebensfeld, und falls ja, welche (bitte für jeden Planfeststellungsabschnitt einzeln auführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 28. April 2023

Die Fragen 104 und 105 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 sieht vor, dass für Schienenprojekte, die wie das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit VDE 8.1 Nürnberg–Ebensfeld im Bedarfsplan als „Vordringlicher Bedarf“ oder als „fest disponiert“ eingestuft sind, ein überragendes öffentliches Interesse festgelegt werden soll. Die Festschreibung soll im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Genehmigungsbeschleunigungsgesetz umgesetzt werden.

Die Projekte, die durch den Gesetzentwurf als „im überragenden öffentlichen Interesse“ eingestuft werden sollen, erhalten im Rahmen von Abwägungsentscheidungen, also etwa bei den Genehmigungsprozessen oder bei verwaltungsprozessualen Verfahren, ein höheres Gewicht als bisher. Dadurch können Entscheidungen schneller getroffen und Verfahren schneller abgeschlossen werden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf vor, Planfeststellungsverfahren weiter zu digitalisieren und die Beteiligung der Öffentlichkeit durch die elektronische Übermittlung von Dokumenten und Internetveröffentlichungen effizienter, bürgerfreundlicher und transparenter zu gestalten. Einschränkungen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung oder der Erhebung von Einwendungen resultieren daraus nicht.

106. Abgeordneter **Markus Uhl** (CDU/CSU) Welche konkreten Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkungen des beschlossenen „Modernisierungspakets für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung“ hinsichtlich Umweltverträglichkeitsprüfungen und Klagewegeseinschränkungen auf den Ersatzneubau Fechinger Talbrücke (bitte unter Angabe von zeitlichem Verlauf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 26. April 2023**

Der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 sieht vor, dass die Geschwindigkeit der Umsetzung von Verkehrsinfrastrukturprojekten – Straße und Schiene – erhöht werden soll. Der Entwurf des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr enthält daher verschiedene Regelungen für die Beschleunigung von Verkehrsinfrastrukturprojekten, die derzeit zwischen den Ressorts abgestimmt werden. Vor dem Beschluss durch den Deutschen Bundestag ist keine Auskunft über die konkreten Auswirkungen für die Talbrücke Fechingen möglich.

107. Abgeordneter **Nicolas Zippelius** (CDU/CSU) Welche 28 Termine mit Bezug zur Digitalpolitik hat der Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing seit dem 13. Januar 2023 wahrgenommen (bitte unter Angabe des Datums)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 28. April 2023**

Es wird auf folgende Tabelle verwiesen.

	Datum des Gesprächs	Form	Verband/Unternehmen
1	16.01.2023	Gespräch	mit dem JAP Digitalminister Tarō Kōno
2	18.01.2023	Impulsrede	Delegation des Führungskräftekollegs Speyer zur Digitalpolitik
3	18.01.2023	Gespräch	zum Thema der Frequenzversteigerung mit CEOs der Telekommunikationsunternehmen
4	30.01.2023	Rede	Förderbescheidübergabe für einen neuen Mobilfunkmast mit Vertretern der Gemeinde Lind
5	30.01.2023	Viko	Gespräch Digitalpolitik mit JuLIS
6	31.01.2023	Gespräch	mit dem ITA Minister Adolfo Urso zu digitalpolitischer Agenda
7	01.02.2023	Gespräch	mit Präsident(en) der BNetzA
8	03.02.2023	Besuch+ Gespräch	SAP Vorstandssprecher Klein und Mitgliedern des Bundestages
9	07.02.2023	Viko	Mobilfunkförderung mit Staatsminister BY Aiwanger
10	10.02.2023	Rede	Hafen Innovationsprojekt SAMS Digitales Testfeld (Schiffsanlegemesssystem)
11	13.02.2023	Gespräch	litauischen Minister Marius Skuodis, Minister für Verkehr und Kommunikation
12	14.02.2023	Gespräch	Deutsch-Baltische Handelskammer mit Unternehmen der Digitalwirtschaft
13	14.02.2023	Gespräch	Vertretern von Cybersicherheit Cyber Rapid Response Team
14	14.02.2023	Besuch+ Gespräch	Vertretern von Nord Security Anbieter von Cybersicherheitstechnologien
15	16.02.2023	Rede	„Together towards a digital Europe“ Studenten der University of Latvia
16	16.02.2023	Gespräch	Roundtable mit Mitgliedern des estnischen IT-Verband ITL Estonie und AHK
17	17.02.2023	Gespräch	Minister für Unternehmertum und Informationstechnologie der Republik Estland Kristjan Järvan
18	22.02.2023	Impulsrede	anlässlich Förderbescheidübergabe KIRA (Mobilitätsdaten für autonomes Fahren)

	Datum des Gesprächs	Form	Verband/Unternehmen
19	01.03.2023	Gespräch	Digital Talkshow (Cherno Jobatey)
20	07.03.2023	Rede	Kongress „Mobilität 4.0 - Digitale und vernetzte Konzepte für den Verkehr der Zukunft“, Publikum
21	07.03.2023	Keynote	Digitalpolitik der BReg auf der VKU-Verbandstagung
22	18.03.2023	Gespräch	mit Takeaki Matsumoto, Minister für Innere Angelegenheiten und Kommunikation
23	21.03.2023	Pressekonferenz	Förderbescheid-Übergabe Autonomes Fahren an Sen. Tjarks
24	21.03.2023	Rede	Eröffnungsrede Fachkonferenz Elektromobilität des BMDV/Publikum
25	22.03.2023	Impulsvortrag	Cyber Security Conference der Schwarz-Gruppe/Publikum
26	13.04.2023	Interview	mit Bild-Redakteuren Burkhard Uhlenbroich und Block zu ChatGPT und Digitalisierung
27	18.04.2023	Gespräch	mit Sir Nick Clegg, President foreign affairs (META)
28	19.04.2023	Gespräch	Förderbescheidübergabe MINGA (automatisiertes Fahren)

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

108. Abgeordneter
Peter Felser
(AfD)

Welches Risiko für die Bevölkerung geht laut Bundesregierung von PFAS-Chemikalien aus, wie sie z. B. in Funktionsbekleidung, Imprägniersprays, Backpapier, Bratpfannen und Pizzakartons vorkommen und nun dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (MV) in Rostock zufolge auch in mehr als der Hälfte von insgesamt 355 untersuchten Lebensmittelproben nachgewiesen wurden, und plant die Bundesregierung analog zur Novelle der Trinkwasserverordnung auch andere nationale Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor mit PFAS verunreinigtem Trinkwasser bzw. Lebensmitteln?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 26. April 2023**

Menschen können per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen, kurz PFAS, über die Außen- und Innenraumluft, Hausstaub und den Kontakt mit Verbraucherprodukten, die PFAS-haltige Chemikalien enthalten, sowie vor allem über Lebensmittel einschließlich Trinkwasser aufnehmen. Gestillte Kinder können PFAS über die Muttermilch aufnehmen.

Diese PFAS werden auf unterschiedliche Weise in Lebensmittel eingetragen. Sie sind in Böden, Trinkwasser, Futtermitteln und Tränkwasser sowie in Bedarfsgegenständen (Verpackungen unter anderem) nachweis-

bar. Laut aktueller Kenntnisse der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und Erkenntnissen aus den nationalen Lebensmittelüberwachungsprogrammen der Bundesländer tragen Lebensmittel tierischer Herkunft maßgeblich zur Exposition gegenüber PFAS bei. In aktuellen Schätzungen der Höhe der Aufnahme an PFAS über Lebensmittel bestehen noch erhebliche Unsicherheiten.

Die Höhe der Gehalte an PFAS im menschlichen Blut und die relativen Anteile einzelner PFAS können sich von Person zu Person deutlich unterscheiden. Zu Gehalten an PFAS im Blutplasma der erwachsenen Gesamtbevölkerung in Deutschland liegen derzeit keine repräsentativen Untersuchungen vor.

Messungen der Gehalte an den inzwischen streng beschränkten zwei Stoffen PFOS (seit 2010) und PFOA (seit 2020) weisen auf einen Trend zu abnehmenden Gehalten im Blut hin. Dies trifft jedoch nicht auf alle PFAS zu. Gehalte an PFNA und PFHxS im Blut der erwachsenen Bevölkerung in Deutschland und in Europa sind der aktuellen Datenlage nach niedriger als für PFOA und PFOS. Vorliegende Daten deuten darauf hin, dass in bestimmten Regionen Deutschlands höhere Gehalte an verschiedenen PFAS in der Umwelt vorhanden sind als in anderen Regionen und damit auch eine höhere Exposition des Menschen vorliegt.

Rechtlich verbindliche Regelungen über Höchstgehalte für Kontaminanten in Lebensmitteln, wie z. B. PFAS, werden grundsätzlich auf europäischer Ebene festgelegt. Mit der Verordnung (EU) 2022/2388 der Kommission vom 7. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Perfluoralkylsubstanzen in bestimmten Lebensmitteln gelten seit dem 1. Januar 2023 erstmalig Höchstgehalte für die vier oben genannten PFAS (PFOS, PFOA, PFNA, PFHxS) jeweils einzeln und als Summe für bestimmte tierische Lebensmittel. Diese sind Fisch und Fischereierzeugnisse, Krebstiere und Muscheln, Fleisch (einschließlich Wild), Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse. Darüber hinaus wurde mit der Empfehlung (EU) 2022/1431 der Kommission vom 24. August 2022 zur Überwachung von Perfluoralkylsubstanzen in Lebensmitteln den Mitgliedstaaten ein Vorgehen bereitgestellt, um eine Vielzahl an Lebensmitteln hinsichtlich PFAS zu überwachen. Die daraus gewonnenen Daten werden auf EU-Ebene als Grundlage für ggf. erforderliche weitere Höchstgehalte dienen.

Schließlich wurden in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1428 der Kommission vom 24. August 2022 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle auf Perfluoralkylsubstanzen in bestimmten Lebensmitteln detaillierte Anforderungen fixiert, um die Verlässlichkeit und Kohärenz der amtlichen Kontrollen zu gewährleisten.

Bezüglich der Lebensmittelproben des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei MV in Rostock sei darauf hingewiesen, dass in Deutschland die Bundesländer für die Lebensmittelüberwachung verantwortlich sind. Die zuständigen Behörden in den Bundesländern überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf die Zusammensetzung, die gesundheitliche Unbedenklichkeit und die richtige Kennzeichnung der Lebensmittel.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass von den für die EU-Chemikalienverordnung REACH zuständigen deutschen Fachbehörden in Zusammenarbeit mit den Behörden von vier anderen Staaten im Januar 2023 ein gemeinsames wissenschaftliches Dossier bei der zuständigen Europäischen Chemikalienagentur ECHA eingereicht worden ist, das

das EU-weite Risiko für die Umwelt durch die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PFAS bewertet und Vorschläge für Beschränkungsmaßnahmen enthält. Mit der Einreichung des Dossiers wurde ein Beschränkungsverfahren nach der REACH-Verordnung gestartet. Das Verfahren sieht vor, dass das Dossier zunächst umfassend von unabhängigen wissenschaftlichen Ausschüssen überprüft und bewertet wird. Auf Basis der Stellungnahmen der Ausschüsse ist es dann Aufgabe der EU-Kommission zu prüfen, ob sie einen Beschränkungs-vorschlag für die Stoffgruppe der PFAS vorlegt und wie dieser gegebenenfalls ausgestaltet wird. Die Bundesregierung ist dann im Rahmen eines Komitologieverfahrens an der politischen Diskussion zu dem Kommissionsvorschlag beteiligt.

Im Hinblick auf Koch- und Backutensilien mit PFAS-haltigen Beschichtungen ist zur Risikovermeidung auf eine korrekte Handhabung zu achten. Insbesondere muss eine Überhitzung der Utensilien gemäß Herstellerangaben vermieden werden (www.bfr.bund.de/de/ausgewaehlte_fragen_und_antworten_zu_geschirr_mit_antihafbeschichtung_aus_ptfe_fuer_das_braten_kochen_und_backen-7012.html).

109. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob für die Kernkraftwerke Emsland, Neckarwestheim 2 und Isar 2 eine sogenannte Primärkreisdekontamination geplant, angeordnet oder durchgeführt ist, und ist eine Primärkreisdekontamination vor der endgültigen Rückbaugenehmigung im Interesse der Bundesregierung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christian Kühn
vom 24. April 2023**

Für die Atomkraftwerke Emsland, Neckarwestheim II und Isar 2 sind die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb mit Ablauf des 15. April 2023 erloschen. Mit der endgültigen Einstellung des Leistungsbetriebs der Atomkraftwerke werden vom Betreiber zahlreiche stilllegungsvorbereitende Maßnahmen durchgeführt. Dies ist nach kerntechnischem Regelwerk vorgesehen. In den „Leitlinien zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen“ vom 5. November 2020 der Entsorgungskommission (ESK) ist festgelegt:

„In Vorbereitung des Abbaus der Anlage sollten u. a. folgende Maßnahmen möglichst frühzeitig durchgeführt werden:

Planungen zur Herstellung der Kernbrennstofffreiheit und zur Reduzierung des radioaktiven Inventars in den Systemen und Komponenten, z. B. durch Systemdekontamination und Entsorgung von Betriebsabfällen sowie von Betriebsmitteln (z. B. Borsäure), [...]“.

Und weiter:

„Aus sicherheitstechnischer Sicht können außerdem nach Beendigung des Leistungs- oder Produktionsbetriebs u. a. folgende Maßnahmen begonnen und durchgeführt werden:

- Herstellen der Kernbrennstofffreiheit,

- Reduzierung des radioaktiven Inventars in den Systemen und Komponenten, z. B. durch Systemdekontamination und Entsorgung von Betriebsabfällen sowie von Betriebsmitteln (z. B. Borsäure), [...]“.

Sowie:

„Eine Systemdekontamination sollte vor Beginn des Abbaus erfolgen, um einen maximalen radiologischen Nutzen zu erzielen und die radiologische Charakterisierung auch dieser Systeme zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu ermöglichen.“

Die Primärkreisdekontamination erfolgt unter Aufsicht durch die zuständigen atomrechtlichen Behörden der Länder.

Eine Primärkreisdekontamination wird vor dem Abbau durchgeführt, um die Strahlenbelastung während der folgenden Abbauphase soweit wie möglich zu verringern. Dies ist aus Strahlenschutzgründen auch im Sinne der Bundesregierung. Da die frühzeitige Primärkreisdekontamination dem kerntechnischen Regelwerk entspricht und die Betreiber der Atomkraftwerke diese bisher zügig durchgeführt haben, ist eine Anordnung nicht erforderlich.

Nach Kenntnis des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sollen in den drei genannten Atomkraftwerken in abgesprochener Reihenfolge der Beauftragungen noch im Jahr 2023 Primärkreisdekontaminationen begonnen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

110. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.) Mit welchen Institutionen aus dem Finanzsektor und anderen Akteurinnen und Akteuren arbeiten das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium der Finanzen an der Initiative Finanzielle Bildung, in deren Rahmen u. a. eine zentrale Finanzbildungsplattform geschaffen werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 27. April 2023

Die Vorbereitungen zur Erarbeitung einer Nationalen Finanzbildungsstrategie und dem Aufbau einer zentralen Finanzbildungsplattform laufen. Die Veranstaltung „Aufbruch Finanzielle Bildung“ am 23. März 2023 markierte den offiziellen Auftakt eines Prozesses, an dem viele Stakeholder beteiligt sind. Im Rahmen der Auftaktkonferenz zur Initiative Finanzielle Bildung waren neben Mark Branson, Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, und Burkhard Balz, Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank, Prof. Dr. Carmela Aprea vom Mannheim Institute for Financial Education, Verena von Hugo vom Bündnis Ökonomische Bildung, Lorenzo Wienecke von der Initiative

für wirtschaftliche Jugendbildung gGmbH sowie Kamiar Bar Bar von der Teaching Finance GmbH vertreten. Bezüglich der Forschungsförderung wurden für erste wissenschaftliche Studien Zuwendungen an das Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, die Universität Mannheim, die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und die Humboldt-Universität zu Berlin vergeben. Im Rahmen der zu erarbeitenden Finanzbildungsstrategie wird ein inklusiver Prozess mit breiter Beteiligung unterschiedlicher Stakeholder durchgeführt. Auf Basis eines inklusiven Beteiligungsprozesses soll auch die Finanzbildungsplattform entwickelt werden.

111. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Nach welchen Kriterien wird entschieden, welche Inhalte auf diese Plattform kommen (bitte unter Angabe der Berechtigten zur Einstellung von Inhalten sowie das Fertigstellungsdatum der Plattform; vgl. Frage 110)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 27. April 2023**

In einem ersten Schritt soll eine Website entwickelt werden, auf der zunächst vorhandene, qualitätsgesicherte Angebote in erster Linie staatlicher Stellen zu finanzieller Bildung gebündelt bereitgestellt werden. Im Zuge der Schaffung systematischer Regelungen zur notwendigen Qualitätskontrolle und Steuerung soll im nächsten Schritt die Finanzbildungsplattform weiterentwickelt und ausgebaut werden. Dabei sollen verschiedene Formate sowohl digital als auch analog angeboten werden und grundsätzlich auch weiteren Kooperationspartnern offenstehen.

112. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang hat nach Kenntnis der Bundesregierung der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ tatsächlich dazu beigetragen, Dauerstellen an den Hochschulen zu schaffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 28. April 2023**

Die Länder haben in ihren Verpflichtungserklärungen, die von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz am 26. Juni 2020 zur Kenntnis genommen wurden und die für den Zeitraum von 2021 bis 2027 gelten, festgeschrieben, welche landesspezifischen strategischen Ansätze und Schwerpunkte sie bei der Verwendung der Mittel aus dem Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (ZSL) verfolgen. Die Länder haben u. a. auch die landesspezifischen Ziele für den bedarfsgerechten Erhalt der Studienkapazitäten und den Ausbau von dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen definiert. Die bereitgestellten Mittel stehen demnach auch für den Ausbau dauerhafter Beschäftigungsverhältnisse an Hochschulen zur Verfügung.

In der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken ist festgelegt, dass die Länder zum 31. Januar 2025 (für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 und danach alle drei Jahre für die jeweils drei letzten Jahre) eine qualitative Bewertung der im Rahmen des ZSL finanzierten Maßnahmen und der Erreichung der Ziele – unter Bezugnahme auf die Verpflichtungserklärungen – vornehmen. Zudem ist festgelegt, dass der Wissenschaftsrat die regelmäßige Evaluation des ZSL übernimmt. Diese Evaluation erfolgt erstmals im Jahr 2025, um den Erfolg des ZSL, der durchgeführten Maßnahmen, seiner Mechanismen sowie seiner Auswirkungen auf das deutsche Hochschulsystem aus wissenschaftspolitischer Sicht zu beurteilen. In diesem Zusammenhang werden der Bundesregierung voraussichtlich umfassendere Kenntnisse zum Ausbau dauerhafter Beschäftigungsverhältnisse des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen, mit Studium und Lehre befassten Personals an Hochschulen vorliegen. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Bundesregierung aufgrund der noch jungen Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung und der in der vergangenen Legislaturperiode vereinbarten Evaluationszeitpunkte diesbezüglich noch keine belastbaren Kenntnisse vor.

113. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viele junge Menschen in Deutschland im Alter von 20 bis 34 Jahren ohne Berufsabschluss einen Migrationshintergrund haben (www.spiegel.de/start/deutschland-mehr-als-2-5-millionen-junge-erwachsene-ohne-berufsabschluss-a-514302d2-8ffd-4408-813a-2d4884d6cd5e)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 26. April 2023**

Nach einer Approximation des Bundesinstituts für Berufsbildung anhand der Daten des Mikrozensus 2021 lag die Zahl der jungen Menschen im Alter von 20 bis einschließlich 34 Jahren ohne formalen Berufsabschluss mit Migrationshintergrund bei rund 1,3 Millionen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

114. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Welche Voraussetzungen wurden geschaffen und welche Vereinbarungen wurden getroffen, die eine Wiederaufnahme der Zahlungen an den Kahuzi-Biega Nationalpark in absehbarer Zeit begründen, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass in Zukunft die Menschenrechte der Batwa gewahrt bleiben und keine Gewalt mehr an ihnen von den Nationalparkhütern ausgeht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 25. April 2023**

Vor dem Hintergrund der Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen hatte das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) die Zahlungen zugunsten des Institut Congolais pour la Conservation de la Nature (ICCN) im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit (FZ) zwischenzeitlich ausgesetzt und die Wiederaufnahme an eine Vielzahl von Bedingungen geknüpft. Dieser Entscheidung war eine sorgfältige Abwägung auch der möglichen negativen Auswirkungen einer Aussetzung der Zahlungen vorausgegangen. Die vereinbarten Bedingungen zielen darauf ab, die Gewährleistung internationaler Umwelt- und Sozialstandards sowie die Wahrung der Menschenrechte durch das ICCN und ihr zuarbeitende staatliche Akteure vollständig sicherzustellen und jeglicher Form von Gewalt in den Nationalparks entgegenzuwirken.

Wichtige Aspekte sind dabei die Verantwortlichkeit des ICCN für die Wahrung von Menschenrechten, ein Mediationsprozess, die Einbeziehung einer internationalen Nichtregierungsorganisation in das Management des Nationalparks, ein Beschwerdemechanismus, die Aufklärung von Vorwürfen und die Partizipation Indigener.

Derzeit werden im Rahmen der FZ weiterhin ausschließlich sogenannte Brückenzahlungen geleistet (vgl. die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/3200).

Trotz aller Herausforderungen sieht die Bundesregierung das beständige Engagement internationaler Geber für den Erhalt der Biodiversität gerade in Kontexten fragiler Staatlichkeit weiterhin als wichtig an. Auch lokale Partner und Vertreterinnen und Vertreter von Indigenous People and Local Communities (IPLC) betonen, dass nur mit verlässlichen Partnern dortige Ökosysteme als Lebensgrundlage für die lokale Bevölkerung und als globales Gut erhalten bleiben können. Dabei nimmt das BMZ seine menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten als Geber sehr ernst, prüft entsprechende Risiken und Wirkungen umfassend und setzt ggf. Minderungsmaßnahmen um.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

115. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wann plant die Bundesregierung die Einsetzung des Beratergremiums zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Überwindung der Wohnungslosigkeit, und welche Organisationen von Wohnungslosigkeit betroffener werden eingeladen, Teil des Gremiums zu werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe
vom 26. April 2023**

Die konstituierende Sitzung des Lenkungskreises zum Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit als beratendes Gremium hat am 29. März 2023 stattgefunden. Als Organisation von Wohnungslosigkeit betroffener ist die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG W) im Gremium vertreten.

116. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Welche „Maßnahmen für eine Bau-, Investitions- und Innovationsoffensive“, die das „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ der Bundesregierung aufgelistet hat (www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/wohnen/buendnis-wohnraum/20221012-buendnis-massnahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=5) sind umgesetzt oder angegangen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 28. April 2023**

Im Bündnis bezahlbarer Wohnraum hat der Bund gemeinsam mit Bundesländern, Kommunen sowie Branchenverbänden und Zivilgesellschaft in einem intensiven Arbeitsprozess ein Maßnahmenpaket für eine „Bau-, Investitions- und Innovationsoffensive“ erarbeitet, am 11. Oktober 2022 in der Bündnis-Spitzenrunde verabschiedet und am 12. Oktober 2022 im Bundeskanzleramt beim Bündnis-Tag vorgestellt. Dabei haben sich alle 35 Bündnis-Mitglieder bereit erklärt, die Maßnahmen gemeinsam umzusetzen beziehungsweise weiter zu bearbeiten und die Umsetzung regelmäßig zu überprüfen.

Mit der kontinuierlichen Erhöhung der sozialen Wohnungsbauförderung auf insgesamt 14,5 Mrd. Euro für die Jahre 2022 bis 2026 bei Zusage der Länder zur Kofinanzierung und verstärkter Förderung langfristiger Miet- und Belegungsbindungen, der Etablierung eines Bund-Länder-Programms für studentisches Wohnen, für junges Wohnen und Wohnen für Auszubildende (als Teilprogramm im sozialen Wohnungsbau mit der Verwaltungsvereinbarung „Junges Wohnen“), der Anhebung des linearen Abschreibungssatzes für neue Wohngebäude von 2 auf 3 Prozent, der neuen Sonderabschreibung für Investitionen in den bezahlbaren Wohnraum, dem Ausbau der Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für selbstgenutzten Wohnraum, der Etablierung einer eigenständigen Neubauförderung sowie der dauerhaften Sicherung der Städtebauförderung, für eine Stärkung des städtischen Wohnumfelds des zusätzlich zu schaffenden bezahlbaren Wohnraums sind bereits wesentliche Maßnahmen der Themenfelder „Öffentliche Förderung und investive Impulse“ und „Klimagerechter und ressourcenschonender Wohnungsbau“ umgesetzt worden.

Hinzu kommen in diesem Bereich die Etablierung einer neuen Wohneigentumsförderung für Familien zum 1. Juni 2023, die begonnene Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans zur Überwindung der Obdach- und Wohnungslosigkeit sowie der gestartete Dialogprozess zur Erarbeitung eines Konzepts zu Umsetzung einer Neuen Wohngemeinnützigkeit.

Im Rahmen einer Baugesetzbuch-Novelle (BauGB), die sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet, soll die Digitalisierung der Bauleitplanung gestärkt werden. Weitere Vorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungsverfahren werden im Rahmen einer weiteren umfassenden BauGB-Novelle geprüft. Vorbereitend finden dazu aktuell Expertengespräche des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) statt. Damit befinden sich wichtige Maßnahmen in den Themenfeldern „Nachhaltige Bodenpolitik und Baulandmobilisierung“ und „Beschleunigung von Planung, Genehmigung und Realisierung“ in der Umsetzung.

Hinzu kommen die derzeitigen Arbeiten an der Einführung eines bundesweiten digitalen Bauantrags, der Einrichtung einer Geschäftsstelle und eines Runden Tisches „Seriellles Bauen“, am Rahmenvertrag 2.0 „Seriellles und modulares Bauen“ sowie der Einrichtung einer Prüfstelle zur Folgekostenabschätzung in Normungsprozessen und Kosten-Nutzen-Betrachtung im Wohnungsbau. Mit der zeitlich befristeten Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen für Wohnzwecke für Direktaufträge, freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb wird außerdem an der Umsetzung einer weiteren Maßnahme aktuell gearbeitet, die die Realisierung von Investitionen in den bezahlbaren Wohnungsbau erleichtern kann.

Die Begrenzung von Baukosten wird wie vereinbart auch durch die Erarbeitung einer Rohstoffstrategie mit einem besonderen Fokus auf die Sicherung von Lieferketten für Baustoffe, heimische Produktion von Baustoffen und eine sinnvolle Kreislaufwirtschaft verfolgt. Gleichzeitig erfolgte bereits eine stärkere Fokussierung des Innovationsprogramms „Zukunft Bau“ auf das kostengünstige und ökologische Bauen. Die Entwicklung eines digitalen Gebäuderessourcenpasses für Neubauten wird ebenfalls aktuell vorangetrieben.

Wichtige Ansätze zur weiteren Beschleunigung von Genehmigungsverfahren werden im Sinne des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum von den Ländern angestrebt. Die Länder arbeiten kontinuierlich an einer weiteren Harmonisierung der Landesbauordnungen und treiben dabei auch die landesweite Gültigkeit von Typengenehmigungen im seriellen und modularen Bauen voran. Ferner arbeiten die Länder an Regelungen für eine Genehmigungsfreiheit von Dachausbauten, an einer sinnvollen zeitlichen Begrenzung von Genehmigungsverfahren, zum Beispiel durch eine Genehmigungsfiktion, und an der Novellierung der Kfz-Stellplatzanforderungen sowie an der Einführung von Innovationsklauseln beispielsweise im Hinblick auf die angestrebte Einführung eines „Gebäudetyps E“.

Weitere Verbesserungen sollen für die Baubranche mit den im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Neuerungen in der Fachkräftezuwanderung geschaffen werden, um die für die Umsetzung von Investitionen in den bezahlbaren und klimagerechten Wohnungsbau notwendigen Personalkapazitäten sicherzustellen.

Auch die Erhöhung der Attraktivität strukturschwacher Wohnstandorte wird vom Bündnis adressiert. Zu den Maßnahmen gehört die Erarbeitung einer Strategie zur Aktivierung von Leerstand, um strukturschwache Regionen zu stärken.

117. Abgeordnete
Kerstin Radomski
(CDU/CSU)
- Wie ist der Sachstand zur Sanierung der Sportanlagen Schwafheim im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, und welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die Sanierung voranzubringen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 27. April 2023**

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 3. März 2021 für die Sanierung des Sportparks im Ortsteil Schwafheim in Moers eine Förderung in Höhe von 1.070.015 Euro aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beschlossen.

Am 8. Februar 2022 hat der mit der Umsetzung des Förderprogramms beauftragte und beliehene Projektträger Jülich einen Zuwendungsbescheid an die Stadt Moers unter Vorbehalt des Ergebnisses der baufachlichen Prüfung durch die zuständige Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD NRW) erlassen. Nach Auskunft des Projektträgers Jülich liegen der OFD NRW aufgrund personeller Engpässe in der Kommune aktuell noch nicht die für die Durchführung der baufachlichen Prüfung erforderlichen Bauunterlagen vor.

Es ist davon auszugehen, dass nach deren Einreichung eine zügige Prüfung erfolgt und danach ein Zuwendungsbescheid ohne Vorbehalt an die Stadt Moers ergehen kann.

118. Abgeordneter
Dr. Volker Ullrich
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den Bau der 400.000 zusätzlichen Wohnungen in diesem Jahr sicherzustellen, und falls die Zahl nicht erreicht werden kann, um wie viel wird diese Zielvorgabe verfehlt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 26. April 2023**

Der Bund hat im Bündnis bezahlbarer Wohnraum gemeinsam mit Bundesländern, Kommunen sowie Branchenverbänden und Zivilgesellschaft in wenigen Monaten ein breites Spektrum an Maßnahmen für eine Bau-, Investitions- und Innovationsoffensive erarbeitet, um die gesetzten Ziele zu erreichen und an deren Umsetzung intensiv gearbeitet wird.

So hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht, mit denen die Investitionsbedingungen verbessert werden, denn der Bedarf an Wohnraum bleibt hoch. Dazu gehören die Erhöhung der Mittel für den sozialen Wohnungsbau auf 14,5 Mrd. Euro bis 2026, die weitere Mittel in den Ländern anstößt, die Erhöhung der linearen Abschreibung zum 1. Januar 2023 von 2 Prozent auf 3 Prozent, das Auflegen eines neuen KfW-Förderprogramms für den Wohnungsneubau, die Fortsetzung der Sonderabschreibung für den bezahlbaren Mietwohnungsneubau, das im Oktober 2022 gestartete KfW-Förderprogramm zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen sowie Maßnahmen, mit denen Bauland mobilisiert und Baukosten begrenzt werden können.

Darüber hinaus setzt die Bundesregierung mit der zum 1. März 2023 begonnen Neubauförderung (Klimafreundlicher Neubau) sowie der zum 1. Juni 2023 geplanten Wohneigentumsförderung für Familien gezielt Anreize für die Schaffung neuer klimafreundlicher und energetisch anspruchsvoller Wohneinheiten.

Im Fokus stehen zudem Maßnahmen zur Beschleunigung, Modernisierung, Entbürokratisierung und Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, wie die bundesweite Einführung eines digitalen Bauantrages. Es braucht auch Anreize für mehr Effizienz im Wohnungsbau durch die Ausweitung seriellen und modularen Bauens, zum Beispiel durch bundesweite Typengenehmigungen. Hierzu müssen entsprechende Änderungen in den Landesbauordnungen erfolgen.

Die im Vergleich zur Niedrigzinsphase der vergangenen Jahre schnell gestiegenen Bauzinsen und -kosten und der Fachkräftemangel verstärken die ohnehin schon vorhandenen Herausforderungen im Wohnungsbau. Die Neubauziele werden angesichts der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen voraussichtlich nicht erreicht. Die amtlichen Fertigstellungszahlen liegen der Bundesregierung zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor, belastbare Prognosen für die Neubauzahlen ebenfalls nicht.

Berlin, den 28. April 2023



Anlage

Bestände mit Russlandbezug per 20. April 2023							
Wertpapierkennnummer	ISIN (International Security Identification Number)	Instrumentbezeichnung	Assetklasse	Instrumentart	Nominalbestand	Kurswert in Euro	Anteil am KENFO Vermögen
777521	RU0007775219	MOBILE TELESYSTEMS RL-,10	Aktie	Aktie	1.294.000,0000	340.383,00	0,002 Prozent
902427	RU0009024277	LUKOIL RL-,025	Aktie	Aktie	136.400,0000	786.832,64	0,004 Prozent
A0JKQU	RU000A0JKQU8	MAGNIT PJSC RL-,01	Aktie	Aktie	61.600,0000	213.750,99	0,001 Prozent
A0LHLX	US98387E2054	X 5 RET. G.SP.GDR REGS1/4	Aktie	GDR/ADR	94.300,0000	45.610,33	0,000 Prozent
A0MQJ0	US5591892048	MAGNITOGORSK I+S REGS/13	Aktie	GDR/ADR	325.300,0000	223.711,34	0,001 Prozent
A1H8S8	US7496552057	ROS AGRO PLC GDR REG S 1	Aktie	GDR/ADR	91.600,0000	88.670,04	0,000 Prozent
A1JWF0	RU000A0JRKT8	PHOSAGRO PJSC RL 2,50	Aktie	Aktie	77.269,0000	444.996,29	0,002 Prozent



A3DK4U	US71922G4073	PHOSAGRO SP.GDR REGS CR	Aktie	GDR/ADR	1.493,0000	0,01	0,000 Prozent
	FORD-DIV-DWH	Forderungen Dividende	Forderung /Verbin	ALM	30.540.572,2500	341.855,75	0,002 Prozent
	KK-RUB-EF RE 1	KK-RUB-EF RE 1	Kasse	Bankkonto	89.294.034,7700	999.512,35	0,004 Prozent
						3.485.322,74	0,016 Prozent

Bestände mit Russlandbezug gemäß INKA per 31.12.2022							
Wertpapierkennnummer	ISIN (International Security Identification Number)	Instrumentbezeichnung	Assetklasse	Instrumentart	Nominalbestand	Kurswert in Euro	Anteil am KENFO Vermögen
777521	RU0007775219	MOBILE TELESYSTEMS RL-,10	Aktie	Aktie	1.294.000,0000	390.312,59	0,002 Prozent
902427	RU0009024277	LUKOIL RL-,025	Aktie	Aktie	136.400,0000	902.250,37	0,004 Prozent
A0JKQU	RU000A0JKQU8	MAGNIT PJSC RL-,01	Aktie	Aktie	61.600,0000	245.105,37	0,001 Prozent



A0LHLX	US98387E2054	X 5 RET. G.SP.GDR REGS1/4	Aktie	GDR/ADR	94.300,0000	46.918,06	0,000 Prozent
A0MQJ0	US5591892048	MAGNITOGORSK I+S REGS/13	Aktie	GDR/ADR	325.300,0000	230.125,56	0,001 Prozent
A1H8S8	US7496552057	ROS AGRO PLC GDR REG S 1	Aktie	GDR/ADR	91.600,0000	101.676,73	0,000 Prozent
A1JWF0	RU000A0JRKT8	PHOSAGRO PJSC RL 2,50	Aktie	Aktie	77.269,0000	510.271,24	0,002 Prozent
A3DK4U	US71922G4073	PHOSAGRO SP.GDR REGS CR	Aktie	GDR/ADR	1.493,0000	0,01	0,000 Prozent
	FORD-DIV-DWH	Forderungen Dividende	Forderung /Verbin	ALM	30.540.572,2500	1.448.173,18	0,007 Prozent
	KK-RUB-EF RE 1	KK-RUB-EF RE 1	Kasse	Bankkonto	89.294.034,7700	1.146.127,32	0,005 Prozent
						5.020.960,43	0,023 Prozent

